Chronik der Stadt Zofingen.

H. Zimer Del: et Scul.

Erster Band.

Zofingen, bey Daniel Sutermeister. 1811.

Kurze Beschreibung
der Stadt
Zofingen
als
Einleitung zur Chronik
derselben.

„Nescio, qua natale solum dulcedine cunctos
„Ducit, et immemores non sinit esse sui.“

Ovid: de Ponto L. I. Eleg. IV.

Chronik

der

Stadt Zofingen,

in 2. Hauptheilen.

Abtheilung des Ganzen.

Die Geschichte (1) der Stadt Zofingen kann am füglichsten nach den verschiedenen Herrschaften, unter welche sie von Zeit zu Zeit gelangt ist, abgetheilt werden. Diese Herrschaften sind:

1. Die Römische, vorausgesetzt, daß Tobinium zur Zeit der Römischen Herrschaft in Helvetien schon gestanden habe, worüber einiges in der Einleitung angeführt ist. Diese Herrschaft dauerte bis ums J. Chr: 410.
2. Die Alt-Burgundische von 410-522.

Da aber diese beyden Zeiträume und noch ein Theil des folgenden für die Geschichte Zofingens eine gänzlich unbekannte Zeit ausmachen, so sind sie auch in der Abtheilung derselben gar nicht in Anschlag zu bringen.

3. Die

1) Man lasse diesen Ausdruck um der Kürze willen hier, und wo er im folgenden vorkommen wird, hingehen. Es giebt freylich keine Geschichte einer einzelnen kleinen Stadt im strengern Sinne des Worts; d. h. die Begebenheiten können nicht so gestellt werden, daß eine Einheit, ein Faden, an welchem sie ununterbrochen fortlaufen, zu finden wäre. Ein Theil dieser Begebenheiten ist ganz in die allgemeinere Landesgeschichte verwoben. Von andern sind keine Nachrichten bis auf uns gekommen. Und noch andere, die können mitgetheilt werden, sind blos einzelne, unzusammenhangende, dem Ortsbürger zwar interessante, aber an sich geringfügige Begebenheiten. Man suchte gleichwohl diese Bruchstücke, so viel es sich thun ließ, zu einem Ganzen zu ordnen. Daher die Abtheilung in Zeiträume, und in jedem Zeitraume einige Unterabtheilungen.

3. Die Fränkische; unter ihr die Herrsch: Burgundischer Herzoge. 522 = 920.
4. Die Neuburgundische. Unter ihr die Herrsch: der Grafen von Spitzenberg. 920 = 1032.
5. Die Römisch = Kayserliche. Unter ihr die Herrschaften
   1. Der Rektoren, und Grafen von Burgund. 1032 = 1128.
   2. Der Herzoge v. Zähringen. 1128 = 1218.
   3. Der Grafen von Froburg. 1218 = 1285.
   4. Kayserlicher Verwalter, 1285 = 1295.
6. Die Oesterreichische. 1295 = 1415.
7. Die Eidgenößisch = Bernerische; und zwar
   1. noch abhängig vom deutschen Reiche. 1415 = 1647.
   2. getrennt von demselben. 1647 = 1798.

Daraus ergiebt sich folgende Abtheilung.

	Jahre nach Chr. Geb. von	bis	
I. Erster Haupttheil. Zofingen unter Fürstlichen Herrschaften. In 4. Zeiträumen.			
1. Fränkische Zeit.	522	= 920.	398.
2. (Neu=) Burgundische Zeit.	920	= 1032	112.
3. Deutsch = Kaiserliche Zeit.	1032	1295	263.
4. Oesterreichische Zeit.	1295	= 1415	120.
		Summa	893.

II. Zwey=

II. Zweyter Haupttheil.

Zofingen unter Eidgenößisch-Bernerischer Herrschaft.	Jahre nach Chr. Geb.	
In 2. Zeiträumen.	von - bis	
5. Alt-Eidgenößische Zeit vor der Reichsindependenz.	1415 - 1647	232
6. Alt-Eidgenößische Zeit seit der Reichsindependenz.	1647 - 1798	151
	Summa	383

Erster Hauptheil.

Zofingen

unter den alten

Fürstenherrschaften.

Erster Zeitraum.

Fränkische Zeit. Von 522. bis 920. Begreift 398. Jahre.

Fränkische Ober-Herrschaft.

Der Römischen Herrschaft in Helvetien war nach Ao. 400. durch zwey Völker ein Ende gemacht worden, nemlich durch die Burgunder und die Allemannen. Die erstern hatten sich des westlichen Helvetiens vom Genfersee bis an die Reuß, die letztern des östlichen von der Reuß bis an den Rhein bemächtigt. Den Allemannischen Theil machte sich Ao. 496. der Fränkische König Klodwig unterwürfig; den Burgundischen brachte sein Sohn Lothar A. 522. auch an sich. Klodwig und seine Nachfolger die Merovinger (bis 752.) und die Carolinger (von 752. an bis 888.) ließen jeden Theil durch einen Herzogen regieren, welchem wiederum Grafen untergeordnet waren.

Unter-

Unterherrschaften.

Zofingen stand also unter den Burgundischen Herzogen, und unter dem von diesen eingesetzten Grafen. Die ältesten Grafen, von welchen man glaubt, daß sie Zofingen und einen gewißen Umkreis der Stadt unter ihrer Verwaltung gehabt haben, sollen die Grafen von Spitzenberg gewesen seyn, von denen im folgenden Zeitraume einiges wird gemeldet werden.

Vom Zustand der Stadt in dieser Periode

weiß man mehr nicht, als was sich auf eine Stelle in dem Münzkreisberichte Karls III. des Fetten an seine Schwester Bertha, die zweyte Aebtissin des Fraumünsters zu Zürich gründet. Die Stelle der A. 883. zu Ulm ausgefertigten Urkunde (2) lautet also: „Es ist zu wüßen, daß unsers Gottshauß „Münz zu Zürich gon soll in allem Zürichgauw auff „durch Chlarus für Wahlenstatt, unz an den Gru„menhag. Auch soll sy gon durch alle Waldstett, „unz an den Gotthart. Aber durch alles Argauw, „unz an die wagenden Studen. (3) Aber nid sich „ab

2) Bullinger T. I. L IV. C. 12. sagt, sie werde noch gelesen in der Stift Büchern. it. Stumpf.

3) Die wagenden, auch waggenden oder wakelnden Stauden, der Ort in der Pfarrey Erisweil, wo seit 1420 ein Marchstein die Bernerische Landvogtey Trachselwald und die Luzernerische Vogtey Willisau unterschied. (Leu.) Nach Müller sind's 2. Tannen über dem Dorfe Erozweil auf einem Hügel T. IX. 154. Anmerk. Andere lesen hier wohl irrig: „unz an die Weg in den Studen“

„ ab unz an den Hawenstein, und durch alles Thur-
„ gew unz an die Murgen. Darzwüschen soll
„ kein eigen Münz seyn dann allein ze Zof-
„ fingen in der Rinkmaur und nit für-
„ bas.

Diese Stelle beweißt, daß Zofingen (oder Tobinium, wie es in dem höchst wahrscheinlich lateinischen Original dieser Urkunde wird genannt seyn,) damals schon eine Stadt, und zwar eine Münzstadt gewesen sey, aus welchem beydem sich auch auf ein damals schon beträchtliches Alter u. Flor des Orts schließen läßt, wie denn Guillimann bemerkt:
„ Tob. non parum dignitatis habuisse, quod
„ tempore Caroli Crassi Imp: cudendæ mo-
„ netæ licentiam auctoritatemque haberet,
„ cum Tigurum non nisi vicus esset, & exi-
„ guo in honore, nisi quantum monialium
„ attulit monasterium. Jd autem manifestum
„ est ex Privilegio quod idem Carolus Ab-
„ batissæ Berthæ sorori suæ dedit cudendæ
„ Turegi monetæ, quo in privilegio usus To-
„ biniensis numi expresse memoratur, reci-
„ piturque."

Ob Zürich damals nur noch vicus ein offener
4) Ort, wie Guill. behauptet, gewesen, und
erst

4) "Vicus erat collectio domuum, quæ inter se junctæ non erant, et quæ munimento aut muri præsidio non gaudebant." Altmanni dissertatio in lapidem prope Lausannam erutum.
Die Einwohner von Olten werden in einer dort 1773. entdeckten

erst A. 884. 5) oder nach andern erst um 930 mit Mauern umgeben worden sey, findet Widerspruch. Es wird in einer Urkunde eben dieses Karls des Diken von 878 genennt Castellum, und in einer andern Castrum, welches erstere vielmehr einen kleinern, so wie das leztere einen größern beschloßenen Ort soll bedeutet haben. 6) Wie es sich aber mit Zürich verhalte, so stand zu dieser Zeit „Zofingen in der Rinkmauer", und war nicht blos castrum, sondern „oppidum." Fäsy widerlegt sich hierin selbst, wen er 7) anfangs sagt: „Zof: sey vermuthlich einer derjenigen Fleken gewesen, welche unter der Regierung König Heinrichs des Finklers in dem X. Sekulum mit Mauren umschloßen worden; und doch hernach die oben angeführte Stelle hersezt, worinn es ausdrüklich heißt: „Zofingen in der Rinkmauer." Durch diese Ringmauer aber ist nicht die äußere Mauer, die den Zwingerhof einschließt, sondern die innere Mauer, an welcher die Thürme angebaut sind, und die eine Seite

Römischer Inscription genennt: „Vicani Ultinatenses." Zurlauben dissertation dedié à la societé Helv; assemblée à Olten. 1732.

5) Nach Hürlimann ist Zürich zwar Ao. 300. von den Römern befestigt, 452 von den Allemanniern ganz zerstört, 884 mit Mauren umgeben worden.

6) Schweizerisches Musäum, Jahrg: 1789. VII. Heft. pag. 526.

7) Erdbeschr: T. I. pag. 883.

Seite der Häuser am Umkreise ausmacht, zu verstehen.

Eben so ist aus dieser Urkunde offenbar, daß der Münzschlag zu Zofingen nicht damals erst aufgekommen, sondern bereits aus ältern Zeiten hergebracht war. Vom Alterthume desselben reden auch andere glaubwürdige Schriftsteller. Tschudi sagt ausdrüklich: 8) „Zofing. ist nach Zerstörung der alten Haupt„statt Windisch 9) gewesen die Münzstatt des Aergöws.“ Und: 10) „Zofingen zu uralten Zeiten je „Welt an eine Münzstatt gewesen.“ Bey Waldkirch „11) wird sie „die älteste Münzstadt in der „Schweiz von undenklichen Jahren her“ genennt. Weil aber die Alten, wie Tschudi von Zürich sagt, 12) durch den Münzschlag eines Ortes Achtbarkeit bewiesen haben, so muß Zofingen schon vor dieser Zeit in Ansehen gestanden seyn.

Desto mehr hingegen ist darüber gestritten worden, was der Sinn der Worte sey: „eigen Münz zu Zofingen,“ was es mit dem Münzschlage zu Zofingen für eine Beschaffenheit gehabt habe, ob Zofingen eine bloße Münzwerkstätte des Landesfürsten gewesen

8) Tom. Hist: I. ad Ao. 1274.

9) Durch die Hunnen Ao. 575.

10) Tom: Geogr. pag: 97.

11) Tom: II. Anhang, pag. 73.

12) Geogr: Pag. 45.

sen sey, oder ob sie selbst das Münzrecht, und ob sie dasselbe damals schon oder in der Folge gehabt habe. So war z. E. Zürich oder das gemeldte Frauenstift daselbst anfangs eine bloße Münzwerkstätte des Landesfürsten, hingegen kam das Recht hernach an die Stadt selbst. Die Vertheidiger des Münzrechtes der Stadt Zofingen sprechen ihr dasselbe schon für diesen Zeitraum zu. Sie sagen: in jener obenangezogenen Stelle werde von der Münze Zürichs und Zofingens mit einer Art von Gegensatz geredt; jene nenne Karl „Unsers Gottshauß Münz ze Zürich;“ die von Zofingen hingegen eine „eigene Münz.“ Da nun jede Münze ohne besondere Conventionen allein in dem Bezirke dessen gelte, der sie geschlagen habe, und der Bezirk der eigenen Zofingermünze nur ihre Ringmauer war, so scheine dieß eine Anzeige zu seyn, daß hier die Stadt, nicht aber der Landesfürst oder ein untergeordneter Herrscher gemünzt habe, indem sich sonst nicht denken ließe, warum dieser Landesherrlichen Münze nicht auch ein größerer Umlauf sollte gestattet worden seyn. Man könnte hinzusetzen: Auch Guillimann in der angezogenen Stelle machte die Stadt nicht zu einer bloßen Münzwerkstätte eines Herrn, sondern schreibt ihr „cudendæ monetæ jus auctoritatemque“ zu.

Auf der andern Seite steht entgegen: daß auf diese Weise die Privilegirung Zofingens zum Münzen in Zeiten hinaufgerükt würde, die älter sind, als

als die Freyheit der Städte; daß, wenn Zofingen nach Zerstörung der alten Hauptstadt Windisch die Münzstadt des Aargaues geworden, sie es in keinem andern Sinne könne geworden seyn, als es Windisch vorher auch war, also kaum mehr als eine Münzwerkstätte des Landesherrn. Auch scheinen, (so sezt man hinzu,) wirklich die Brakteaten, die man zu Zofingen aus der Zeit der Carolinger noch übrig hat, Landesherrliche Münze gewesen zu seyn. Aus den angeführten Stellen von Tschudi läßt sich kaum mehr folgern; und Guillimanns Stelle leidet die Erklärung von einer Münzwerkstätte auch. Die Einschränkung der Zofing. Münze in ihre Ringmauer könnte vom Könige zu Gunsten des Stifts zu Zürich, oder von einem seiner Vorfahren aus andern Gründen geschehen seyn.

Am wenigsten richtig ist die Vermuthung, 13) das Münzrecht zu Zofingen sey dem Stifte daselbst zuständig gewesen, weil nicht nur das Stift damals noch nicht vorhanden war, und zu der Zeit, da dasselbe florierte, offenbar nicht das Stift sondern die Stadt ihre Münzmeister, Münzhof, u. Schlagschaz hatte. 14)

Hier

13) So glaubte Hr. von Watterweil. Laut Müller: Siehe in der Urkunde von 1422 über den Zofinger Goldgulden in welcher Stiftgeistliche als solche, die in dieser Sache als ganz uninteressiert angesehen waren, das Verhör aufnemmen.

14) Von dem Münzrechte z. B. des in der Urkunde gemeldten Benediktiner-Frauenklosters weiß man, daß die lezte Aeb-

Hier möchte es nicht überflüßig seyn, um Mißverstand bey dem, was vom Münzrechte Zofingens gesagt ist, und hernach folgen wird, zu bemerken, daß das Münzrecht zweyerley ist: 1. das Recht über die Münzen; *) 2. das Recht, zu münzen, **) Das erstere hat der Landesherr als solcher, das letztere hatten Städte, Stifter u. s. f. kraft eines vom Landesherrn ertheilten Privilegiums.

Kirchenwesen.

Die Fränkischen Könige fiengen seit 560. an, die von den Hunnen zerstörten Beth-Häuser wieder aufzubauen. Also mag in diesem Zeitraum auch zu Zofingen die erste christliche Kirche entstanden seyn. Zofingen gehörte in den Sprengel des Bischofs von Windisch, dessen Sitz unter dem Bischofe Maximus von König Hildebert ums J. 570. nach andern 636 nach Constanz verlegt war. Doch war das Aargau nicht gebunden, den geistlichen Gerichten nach Constanz nachzugehen, sondern der Bischof oder seine Bevollmächtigten kamen zu gewißen Zeiten nach Windisch, um dort geistliche Gerichte zu halten.

Zwey-

tissin dasselbe, so wie ihr Gotteshaus selbst, alle ihre Güter, Freyheiten der Stadt Zürich abtrat, den 5ten Dec. 1524. Vom Stifte Zofingen war bey der Reformation gar von keinem Münz-Privilegium die Rede.

*) Jus monetæ.

**) Jus monetandi, nach Guill. Jus et auctoritas cudendae monetae.

Zweyter Zeitraum.

[Neu-] Burgundische Zeit. Von 920 bis 1032. 112 Jahre.

Burgundische Herrschaft.

Karl III. der Fette hatte zuletzt nebst Helvetien auch Italien, Frankreich, und die Deutsche Kayserwürde besessen, auch im Jahr 882. das Burgundische Reich dem Grafen Boso als ein Erblehen übergeben. Ao. 887. ward dieser König Karl entsetzt, und er starb den 13ten Januar. 888. Nach seinem Tode wollte sich Rudolf von Strätlingen, damals Herzog von Kleinburgund mit dieser Würde nicht länger begnügen, sondern nahm den königlichen Titel an, und machte sich von Karls Nachfolger, Arnulf, unabhängig. Er besaß aber den Aargau noch nicht; sondern sein Reich, das Neuburgundische, auch Kleinburgund genannt, erstrekte sich nur bis nach Solothurn. Der Nördliche Theil Helvetiens samt dem Aargau blieb dem Kayser Arnulf unterthan. Erst Rudolfs Sohn, der II. dieses Namens, erhielt von Heinrich dem Finkler, König der

der Deutschen, um das Jahr 920. den Aargau als Gegentausch für die heilige Lanze Constantins des Großen, und zwar, wie es scheint, mit (wenigstens nachheriger) Einwilligung Herzog Burkhards von Allemannien, unter dessen Verwaltung dieß Land seit Rudolfs I. Tode gestanden war. Dieser Rudolf II. vermählte sich mit Bertha, Herzog Burkhards Tochter.

Auf ihn folgte Ao. 937. sein Sohn Conrad, und auf diesen 994. Rudolf III. der Faule, welcher 1032. alle seine Länder seinem Neffen Heinrich, dem Sohne Kayser Conrads I. des Salischen 15) erblich hinterließ. Heinrich schrieb sich schon von 1029. an König von Burgund, da Rudolf noch 3 Jahre lebte.

Unterregenten.

Während der Zeit der Herrschaft dieser Kleinburgundischen Könige stand ganz Aargau unter den von ihnen gesetzten Statthaltern, welche den Titel Herzoge führten. In diesem Zeitraume wurden die Lehensherrschaften gemeiner. 16) Allem Anscheine nach hat in demselben die Lehensherrschaft der Grafen von Spizenberg noch fortgedauert.

Die

15] Dieser Conrad ward das Haupt des Fränkischdeutschen Kaiserstammes.

16] Lehengüter bekamen ihren Namen unter Carl dem Fetten, wurden aber erst nachher erblich.

Die Grafen von Spitzenberg.

Daß Grafen dieses Namens einmal hier geherrscht haben, schreiben Stumpf, Münster, Guillimann und andere, doch der letzte nur als Sage: „Sunt, qui oppidum habuisse ferant comites a Spizemberg, quorum adhuc insignibus utitur. Ueber die eigentliche Zeit des Aufkommens und Flors ist tiefes Schweigen. Einer Grafschaft Spitzenberg aber muß man gar nicht nachfragen, denn es waren mehr Grafen und Herzoge als Grafschaften und Herzogthümer. Es gab z. E. Grafen von Habsburg, Nidau u. s. w. deren Herrschaften niemals Grafschaften gewesen sind, so wenig als je ein Herzogthum Zäringen war, ob es gleich Herzoge von Zäringen gegeben hat. 17) Nicht einmal sind Grafen gewesen in dem Sinne, welchen dieß Wort seit dem 12ten Jahrhundert hat, obschon die Würde selbst unter den alten Deutschen lange vor Christi Geburt aufgekommen war. Die alten Grafen (ursprünglich die Grauen, übereinstimmend mit Comites) waren Richter, vom Landesregenten verordnet, nicht erbweise, ja anfangs nicht einmal für lebenslänglich, und sie schrieben sich von ihrer Herrschaft nicht als Familien-Namen, sondern als einem Titel. 18)

Im

17] Müller Schw. Gesch. T. I. p. 25. 26.

18] Ueberhaupt entstand der hohe Adel nach Kaiser Friedrich I. Zeiten, und erhielt zuerst im 12ten Jahrhundert erbliche Zunamen à

Im Canton Basel stand ehemals eine Burg, deren Trümmer noch zu sehen sind in den Bergmatten des obern Ramlisbergerhofes an der Straße von Liestall nach Hollstein, in der Pfarre Benweil. Diese Burg auf einem spitzigen Hügel gelegen, und Spitzburg oder Spitzenberg genannt, soll den Grafen dieses Namens zugehört haben.

Brukner, der Verfasser der Merkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Basel, hat ihre Lage auf seiner Charte des Amtes Waldenburg bezeichnet. (S. Stück 13. und 14. pag. 1600.) Die Edlen von Ramstein sollen nachher Besitzer dieser Gegend geworden seyn.

Auch zu Zofingen scheinen die Grafen von Spitzenberg eine Wohnung gehabt zu haben; vermuthlich ist der jetzt noch sogenannte Spitzenbergplatz schon damals der öffentliche Gerichtsplatz gewesen. Stumpf schreibt unbestimmt: das Schloß Spitzenberg sey auf der Gelegenheit dieser Stadt, oder nahe dabey gestanden.

Von ihnen her soll Zofingen seine doppelten rothen und weißen Farbenstreifen auf den Pannern gehabt haben, welche nachher (aber erst nach der Sempacherschlacht) auch ins Stadtwappen sind auf-

bey den Vorfahren des niedern Adels erscheinen sie im 13ten, also noch ehe der niedere Adel selbst entstand. Die bürgerlichen Zunamen wurden durch persönliche Beynamen veranlaßt. Leibeigene gewöhnten sich im 14ten Sekulo an Zunamen. Schmidts Beyträge zur Geschichte des Adels in Deutschland. T. I.

aufgenommen worden, nach dem in alten Schriften gefundenen Reimen:

„Roth und Weiß zu dieser Frist
„Von Spitzenberg her kommen ist.“

Ferner soll daher kommen das Recht der Stadt Zofingen, im untern Wigerthal, d. h. bis an den Twing Altishofen hinauf, als bis wohin sich die Herrschaft der Grafen erstreckt habe, in der Wiger zu fischen. 19)

Namentlich findet man nicht das geringste von irgend einem Grafen von Spitzenberg, auch nichts vom Erlöschen ihres Stamms. 20) Denn zu einer Zeit, wo die hiesige Herrschaft derselben längst aufgehört hatte, nemlich zu Anfange des 14ten Jahrhunderts, lebte Eberhard von Spitzenberg, vermählt mit der Schwester des Grafen Kraft von Toggenburg, deren eine Tochter Elisabeth 1348 Priorin des Frauenklosters im Oetenbach zu Zürich war. 21)

Brukner 22) gedenkt eines Cleinheinli von Spitzenberg, welcher ein Schmied gewesen, und 1378 zu Basel Bürger geworden sey. Auch wird von

19) Urkunde von 1422.

20) Zimm. (Merc. Zof. 4to) schreibt zwar: von diesen Grafen, die lange vor Christi Geburt gereichsnet, sey der letzte Ao. 830. abgestorben; und um 600 haben sie das ganze Wigerthal besessen. Alles dieß hat keinen historischen Grund.

21) Leu. Hottingeri speculum Tigurinum. p. 312. sq.

22) Stück XV. pag. 1776.

von einer Herrschaft Spitzenberg geredet, welche das Stift Trub zu Ende des 14ten Sek. nach einigen an Kaiser Albert I. habe überlassen müssen. 23)

Kirchensachen.

In diesem Zeitraum erst ward der heil. Moriz zum hiesigen Kirchen- und auch Stadtpatronen angenommen, nachdem er Ao. 804. nebst seinen Streitgesellen vom Pabste Leo IV. war kanonisiert worden. 24)

Eine

23) Stumpf L. VII. c. 33. Tschudi Chron. ad annum 1299.

24) Die Märtyrergeschichte, welche ihm das Patronatrecht an so vielen Orten, insonderheit in der Schweiz erwarb, ist kürzlich folgende: Maximianus, welchen Kaiser Diokletian zu einem seiner Nebenregenten angenommen, und welcher die Regierung über Italien und Afrika als seinen Antheil bekommen hatte, ließ eine aus lauter Christen bestehende Legion, die Thebäische, aus dem Oriente kommen, um sie zu der damals überall wütenden Verfolgung ihrer Mitchristen zu gebrauchen. Als sie auf dem Zuge durch Helvetien in die Ebene von Agaunum (jetzt St. Maurice in Wallis) gekommen war, weigerte sie sich, den Zug weiter fortzusetzen. Der Feldherr darüber entrüstet, ließ zweymal den zehenden Mann aus der Legion hinrichten, und da die übrigen, von ihrem ebenfalls christlichen Anführer Mauritius belehrt, den Vorsatz nicht ändern wollten, wurden sie endlich alle zusammen umgebracht. Ausführlicher findet man diese Geschichte in William Cave erstem Christenthum, pag. 545 = 552. Die ganze Nachricht schreibt sich aber vom jüngern Eucherius her, welcher im VI. Jahrhundert als Bischof zu Lion lebte; sie ist in neuern Zeiten als ungegründet verworfen worden. (Schröks Kirchengesch. T. IV. pag. 471-74.) Man glaubt, sie sey aus der Nachricht von einem gewissen Tribunen Mauritius entstanden, welchen Maximianus mit 70 Soldaten zu Apamea in Syrien um des Bekenntnisses der christlichen Religion willen hat hinrichten lassen. Oder es seyen in der Gegend von Agaunum selbst christliche Soldaten getödtet worden, deren Schicksal zu einer solchen ausgeschmückten Vergrößerung Gelegenheit gegeben habe.

Eine Gutthäterin hatte auch hiesige Kirche an der vorgin angeführten Bertha von Froburg, Tochter Herzog Burkhards von Schwaben, auch Bertha von Allemannien genannt. Diese hat sich ums Jahr 962. überhaupt durch Stiftung vieler, insonderheit Wadtländischer Kirchen und Klöster berühmt gemacht; hat auch die hiesige Kirche zu St. Moritz besser lassen aufführen, sie reichlich beschenkt, den Geistlichen Gefälle an Wein, Brod und Geld, und den Armen eine Spende gestiftet. Ihr zu Ehren ist daher hier der St. Berthatag alljährlich im Hornung gefeyert worden.

Drit-

Dritter Zeitraum.

Deutsch-Kayserliche Zeit. Von 1032. bis 1295. 263 Jahre.

Zofingen kommt an deutsche Kayser.

Obschon Rudolf III. König von Kleinburgund, sein Reich seinem Neffen Heinrich, dem Sohne des deutschen Kaysers Conrad II. vergabet hatte, ließ sich Conrad, der Vater, nach Behauptung dieses Reichs 1035. zu Genf, nach andern zu Solothurn 1038. bey versammeltem Reichstage zum Burgundischen Könige krönen, und regierte bis zu seinem Tode 1039. im Namen seines Sohnes. Der Sohn übernahm nun nicht allein das Burgundische Reich selbst, sondern folgte zugleich seinem Vater in der deutschen Kayserwürde, unter dem Namen Heinrich III. oder der Schwarze.

Diese Verbindung des Burgundischen Reichs mit der deutschen Kayserkrone unter diesem Fürsten, hat manche Geschichtschreiber zu falschen Behauptungen vom deutschen Reiche und der vermeinten Reichsfreyheit mancher Städte in Helvetien verleitet.

Füßlin

Füßlin bemüht sich, diese irrigen Behauptungen zu widerlegen. T. I. schreibt er:

„Rudolf III. hat sein Burgundisches Reich dem Kayser Conrad nicht vermachet, darum, daß er Kayser war, wie einige wähnen und schreiben: Jetzt ist das Burgundische Reich, hiemit auch Helvetien mit dem Deutschen Reiche vereinigt worden. So werden von dem Reiche und unsrer Vorfahren Reichsfreyheit Dinge behauptet, die keinen andern Grund haben, als in der Einbildung. Stumpf schreibt, (so fährt Füßlin fort) König Rudolf III. habe im Testament Burgund ans Deutsche Reich vergabet. Obgleich hundert Scribenten das einer dem andern nachgesagt, ist es darum doch nicht wahr. Er hat es seinem Neffen Heinrich, Conrads Sohn, der auch Kayser worden ist, vermachet."

Von Zofingen namentlich urtheilt Füßlin also: 25)

„Was die neuern Scribenten von der Reichsfreyherrlichkeit sagen, welche die Stadt Zofingen erlangt und wieder verloren haben soll, sind größtentheils Erdichtungen, die mit den Veränderungen dieses Landes nicht übereinstimmen. Einer (er meint Fäsi) schreibt: „Sie ist mit „dem Königreich Burgund ans Deutsche Reich „gefallen, und hat das Glück erlangt, eine „freye Reichsstadt zu werden. Nachher hat sie „das

25) T. V. pag. 286.

„das Schicksal vieler deutschen Reichsstädte „erfahren, da sie von den Kaysern verpfän- „det worden.“ Dieß (sagt Füßlin) beruhet auf dem seichten Grund: das Königreich Burgund ist an einen deutschen Kayser gekommen, hiemit ist es ein Theil des Deutschen Reichs geworden. Dieß habe ich oben genugsam widerleget. Das Königreich Burgund ist als ein Erbgut an Kayser Conrads II. Sohn gekommen, und ist hiemit kein Theil des Deutschen Reichs geworden.“

Zofingen wird ein Reichslehen.

Von Heinrich III. dem Schwarzen, kam nun Burgund 1056. auf Heinrich IV. und 1116. auf Heinrich V. welcher als der letzte aus Conrads Geschlechte 1125. starb. Alle diese Kayser hatten ihre Statthalter über das Burgundische Helvetien, unter dem Nämen Burgundischer Grafen. Einer dieser Grafen, Reginaldus oder Reinhold von Vienna, wollte 1126. die Burgundische Krone, die er als durchs Erlöschen des Conradischen Stammes erledigt betrachtete, als der nächste Erbe sich zueignen. Aber Lothar II. Herzog von Sachsen, Heinrichs V. Nachfolger in der Kayserwürde bis 1137. sprach Burgund als ein Reichslehen an, das es doch nicht war, erklärte Reinholden in die Acht, forderte den Herzogen Conrad von Zäringen auf, denselben zu bekriegen. Der Herzog that es, über-

 wand

wand Reinholden, der nun dem Kayser huldigen mußte, und nur Hochburgund erhielt, da hingegen das, was diesseits des Jura lag, der Verwaltung des Herzogs von Zäringen im Namen des Reichs aufgetragen ward. 26) Hieraus ist nun zu erklären, was Tschudi schreibt: „Zofingen sey von dem H. Römischen Reich ein Lehen gewesen," nemlich wie ein großer Theil des vorherigen Neuburgundischen Reichs, durch Anmaßung eines deutschen Kaysers.

Zofingen unter den Zäringern.

Die Succession der Herzoge von Zäringen in der Verwaltung ihres Antheils von Burgund ist folgende:

1128. Conrad, Herzog von Zäringen, residirt zu Burgdorf, unter dem Titel: Rektor Burgunds. Starb 1152.

1153. Berchtold IV. des vorigen Sohn. Starb 1185. Stifter des Spitals zu Zofingen. 27)

1185. Berchtold V. dessen Sohn; residirte gemeiniglich zu Burgdorf, (Burdolf.) Starb 1218. am 27. Apr. an eben dem Tage, an welchem Rudolf von Habsburg gebohren ward.

Ganz

26) Müller T. II. pag. 752. seq.

27) S. die Einleitung. pag. 72.

Ganz gewiß stand Zofingen unter der Herrschaft dieser Zäringischen Herzoge. Es war also auch damals keine Reichsstadt, sondern eine Fürstenstadt, dergleichen Zürich auch war, so lange es noch seine Grafen hatte, dergleichen das kaum erbaute Bern unter seinem Stifter Berchtold auch war, und vermuthlich geblieben wäre, wenn nicht der Zäringische Stamm wäre ausgestorben.

Zofingen ein Antheil der Grafen von Froburg.

Mit Berchtolds V. Tode hörte das Rektorat von Burgund auf, und das Reich zerfiel in viele größere und kleinere Theile, die entweder geistliche oder weltliche Herren hatten, welche aber zur Zeit der Zäringer noch unter deren Aufsicht und oberherrlicher Gewalt gewesen waren. So hatten vom Aargau die Grafen von Habsburg ein Stück besessen, ein anderes die Grafen von Froburg. 28) Der Letztern Herrschaft ward beträchtlich vermehrt, als Kayser Friedrich II. Berchtolds V. hinterlassenen zwey Schwestern, Anna und Agnes, deren erstere mit Grafen Werner von Kyburg, letztere mit Grafen Ek von Froburg vermählt war, einen Theil des Aargaues schenkte. Ob Zofingen mit in dieser Schenkung begriffen war, oder ob es schon unter den Zäringern Froburgische Grafen

zu

28) Füßlin Einleit. p. 24.

zu untergeordneten Herren gehabt habe, meldet die Geschichte nicht. Hier war nun der Zeitpunkt, wo z. E. Zürich und Bern das Glück hatten, freye Reichsstädte zu werden. Zürich ward es, da es um 1218. vom Kayser Friedrich II. die Zusage erhielt, daß es keinem Herrn mehr unterworfen, und niemals vom Reiche getrennt werden solle. Bern aber ward es 1218. als nach dem Tode Herzog Berchtolds V. Bernische Abgesandte sich zu Frankfurt bey Kayser Friedrich II. einfanden, mit Bitte, in des Kaysers Schirm aufgenommen zu werden, und durch Willfahrung dieser Bitte Bern von allen herrschaftlichen Steuern befreyt, und ihr nichts auferlegt ward, als die Reichssteuer, jährlich 12 Pfen. von jedem Haus und Hofstatt.

Alles dieß kann nun wiederum nicht behauptet werden von Zofingen. Niemals hat sie, so weit die Geschichte meldet, eine Kayserliche Zusage erhalten, daß sie keinem Herrn mehr unterworfen seyn solle; sie hat vielmehr nach Abgang der Zäringischen Herzoge, wo nicht schon unter denselben, ihre Grafen gehabt; und von einer Befreyung von allen herrschaftlichen Abgaben außer einer Reichssteuer, weiß man nichts. Daher Tscharner 29) sich hierüber so ausdrückt, nachdem er den Zustand der Städte Zürich, Bern, Basel und Solothurn beschrieben,

welche

29) Hist. der Eidgenoss. T. I. p. 91-92.

welche die gewöhnliche Freyheiten Deutscher Reichsstädte genossen, so fahrt er fort: „Viele andere stätte in Helvetien genossen verschidene Vortheile vom Reich, allein sie waren noch in einem so geringen anfange, und hangeten in so vielen stücken von ihren besondern herschaften ab (z. E. Luzern, Friburg, Zofingen, Schafhausen,) daß sie nicht unter die Zahl der blühenden Reichsstädte dörfen gesetzt werden. Wir geben billiger diese Ehre den Ländern Uri, Schweiz und Unterwalden, deren vorrechte den Freyheiten der meisten Reichsstädte, in vergleichung ihres Alterthums vorgehen, u. s. f.“ Wenn also Zofingen auch wohl „urbs quondam imperii libera“ heißt, so ist dieß nicht ausgedehnter zu verstehen, als von einer Stadt, die viele Vortheile vom Reich genoß, ohne deßwegen eine Reichsstadt im vorzüglichen Sinne zu seyn.

Grafen von Froburg.

Hier wird es nicht außer Orte seyn, wenn nun ausführlicher von den Grafen von Froburg, als Unterbeherrschern der Stadt durch einen beträchtlichen Theil dieses Zeitraumes hindurch, geredet wird. Die Familie von Froburg, oder wie man in alten Urkunden geschrieben findet, de Phroburc, de Froburc, de Vroburch, gehört zu dem ältesten Adel des Landes. Zurlauben 30) schreibt von

30) In seiner Abhandlung: Le soleil, adoré par les Taurisques sur le Mont Gotthardt. Zuric 1782.

von ihrer Abstammung folgendes: „Les Comtes de Froburg avoient une origine commune avec les Comtes de Homberg ou Homburg, qui eurent leur residence primitive au chateau de Homburg, audessus de Wegenstetten dans le Frikthal. Les uns et les autres avoient pour auteurs les anciens Comtes du Frikgeu. Les Comtes de Hombourg batirent aussi dans la Suisse un autre chateau, qui porte encore leur nom, que l'on appelle Homberg ou Hombourg=le=neuf, dans le Canton de Bâle etc.

Anfangs waren sie Freyherren, 31) dabey aber Landgrafen (d. i. Landrichter) im Sißgau. Damals also führten sie diesen Titel noch nicht von eigenen Lande, sondern von dem Amte, das sie verwalteten. Nachher wurden sie in den Grafenstand erhoben, d. h. der Titel ward ihnen erblich, und sie wurden den Grafen von Habsburg, Kyburg, Lenzburg gleich geachtet. Mit dem Hause Habsburg waren sie vielfältig verbunden. Brukner sagt: ein sehr gelehrter Schriftsteller nenne sie „Liberrimos Burgundiæ proceres.

Was Hafner von Pantellus oder Pantalus als erstem Bischofe der Rauraker (um Ao. 451.) schreibt, er

31) Denn Anfangs waren nur zwey Grade des Adels: 1. Herzoge und Fürsten. 2. Der gemeine Adel. Aus letzterm wurden die Grafen gesetzt. Als in der Folge der Grafentitel erblich ward, machten dieselben einen mitlern Adelsstand zwischen inne den Fürsten und Herren aus. Stumpf IV, Buch, 29. Cap.

er sey aus dem Stamme der Grafen von Froburg gewesen, widerlegt sich selbst. 32) Von einem Herzogen Burkhard von Froburg und seiner Tochter Bertha ist oben geredet. Ortlieb von Froburg, Baslerischer Bischof, machte 1147. einen Kreuzzug unter und mit Kayser Conrad III. Andere Grafen dieses Hauses waren Herren dieser Stadt, oder Pröbste des Maurizenstiftes. Viele besaßen auch andere weltliche Herrschaften, oder waren Bischöfe, Aebte, Pröbste, und sonst große Gutthäter der Stifte und Gotteshäuser, ja selbst Stifter der Klöster zu Schönthal, 1130. St. Urban, Ebersehen, 1220. des Stiftes Schönenwerdt und Zofingen. 33) Die Herrschaft Waldenburg und Olten hatte Graf Ludwig 1265 von den Bischöfen von Basel zu Lehen empfangen. 34) Andere Herren dieses Hauses führten den Titel: Truchsäßen von Froburg. Beyde hatten ihr Begräbniß in dem Cisterzienser-Frauenkloster Olsberg, unweit

32) Einige machen ihn zum ersten Bischof der Rauraker, vor 330. behaupten aber, es sey durchaus unrichtig, daß er ein geborner Graf von Froburg gewesen, weil dieß Grafenhaus damals noch nicht existirt habe.

33] Verzeichniße der bekannten Herren dieses Geschlechts, siehe bey Hafner von der Vogtey Gösgen, Wursteisen pag. 50. Brukner XIII. Stück.

34] Nach Abgang des Geschlechts fielen beyde 1366. dem Bischof wieder anheim, worauf Bischof Humbrecht Waldenburg an die Stadt Basel verkaufte. Hafner pag. 375. 389.

weit Rheinfelden, 35) wo Anna, Gräfin von Froburg Ao. 1172. und Gertrude 1192. Aebtissinnen waren.

Die Burg, welche Froburg oder Vroburg hieß, stand an einem Vorberge des untern Hauensteins auf einem einzelstehenden hohen Gipfel in dem Bezirke der Solothurnischen Vogtey Gösgen. Die Lage derselben ist auf der Charte des vormaligen Amtes Homburg in Brukners Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, dem 12ten Stück bezeichnet. In dem großen Erdbeben 1356. stürzte sie mit vielen andern Schlössern ein. Herrmann, Herrmanns Sohn, war der letzte Graf von Froburg, der dieselbe bewohnt hatte. Als nach dem Absterben Graf Johanns zufolge seiner Vergabung von 1370. der Bischof von Basel von dem Froburger-Burgstalle selbst, so wie von Wallenburg und Olten Besitz nahm, ließ er jenen in etwas ausbessern, und übergab ihn dem Werner Furter, Baumeister von Basel, damals zu Olten säßhaft, zur Bewohnung. 1411 wurden die dortigen Mühlen und Fischenzen verliehen; 1458. kam derselbe mit dem ganzen Inbegriff der Herrschaft Gösgen von Jkr Thomas von Falkenstein kaufsweise an den Stand Solothurn, und ward dem Schultheißenamte Olten zugelegt. Die Trümmer des Schlosses sind noch zu sehen; die Viehweide dabey, welche vortrefflich ist, gehört dem Spitale zu Olten. 36)

Einige

35) Hafner pag. 374. Ochs Baselgeschichte T. I. pag. 75.

36) Hafner T. II. pag. 372.

Einige Schriftsteller halten das Schloß Froburg für die Vestung, die Kayser Gratianus unter dem Namen Robur erbauen ließ; hingegen andere muthmaßen, dieses Robur sey das Schloß Rotberg (in der vormaligen Solothurnischen Vogtey Dornach) gewesen; noch anderer Meynungen zu geschweigen. 37)

Das Geschlecht von Froburg muß nicht mit dem von Froberg 38) verwechselt werden. Letztere (lat. de Montegaudio) hatten ihre Besitzungen an den Grenzen Burgunds, und waren Herren und Ritter, nicht Grafen; auch ist ihr Wappen ganz verschieden. Das Gräflich-Froburgische Wappen war ein Adler im goldenen Felde. 39)

Von dem Reichthume des Froburgischen Hauses gieng lange hernach die Sage, 40) deren Fabelhaftes

37) Hafner pag 4.00.

38) Diese Verwechselung des Namens hat Zurlauben in der obengemeldten Abhandlung: „Froburg signifie en Latin Mons Gaudii, et en François Mont=joye; et en effet sa situation offre la vue la plus gaie, la plus riante, et en meme tems la plus vaste.“ p. 117. So wahr das auf Froburg passen mag, so ist doch Froburg nach der Etymologie nicht das Schloß Mons gaudii, sondern da Fro oder Vro im Altdeutschen auch „Herr“ bedeutet, [woher die Beywörter: fron, frouv, frone, d. i. herrlich, herrschaftlich, auch überhaupt vorzüglich] so möchte Froburg seiner Etymol. nach eine herrschaftliche Burg bedeuten.

39) Bey Stumpf, Wursteisen, und bey Brukner auf dem Titel des XIII. Stücks abgezeichnet.

40) Fäsi T.III. p. 74. Aus ihm Müller. Hafner T. II. p. 372. sagt, er habe diese Nachricht von sehr alten Leuten gehört.

haftes aber handgreiflich ist, daß wenn bey der jährlichen Lieferung der Grundzinse auf das Schloß Froburg die ersten Lastpferde in dem Schloßhofe einzogen, die letzten der dichten Reihe noch auf der Brücke zu Olten gestanden haben, welches doch die Entfernung einer starken Stunde beträgt.

Allein schon zu Rudolfs von Habsburg Zeiten war dieser altberühmte Reichthum so weit dahin, daß der Graf von Froburg nicht nur vieles ans Stift Münster im Aargau verkaufte, sondern sogar, genöthigt von seinen Gläubigern, alle seine Schlösser dem Könige, seinem Eidam, übergab; 41) wie denn auch die Stadt Zofingen auf diese Weise ist abgetreten worden.

Das Geschlecht starb um 1366. 42) mit Graf Johann aus; und 1367. nahm Rudolf von Nidau und Neuenburg den Froburgischen Geschlechtsnamen an, nachdem sein Vater von diesem Hause schon 1318. das Amt Bipp erlangt hatte. Auch Graf Otto von Thierstein bediente sich dieses Titels.

Die Succession der Froburgischen Grafen in ihrer Herrschaft über Zofingen von der Zäringer Zeiten her, unter denen sie standen, und vielleicht noch von früher her bis 1285. läßt sich nicht mehr angeben.

Auch ihre Rechte über die Stadt können nicht genauer angegeben werden. Jurisdictionsrechte kön-

41) Müller T. III. pag. 230.

42) Nach Hafner.

können sie zu Zofingen wenig gehabt haben, da die Stadt eben um diese Zeit zu mehrern Privilegien bürgerlicher Gerichtsbarkeit gelangt ist.

Verrätherischer Anschlag wider die Stadt.

Die Herrschaft dieser Grafen fiel in unruhige Zeiten. Zwischen Kayser Friedrich II. und den Päsiben herrschten unaufhörliche Streitigkeiten. Der geringere Theil des Adels und die Städte hielten es mit dem Kayser, der größere Theil des Adels, und insonderheit die Patronen der Mönchsorden, welche damals sehr mächtig waren, nahmen die Parthey der Päbste. Da nun der Kayser samt seinen Anhängern vom Jahr 1222. bis 1243. zum dritten und vierten mal in den Bann gethan ward, bekam der Adel, der im Emporkommen der Städte seinen Verfall sah, Lust, sich dessen zu seinem Vortheile zu bedienen. Mit dem Adel waren Geistliche vielfältig durch Blutsverwandtschaft befreundet, und die Dominikanermönche waren ohnehin die eifrigsten Vertheidiger der Herrschaft des Pabstes.

Diese trafen daher mit dem der Stadt aufsätzigen Adel 43) die Verabredung, die Stadt heimlich

43) Welcher Adel es eigentlich gewesen sey, ist nicht ganz klar. Ueberhaupt werden die Grafen von Kyburg, zu Burgdorf gesessen, sammt ihren Schwägern und Tochtermännern, denen von Thun, Nidau, Thierstein, Habsburg, Homburg, Wartburg beschuldigt,

lich in dessen Gewalt zu bringen. Zu dem Ende wurden (wenn man der Ueberlieferung trauen darf) in verschlossenen Weinfässern viele Bewaffnete in die Stadt geführt. Diese sollten bey Nachtzeit auf die gegebenen Losungsworte: „Dohar got er" wie jene Griechischen Helden aus dem (vielleicht gleich fabelhaften) trojanischen hölzernen Pferde, heraussteigen, und den draußen auf den Fall hier heranrückenden ihrer Parthey ein Zeichen geben, indessen aber sich der Thore versichern, ermorden was sich widersetzen würde, und die Anrückenden in die Stadt einlassen. Allein der Anschlag mißlang. Einige melden, der, welcher die Losungsworte ausrufen sollte, habe aus Trunkenheit dieselben allzufrühe, noch vor Einbruch der Nacht, ausgerufen. Andere schreiben, es haben einige Bürger, die in der Dämmerung bey den Fässern vorbeygegangen seyen, gemerkt, daß in denselben Bewegung vorgehe, worauf sie sich in Anzahl versammelt, die Fässer aufgeschlagen, und die darinn befindlichen niedergemacht haben. Neun Predigermönche wurden als Urheber der Verrätherey sogleich aussen an die Stadtmauer aufgehängt.

So erzählen verschiedene Geschichtschreiber 44) die

Verfolger der Städte gewesen zu seyn, oder wenigstens den Verfolgungen derselben gern zugesehen zu haben.

44) Stumpf. Gruner in Thesaurus. Lauffer setzt sie ins Jahr 1242. Leu in 1241.

die glückliche Entdeckung des verrätherischen Anschlags, und setzen die Begebenheit in das Jahr 1238. oder eines der nächstfolgenden Jahre. Vermuthlich flossen alle Nachrichten aus einer einzigen Quelle. Zu Zofingen selbst findet sich hierüber gar nichts dokumentiertes. Die Sache mag in einigen Hauptumständen wahr seyn; aber in den Nebenumständen ist manches unwahrscheinlich, anderes sehr dunkel. Die Erzählung schreibt diese feindselige Unternehmung dem der Stadt aufsätzigen Adel zu, der doch mit den Grafen von Froburg, den Herrschaftsherren der Stadt, durch viele Bande der Bluts- und Heirathsverwandschaft verbunden war. Waren etwa diese Edelleute mit den Froburgern selbst in Fehden verwickelt?

Um das Andenken an diese Begebenheit zu erhalten, ward der Gebrauch eingeführt, (ob bald hernach oder erst nach Verlauf von gewissen Jahren, ist auch nicht bekannt) daß das ganze Jahr hindurch Abends um 7 Uhr durch einen Nachtwächter die Losungsworte „Dohar got er“ an den Plätzen des öffentlichen Ausrufs in der Stadt herum mußten wiederholt werden. Dieß Rufen ward von 1496. an auf die Zeit zwischen Othmarustag und Lichtmeß eingeschränkt, wegen des häufigen Nachlaufens und Mitschreyens der Jugend in der mildern Jahreszeit. Hingegen ward jährlich am Abende des Othmarustages ein Umgang von etlichen Polizeybeamten und Polizeybedienten der Stadt

ge-

gehalten, an welchem auf den Ausrufsplätzen von beyden Rathsweibeln wechselsweise diese Worte ausgerufen wurden. Der nächtliche von 2 großen Feuerlaternen beleuchtete Umzug endigte sich im Stifthofe, der nachherigen Wohnung des Herrn Stiftschaffners, welcher die Beamten und Bedienten der Stadt empfieng und mit einem Abendtrunk bewirthete, während dem im eingeschlossenen Hofe aus der Stiftbäckerey jedem Knaben in der Stadt ein kleines Brödchen (Mütschlein) zugetheilt ward.

In der Folge ward durch diesen Umzug auch noch die Erinnerung an etliche Feuersbrünste erneuert, mit denen die Stadt heimgesucht ward; einmal am Othmarustage. Die Losungsworte bekamen noch einen durch die aus Verwahrlosung des Feuers entstandenen Brünste veranlaßten Zusatz. 45)

Zofingen nimmt den Grafen Rudolf zum Hauptmann an.

Nach Kayser Friedrichs II. Tode traten die unruhigen Zeiten des Zwischenreichs im Deutschen Kayserthume ein, von Ao. 1232. bis 1273. Weil die Zwischenkayser zu schwach waren, die Städte bey ihren Freyheiten gegen die Beeinträchtigungen mächtiger Edelleute, die gern die Zeitumstände zu Ver-

45) Von 1798. an ist dieser Umzug unterblieben. Später als Zofingen hat Luzern seine Nacht der Verrätherey gehabt, 1332. Zürich seine Mordnacht im Febr. 1350. So auch Basel.

Vergrößerung ihrer Gewalt benützen wollten, zu schützen, so wandten sich viele Städte an irgend einen Mächtigen, der sie bis zur Erwählung eines neuen Reichsoberhauptes im Nothfalle schützte. So begab sich auch Zofingen Ao. 1256. 46) oder 1258. 47) mit Vorbehalt ihrer Freyheiten in den Schutz des Grafen Rudolf von Habsburg, mit dem Zunamen des Sieghaften, um bey der damaligen Ohnmacht des Deutschen Reiches ein mächtiges Patrozinium zu haben, nach dem Beyspiele anderer Städte, z. E. Zürich, Basel, Straßburg ꝛc. und der Länder Uri ꝛc. 1257. Dieß freywillig und für einsweilen bis auf ruhigere Zeiten gesuchte Patrozinium ist demnach nicht so zu verstehen, als wenn Graf Rudolf dadurch die Herrschaft über Zofingen bekommen hätte. Es ward damit den Rechten des Kaysers und der Lehensherrschaft der Grafen von Froburg nichts benommen; Füßlin schreibt darüber: 48) „Die Länder Uri ꝛc. die für ihre Sicherheit sorgten, „baten Graf Rudolf von Habsburg, nachmaligen „Kayser, daß er ihr Hauptmann wäre. Das thaten auch die Zürcher. Einige Scribenten sagen, „sie haben ihn zum Schutzherren angenommen. „Aber ohne Grund. Es ist ein großer Unterschied „zwischen

46) Nach Suter in seiner Chronik.

47) Nach Fäsi und Leu.

48) Einleit. pag. 27. 28.

„zwischen einem Hauptmann oder Feldherrn, und „zwischen einem Schutzherrn. Dem letzten wird „mehr Gewalt eingeräumt als dem ersten. Der „letzte hat allezeit zu befehlen, der erste befiehlt nur „im Kriege. Z. B. die Zürcher sprachen Lüthold „von Regensburg an, er möchte ihr Hauptmann „seyn; er hingegen begehrte, sie möchten ihn für „ihren Herrn erkennen." Das wollten die Zürcher aber nicht, darum wandten sie sich mit ihrem Begehren an den Grafen von Habsburg, einen Feind des von Regensburg, der entsprach demselben, und sie halfen ihm den Regensburg demüthigen. 49)

So ungefehr mag sich auch Zofingen damals dem Rudolf als ihrem Hauptmann und Feldherrn übergeben haben. Freylich war dabey die Absicht, in vorkommenden Fällen und Angriffen ihrer Freyheiten seines Schutzes zu genießen. Dafür wird Zofingen, gleich andern Städten, die gleiches thaten, diesem Fürsten einen bestimmten jährlichen Tribut als Schutzgeld haben entrichten müssen. 50)

Auch in der Folge, da 1273. dieser Graf Rudolf Kayser ward, ist Zofingen nicht unmittelbar unter dem Reiche gestanden, wie irrig behauptet wird, denn die Herrschaft der Grafen von Froburg dauerte noch fort, und Zofingen konnte durch Er-

49) Resp. Helv. pag. 40.

50) „Multae liberae urbes his tempp. vicinos principes certo stipendio ad tuendos se ab omni injuria conducebant." Id. pag. 97.

Erhebnng ihres zum Beschützer im Kriege angenommenen Rudolfs zum Kayserthron so wenig eine Reichsstadt geworden seyn, als sie es vorher durch Erhebung Heinrichs III. auf diesen Thron geworden war; sie wäre es dann freylich geworden, wenn sich Kayser Rudolf erklärt hätte, sie solle in Zukunft keinem Fürsten und Grafen mehr, sondern nur allein dem Reiche unmittelbar unterworfen seyn. Allein die Beurkundung dessen fehlt, und das lag nicht in Rudolfs Plan. Ehe er dieß that, dachte er darauf, freye Städte und Landschaften vom Reich zu entäußern, und zu seinen Erbländern zu machen, worinn sein Sohn und Nachfolger es noch viel weiter trieb.

Zofingen kommt erblich ans Haus Oesterreich.

Erst 1276. 51) am St. Margarethentage, nach Tschudi's Angabe, oder richtiger nach Münster 1285. trat Graf Ludwig von Froburg und Hohenberg seine Stadt Zofingen, die vom Röm. Reiche ein Lehen war, (woher und wie, ist oben erläutert) an

51) Tschudi T. I. Buch IV. Aber in diesem Jahr kann die Abtretung durch Grafen Ludwig nicht geschehen seyn; denn 1278 sind laut einer Urkunde, die das Stift hier einerseits, und anderseits die Stadt, in deren Namen Graf Hartmann, Ludwigs Vater, der Gertrude, Rudolfs Gemählin noch lebende Bruder, handelte, unter Vermittlung des Bischofs von Kostanz um Zehenden, Ohmgeld und Steuern übereingekommen. Daher auch Müller glaubt, T. III. pag. 250. Münster setze nicht unrichtig diese Uebergabe ins Jahr 1285. Cosmogr B. III.

an Gertrude, Rudolfs Gemahlin, eine geborne Gräfin von Froburg, und Mutter aller seiner 10 Kinder, wie auch an ihre Söhne, für ihr väterliches Erb und Ansprache an die Grafschaften Froburg und Homburg ab, und behielt sich davon allein die Herrlichkeit und Kastvogtey über das Chorherrnstift vor. Dieß ist also der eigentliche Zeitpunkt, wo Zofingen erblich an das Oesterreichische Haus gelangte, welchen Zeitpunkt auch Stumpf und Waldkirch annehmen. Damit stimmt denn auch Müller überein, der schreibt: „Durch Kyburg, Baden, Lenzburg, Zofingen, Grüningen, Freyburg und Luzern erweiterte der König (Rudolf) das Erbland in Helvetien.“

Auch Waldkirch nimmt mit Stumpf das Jahr 1285. für die Zeit der Uebergabe an, 52) irrt aber darinn, daß er aus einer Abtretung für Erbansprache eine freywillige Uebergabe von Seite der Stadt macht, indem er sagt: „So ergab sich auch „die freye Reichsstadt Zofingen freywillig, jedoch „mit Vorbehalt ihrer Freyheiten an den Kayser „und an das Haus Oesterreich.“ Zofingen war, als den Grafen von Froburg zugehorig, keine unmittelbare Reichsstadt, und konnte sich also nicht freywillig übergeben, sondern es stand an dem Grafen, sie an jemand abzutreten, wie wirklich (ob mit oder ohne Gefallen Zofingens, steht dahin) geschehen ist.

Von

52) Pag. 135.

Von dieser Uebergabe an stand also Zofingen unter Vögten, wiederum nicht des Reichs, sondern des Oesterreichischen Hauses, gleich den übrigen Städten und Ländern, die Graf Rudolf erblich an sein Haus brachte. Ich hätte also die Jahre von 1285. bis 1295. zum folgenden Zeitraum füglich nehmen können; bloß das ungleich angegebene Datum jener Erbabtretung bewog mich, die Oesterreichische Zeit von der völligen Behauptung und Unterwerfung durch Albert Ao. 1295. an zu rechnen.

Feldzüge.

Von der Zeit an, da sich Zofingen den Grafen Rudolf zum Hauptmann oder Kriegsobersten erwählt hatte, mußte es auch dessen Feldzüge, wo er es forderte, mitmachen. Diese waren folgende: 53)

1262. Erster Zug wider den Bischof von Straßburg, da Rudolf seinem Oheim Graf Heinrich von Freyburg wider jenen Bischof beystehen wollte. 54)

1263. Zweyter Zug wider Ebendenselben; da auch Homburg belagert und erobert ward.

1268. Den Zürchern zu Hülfe wider den Grafen von Regensburg und andere Edle.

1272. Wider den Bischof Heinrich von Basel. Man zog auf den 14. Sept. vor Basel und Sekingen, und eroberte Tüffenstein. 1273. noch-

53) Suters Chron. Zimmerlins Merc. Zof. 4to.
54] Leu.

nochmals vor Basel. Als Graf Rudolf im folgenden Jahr eben Basel belagerte, kam ihm (30. Sept.) die Zeitung zu, er sey zum Röm. Kayser erwählt; dieß stellte den Frieden her.

1276. Wider den Bischof von Costanz.

1278. Wider den König Ottokar in Böhmen, 55) der sich weigerte, den Kayser für seinen rechtmässigen Oberherrn anzuerkennen; in welchem Zuge der Kayser die Treue und Tapferkeit der Aargauischen Städte erprobet hat. (Schlacht zu Idunspeugen in Oesterreich den 26. Aug. am Freytag nach Bartholomäustag.)

1281. Wurden auf Befehl des Kaysers viele Schlösser zerstört.

1283. Zug mit Rudolfs Sohn, dem Herzog Albert, im Namen des Kaysers wider den Herzogen von Bayern. Desgleichen in der Fehde zwischen Graf Reinold von Mümpelgard und Bischof Heinrich von Basel nahm sich Kayser Rudolf des Letztern an; man half Pruntrut, im Merz 1283. auch Peterlingen und Murten belagern und erobern.

1287. Im Jun. Zug mit Kayser Rudolf vor die Stadt Bern, welche unter dem Vorwand der Vertreibung der Juden als (wie der Kayser sagte) Schirmangehöriger des Deutschen

55) Lac, Act. Zofingen.

schen Reiches, in diesem Sommer zweymal belagert ward, wiewohl vergeblich.

1288. Von Bern weg zog der Kayser zum zweytenmal dem Bischof von Basel (Peter) zu Hülfe wider den feindseligen Grafen von Mümpelgard, eroberte dasselbe, und belagerte Byzanz. (Besançon.) Der Friede ward bald zu Basel geschlossen.

1289. Zweyter Zug vor Bern mit Herzog Albert, des Kaysers Sohn. Dieser Belagerung machte das Treffen an der Schoßhalden ein Ende.

Zofingen von neuem Oesterreich unterworfen.

So blieb die Stadt bis nach dem Tode des Kayser Rudolf 1291., der seinem Sohne Albert die ihm eigenen Länder erblich hinterließ, doch so, daß sich der Sohn in der Kayserwürde erst nach langem Streite mit dem wirklich gewählten Kayser, Grafen Adolf von Nassau, 1298. behauptete. In diesem Kriege ward Zofingen Ao. 1293. auch aufgefordert, mit Albert wider den Adolf und wider den Bischof von Costanz zu Felde zu ziehen. Dessen weigerte sich die Stadt; sie wollte, wie es scheint, sich von ihrem Fürsten nicht dazu gebrauchen lassen, dem rechtmäßig gewählten Reichsoberhaupte die Krone entreißen zu helfen. Hierüber erbittert ließ

Herzog

Herzog Albert durch seinen Landvogt im Aargau 56) im Sommer 1295. die Stadt mit starker Macht etliche Tage lang hart belagern, da dann die Vorstadt abgebrannt, und die Stadt selbst so in die Enge gebracht ward, daß sie kein anderes Mittel vor sich sah, als sich der Herrschaft des Oesterreichischen Hauses für die Zukunft zu unterwerfen.

Was sonst immer von der List und Härte Alberts, mit welcher er gesucht habe, Reichsstädte und Länder an sein Haus erblich zu bringen, mit Grunde mag geschrieben seyn, 57) kann hier auf das Verfahren desselben gegen Zofingen nicht angewandt werden, wie von den Vertheidigern ihrer Reichsfreyheit durchgehends geschieht; wohlverstanden, wenn es mit jener erblichen Abtretung Zofingens von den Froburgern an den Grafen Rudolf von Habsburg oder seine Gemahlin seine Richtigkeit hat, woran kaum zu zweifeln ist. Denn nach dieser Abtretung konnte Zofingen zwar den Grafen Adolf als rechtmässigen Kayser anerkennen,

56] Stumpf Buch VII.

57) Z. E. Nachdem er Zofingen schon hatte, soll er viele Klöster gezwungen haben, seine Nachkommen zu beständigen Schirm, und Kastvögten anzunehmen, statt der sonst vom Kayser auf seine Lebenszeit bestimmten. Die Hrn. von Willisau verkauften gezwungen ihm ihre Grafschaft, die Freyhrn. von Aarburg ihre Erbsitze. Die Grafen von Homburg schlugen das aus. Viele andere Edelleute begaben sich in seinen Schirm und verschrieben ihm ihre Schlösser als offene Häuser, und verpflichteten sich, ihm als ihrem Landesherrn auf Erfordern Hülfe zu leisten. Eben so wollte er auch die drey Länder an sich bringen.

nen, sich aber dabey der Oesterreichischen Herrschaft nicht entziehen. Hätte sie blos das erstere gethan, und sich nicht wollen gebrauchen lassen, den rechtmäßig gewählten Kayser vom Throne stoßen zu helfen, dann hat Albert ohne Grund so hart mit ihr verfahren. Hätte sie aber bey ihrer Weigerung gegen Alberts Aufforderung zu diesem Feldzuge, die Absicht gehabt, sich von der Oesterreichischen Herrschaft wiederum loszumachen, und sich eine Unmittelbarkeit im Reich zu verschaffen, die sie vorher nicht hatte, dann könnte man von Albert nichts anders sagen, als er habe sein erbliches Recht auf die Stadt mit Gewalt der Waffen behauptet. Welches von beyden aber hier der Fall gewesen sey, möchte heut zu Tage wohl unmöglich zu entscheiden seyn. In wie ferne nun Albert durch diese Belagerung und Einnahme Zofingens sich und seinem Hause die fernere Oberherrschaft über dieselbe versichert hat, kann Stumpf wohl sagen: Zofingen ward „wyter dann hievor under das joch der Eigenschaft benöthiget,“ und vorher: daß nach Rudolfs Tod „seine Söhne die jungen Fürsten von Oestreich die Stadt Zofingen nit bleyben ließen, als hievor ihr Vater gethon hat.“ Aber daß hiebey die Stadt ihre Reichsfreyheit verloren habe, wie einige schreiben, und Stumpf selbst scheint anzeigen zu wollen, ist grundlos, da sie, wie oben gezeigt ist, in diesem Sinne schon unter

Alberts Vater nicht, und vorhin nicht Reichsfreyheit besessen hatte.

Münzwesen.

Da im vorhergehenden Zeitraume der Curs der Zofingermünzen sich nicht über die Ringmauer der Stadt hinaus erstreckte, so scheint hingegen derselbe in der Folge ausgedehnter geworden zu seyn. Dieß läßt sich schließen aus einem Schutzbriefe des Bischofs Rudolf von Costanz, Ao. 1285. in welchem er sich vorbehaltet, daß ihm von dem St. Morizenstifte und deselben Priesterschaft als ein jährlicher Kirchenschatz, der ihm von ältern Zeiten von daher gebührte, solle 5 Mark Silbers, der Stadt Zofingen Münze, Gewicht und Währung, entrichtet werden; was offenbar von gemünztem Silber zu verstehen ist, als welches so gut wie das ungemünzte konnte zugewogen werden, sofern dasselbe keinen Zusatz von geringerm Metalle hatte.

Daraus möchte aber noch gar nicht zu schliessen seyn, daß die Zofingermünze von der Stadt selbst nach habendem Münzprivilegium geschlagen worden sey. Es ist im Gegentheil gewiß, daß sowohl die Herzoge von Zäringen, als daß andere Herrschaften, die über Zofingen keine Gewalt führten, in diesem Zeitraume sich der Münzwerkstätte zu Zofingen zu Ausübung ihres Münzrechts bedient haben; denn Hottinger gedenkt unter andern eines Brakteaten, auf welchem zwey Häupter mit voneinander

einander gekehrtem Angesichte stehen, und unter denselben ein drittes behaartes Haupt. Die Umschrift ist: ZOVIG. Nach seiner Muthmassung sind die zwey erstern Felix und Regula, das unterste aber Berchtold V. der Ao. 1100. Kastvogt des Stiftes zu Zürich war, und diese 2 Patronen auch verehrte, welches er nun, wie Hottinger glaubt, durch Zofingermünzen, weil Zofingen auch unter seiner Gewalt stand, bezeuge. 58)

Daß aber Zofingen zu diesen Zeiten eine allgemeine Münzstadt etlicher Landschaften gewesen sey, als des Aargaues, Thurgaues, Breißgaues ꝛc. scheint daraus zu erhellen, daß auch andere Herren und Grafen, besonders von der Habsburgischen Regierung an, wenn sie eine Verstattung zu münzen erhalten hatten, ihre Münze mit ihrem Wappen hier schlagen ließen, z. B. die Grafen von Lenzburg mit der Burg, die Grafen von Froburg mit dem Adler, die von Kyburg mit dem Löwen, die von Thierstein mit ihrem Thiere, die von Thorberg mit einem Thore.

Privilegien.

Keinem Zweifel ist's hingegen unterworfen, daß Zofingen in diesem Zeitraume zu andern bedeutenden Privilegien bürgerlicher Jurisdiction gelangt sey.

Dahin

58) Neuer Helv. Merkur. 1742. V. Stück. pag. 460. Item Hottingeri Numi bracteati Tigurini. 1702. 4. pag. 11.

Dahin gehört erstlich das Recht, einen Stadtmagistrat aus ihrer Bürgerschaft zu haben. Diese Freyheit der Städte überhaupt rührt aus den Zeiten Kayser Friedrichs II. her, da die despotische Regierung der Grafen und Edlen nach und nach zerfiel, und der Grund zu den republikanischen Verfassungen der Städte gelegt ward. Die Grafen, als Vögte des Landesfürsten, hatten oft beträchtliche Bezirke zu regieren; daher wurden ihnen Unterrichter als Beysitzer zugegeben, oder sie wählten sich selbst solche. Anfangs hatten diese blos geringere Civilgeschäfte zu besorgen, z. B. über Schulden zu richten, daher der Name der Schultheißen entstanden ist. So wie aber nach und nach die Würden der Landesrichter erblich, und ihre Rechte fast eigenthümlich wurden, stieg auch die Gewalt und das Ansehen der Unterrichter. Sie fiengen an, in Abwesenheit der Landesrichter Recht zu sprechen, öffentliche Akten unter ihrem Namen und Siegel auszufertigen, u. s. w. Ja die Fürsten selbst schenkten ihren Amtleuten und ihren Städten immer mehrere Freyheiten, um dieselben entweder für geschehene Dienstleistungen zu belohnen, oder sich ihrer Treue für die Zukunft zu versichern. Dahin gehörte die Befreyung, daß, da vorher die Unterrichter oder Schultheißen von dem Landesherrn oder den Reichsvögten nach ihrem Belieben gesetzt waren, und daher oft der Sitten und Gebräuche eines Orts unkundig, mehr Unordnung

als

als Nutzen stifteten, forthin keine andere Personen als aus dem Rathe einer solchen Stadt zu diesem Amte gelangen konnten. 59) Eine noch größere Befreyung war in der Folge diese, daß den Städten vergönnet ward, selbst und aus ihrem eigenen Mittel ihren Magistrat zu besetzen, und sich selbst nach den erlangten Freyheiten zu regieren; (autonomia) davon schreibt Müller: 60) „Sie, die Bürger der Zäringischen Stadte würden gerichtet unter einem jährlich von ihnen gewählten Schultheißen, von 12 oder 24 Rathen ihres gleichen, d. i. solchen, die unter den gleichen Gesetzen waren; denn das war der Geist jenes billig hochgeschätzten Vorrechts, unter seines gleichen Richtern zu stehen, und keineswegs, daß diese gerade von gleichem Stand und Gewerbe seyen.“ Nur so weit dann die Privilegien eines Orts nicht hinreichten, blieb die Gewalt der Reichsstatthalter. 61)

Zu welchen Zeiten aber Zofingen das eine und andere dieser Rechte erhalten habe, ist nicht so ganz gewiß. Man will behaupten, die Stadt habe schon

zu

59) Füßlin T. I. pag. 191.

60) T. I. pag. 282.

61) Z. E. Zürich hatte einen Schultheiß und Rath schon 1111. und gab selbst Gesetze; es wählte seine Räthe seit 1218. Bern hatte einen Rath vor 1216. wählte ihn selbst seit 1223. Solothurn hatte einen Schultheiß. und Rath aus seiner Bürgerschaft seit 1249. wählte den Schultheißen selbst seit 1327. welche Freyheit ihr 1358. und 1360. bestätigt ward.

zu Kayser Conrads III. Zeiten (d. i. zwischen 1139. und 1352.) ihren Rath und bürgerliche Polizey gehabt, obschon die Namen der Schultheißen erst von 1207. her, und die der Räthe 62) von 1225. an, aus den alten Urbarien, Contrakten, Gesellschaftsbüchern bekannt seyen. 63)

Was insbesondere das Recht der Bürger betrift, ihre Schultheißen und Räthe selbst und aus ihrem eigenen Mittel zu erwählen, so gerathet man deshalb in den Urkunden selbst auf einen etwelchen Widerspruch. Die Handfeste der Stadt von 1363. scheint von einer dießörtigen Befreyung nichts zu wissen, denn es steht: „Auch sollen Unsere Schult„heiß und Räth, die Wihr oder Unsere Landvögt „setzen, u. s. f." Das Gegentheil scheint Herzog Friedrichs Freyheitsbrief von 1407. anzudeuten, worinn ausdrücklich steht: „Als von Alter har „kommen ist, daß Unsere Liebe, Gethreüwe, die „Burger Unser Stadt Zofingen einen Schultheißen „und Rath järlich setzen und erwellen mögen."

Sonst ist Ulmann Burkhard der älteste Richter, der in den noch vorhandenen Schriften gefunden wird, Ao. 1207. und Peter Huetter der erste, der unter dem Namen Schultheiß vorkommt, 1252. 64)

Schon

62) Hier ist der kleine Rath zu verstehen, ein großer Rath scheint damals noch nicht bestanden zu haben.

63) So schreibt Zimmerli Merc. Zof. 4to.

64) Das Verzeichniß der Hrn. Schultheißen wird hernach geliefert werden.

Schon frühe war die Gewohnheit, 2 Schultheißen zu wählen, einen für das erste, den andern für das folgende Jahr; aber so, daß nach Verlauf dieser Zeit der erstere keine Gewißheit hatte, wieder zu seinem Amte zu gelangen, wie in den spätern Zeiten, sondern, wenn einer zum zweyten oder drittenmale erwählt wurde, so war dieß etwas zwar nichts seltenes, wohl aber außer der Regel.

Der kleine Rath bestand anfänglich aus 18. Gliedern, und hieß der Achtzehner Rath. 65.) Derselbe hatte zu diesen Zeiten schon seinen Ober- und Unter- oder Gerichtsweibel. Ersterer Verzeichniß steigt bis 1232. letzterer bis 1230. hinauf.

Ferners hatte die Stadt schon 1278. das Recht, in ihrem Umkreise ein Ohmgeld anzulegen, nicht zu des Landesfürsten, sondern zu ihren eigenen Handen.

Ihr Inappellabilitätsrecht rührt allem Ansehen nach von K. Rudolf I. 66) her, welcher der Stadt ein Freyheitsdiplom, das zugleich ein Schutzbrief war, von Rheinfelden aus, Ao. 1279. oder wahrscheinlicher 1289. 67) soll gegeben haben, das ver-

65) Laut etlichen alten Urkunden, in welchen die Räthe als Zeugen unterzeichnet sind.

66) Solothurn erhielt von diesem Kayser nebst Bestätigung voriger Freyheiten, das Inappellabilitätsrecht 1278. Urk. dat. Basel, 9. August.

67.) Nach Leu. Denn vor der Abtretung an Oesterreich kann dieser Freyheitsbrief nicht gegeben seyn.

verloren gegangen ist. Kraft dieses Rechts hatte Zofingen kein quantum appellabile, wie die übrigen Aargauischen Städte, 68 sondern sprach endlich und ohne Rekurs ab, einzig unter dem Reservat der am Eingange des Rechten versagten Justiz.

Ob das Recht über Leben und Tod auch damit verbunden gewesen, stehet dahin. Die Gerichte wurden unter freyem Himmel vor dem Rathhaus oder bey offenen Thüren gehalten. Der Richter fragte jeden Besitzer bey seinem Eid um sein Urtheil.

Auch aus den jetzt angeführten Privilegien, die Zofingen aus diesem Zeitraume genossen hat, suchen die Vertheidiger ihrer Reichsfreyheit dieselbe zu erweisen.

Sie machen zu einem Hauptmerkmal einer Reichsstadt ihre Reichsunmittelbarkeit, und diese, sagen sie, erhelle aus den großen Regalien, Münzrecht, Inappellabilitätsrecht, Jahrmesse ꝛc., welche hohe Rechte von Kaysern allein indulgiert worden seyen. Allein zu geschweigen, daß die Reichsunmittelbarkeit Zofingens dem oben angebrachten widerspricht, so ließe sich bey schärferer Untersuchung noch verschiedenes gegen den Beweis für diese Unmittelbarkeit aus den Privilegien einwenden. Man könnte sagen, das Münzrecht Zofingens sey problematisch; es sey auch noch die Frage, ob nur der Kayser solche

68.) Z. B. Aarau, wenn der Streit über 100. Pfund betraf.

solche Privilegien ertheilen konnte; und wenn man das auch annahme, so scheine daraus die Reichsunmittelbarkeit zu übereilt gefolgert. Eine Stadt konnte unter ihrem Herrschaftsherrn, als des Kaysers Vasallen, diesem Dienste in Feldzügen u. s. w. geleistet haben, welche Dienste dann der Kayser durch Privilegien belohnt hatte, u. dgl.

Ich mag daher die Sache ansehen, von welcher Seite ich will, ich finde nirgends einen sichern Grund, auf dem die Vertheidigung der Reichsfreyheit Zofingens beruhen könnte. Sie genoß viele Freyheiten vom Reiche, aber nicht reichsstädtische Freyheit im genauen Sinne des Worts.

Bürgerschaft. Adel.

Ein solches Aufkommen der Städte bewog die mehresten Edelleute umliegender Gegenden, ausser ihren Schlössern Wohnungen in den Städten zu bauen, und ihren Aufenthalt in denselben zu nehmen. 69) Daher werden in den Verzeichnissen der Regierungsglieder und in den Bürgerregistern von Zofingen aus diesen Zeiten auch so viele Edelleute gefunden, die von ihren Edelsitzen den Namen hatten. Daneben sind Ritter und Edelleute in den Städten selbst geworden aus Bürgern, die sich in Feldzügen wohl gehalten, wie denn besonders Kayser

69.] Die ältesten bekannten Adelichen, welche hier verbürgert waren, sind die Grafen von Buchegg, 1190.

ser Friedrich II. viele Helvetier, die in Italien Dienste gethan hatten, in den Ritterstand erhoben hat. 70)

Der Adel war im Aargau damals sehr zahlreich; man zählte in demselben 16. Grafen, 45. Freyherren und 356. Edle. Zu Zofingen selbst soll sich der Adel bis etwa auf eine halbe Tagreise im Umkreise herum öfters zu einer Ritterzunft versammelt, und in dem noch jetzt sogenannten Adelboden, eine Viertelstunde mittäglich von der Stadt, seine Ritterübungen gehalten haben. 71) Daher soll die Stadt auch den Beynamen „Zofingen im Adelboden" in ältern Zeiten geführt haben. 72.)

Namentlich werden unter den Edelleuten, die sich zu dieser Ritterzunft nach Zofingen sollen versammelt haben, angeführt:

Die Grafen von Froburg, Lenzburg, Willisau.

Freyherren, Edle und Ritter: die von Ostringen, Aarburg, Vorder- und Hinter-Wartburg, Hägendorf, Oenzigen, Egerkinden, Wartenfels, Iffenthal, Trimbach, auf Burg, von Winznau, Wyl, Aarkirch, Kienberg, Gösgen, Hennebühl, Gasenweil, Bottenstein, Reitnau, Rued, Schöftland, Hinter-

70) Füßlin T. I. pag. 191.

71) Zimmerlin Merc. Zof. 4to.

72) Ebendesselben Merc. temporum. folio.

Hinter- und Vorderwykon, Moosheim, Tagmersellen, Castellen, Liebigen, Hohenrüti über Mehlseken, Steinberg, Reiden, Kirchberg, Strengelbach, Pfaffnau, Rogglisweil, Altbüren, Grünenberg, Langenstein, Schnabelburg, Kapsenberg, Guttenburg, Lozweil, Luternau, Roggweil, Friedau, Hagberg, Hegnau, Waldenburg, u. a. m.

Kirchensachen.

In diesem Zeitraume sind von den neu aufgekommenen geistlichen Orden einige Gesellschaften in die Stadt aufgenommen worden.

Dahin gehören erstlich die Dominikaner, deren Orden um 1220. gestiftet worden war. So wie sie zu Zürich 1230. zu Basel 1233. Aufnahme fanden, erhielten sie auch hier, vermuthlich um gleiche Zeit, von den Grafen Erlaubniß, sich in der Stadt niederzulassen und ein Kloster zu bauen. Allein ihr hiesiger Aufenthalt war von keiner langen Dauer. Sie wurden als Mitschuldige in dem vorhin angeführten verrätherischen Anschlage der erhaltenen Erlaubniß beraubt. Nur der Prior Ulrich von Ueberlingen und einige wenige, die wie er keinen Theil an der Verschwörung gehabt hatten, konnten hier bleiben.

Das Maurizenstift.

Daß der Ursprung dieses Stiftes in gegenwärtigen Zeitraum, und zwar in die Zeit Froburgischer

Herrschaft falle, und daß Grafen von Froburg die Fundatoren desselben sind, ist gewiß. Allein die eigentliche Zeit des Aufkommens desselben ist etwas ungewiß.

Die gemeinste Meynung setzt dasselbe ins Jahr 1242, und giebt als Anlaß an die Aufhebung des Dominikaner Klosters nach Entdekung des Mitantheils mehrerer Dominikaner am Verrathe der Stadt. Der Bau des Klosters soll damals noch nicht ganz aufgeführt, aber vom Grafen Ulrich von Froburg und seinen Söhnen, Hartmann und Ludwig, vollendet, und seine Probstey und Collegiatstift von 24 Chorherren gestiftet worden seyn, zu dessen Patronen der heil. Mauriz sey angenommen worden, dessen Bildniß im Kirchenhabite das Capitels - Siegel war, so wie die Stadt vorhin schon dasselbe in ihrem Wappen, aber hier in kriegerischer Rüstung, führte. Der erste Probst soll einer der Stifter selbst, Rudolf von Froburg, nach Absterben einer Gemahlin, geworden seyn. Dieser Meynung folgen Suter, Leu, 73) nur daß letzterer mit Stumpf und andern den Stifter und ersten Probst Ludwig von Froburg nennt.

Andere glauben hingegen den Ursprung des Stiftes früher annehmen zu müssen. Müller 74) schreibt: die erste Meldung des Stifts Zofingen von

73) Lex. pag. 136. Art Zofingen.

74) T. I, pag. 331, Nota.

von den Grafen von Froburg geschahe 1211, laut Manuscript Hrn. von Wattenweil.

Wo Hr. v. Wattenweil hier nicht eine Verwechselung darinn begangen hat, daß etwa 1211. die Grafen v. Froburg (nachherige Stifter d. Probstey) die Herrschaft über die Stadt erlangten, so konnte die Verrätherey der Dominikaner nicht die erste Veranlassung zur Gründung der Probstey gewesen seyn, sondern auf diese hin ware dann lediglich das für sie bestimmte Klostergebäude von den Grafen eingezogen, und nach Absterben der Dominikaner zur Behausung des Custors des Stifts gewidmet worden. Zimmerlin [75] weicht auch von der gemeinen Meinung ab, indem er beym Verzeichniß der Stiftpröbste oben an setzt: „12 8. Rudolf von Froburg, Fundator." So kame er Hrn. von Wattenweil viel näher.

In einer Urkunde von 1278. heißt es unter anderm: Homines seu Burgenses de universitate opidi — decimas de prædiis suis, quæ possident vel excolunt intra limites ecclesiæ Zovingensis, solvant in perpetuum, secundum præstationem vel solutionem, quam ex antiquâ consuetudine, et a tempore, cujus non extat memoria, usque in hæc tempora, persolverunt. Dieß scheint einen ältern Ursprung des Stifts, als 1240, anzuzeigen.

Von

75) Mercurs, Zof.

Von Zimmerlins Manuscript: „Geschichte der Probstey zu Zofingen," das sich auf der öffentlichen Bibliothek zu Bern befindet, wäre eine Abschrift oder ein Auszug für Zofingen zu wünschen. Auch möchte noch ein und anderes hieher gehöriges zu ziehen seyn aus:

„Isak Steigers (nachherigen Schultheißen) Topographie sammt Staats- und Standbuch von Bern," in welches Werkes viertem Theil die Geschichte der Stifter Bern und Zofingen enthalten ist; und aus

„Gruners Beschreibung einiger Klöster, deren Stiftungen ꝛc. 1757. Manusc. 4. 119 Seiten, worinn Zofingen auch angeführt ist. 76)

Aeufnung des Stiftes.

Schon im ersten Jahrhunderte seiner Existenz ward das Morizenstift durch Geschenke und Vergabungen reich. Viele benachbarte vom Adel und aus bürgerlichen Geschlechtern vergabeten demselben ihre Güter ganz oder zum Theile. Andere tragen sie demselben schon bey ihren Lebenszeiten gegen eine jährliche Nutzniessung ab.

1278. entschied Bischof Rudolf von Costanz 77) als

76] Gruner schreibt im Thesaurus, der Stifter sey Rudolf von Froburg; aber sein Vater und Bruder, die Grafen Ludwig und Hartmann von Froburg, haben schon den Grund gelegt.

77) Die Urkunde ist lateinisch, de dato 23. Jul. 1278. Dieser Bischof war ein geborner Graf von Habsburg, und Kaiser Rudolfs Vetter.

als angerufener Schiedsrichter über Streitigkeiten zwischen dem Stifte einerseits, und dem Grafen von Froburg und der Stadt andererseits wegen Zehnden, Ohmgeld und Tellen. Der Bürgerschaft ward durch den Spruch wegen Abgang gewisser Zehnden auferlegt, dem Stifte jährlich 2 Mark Silbers zu bezahlen.

1285. verkaufte eben dieser Bischof dem Stifte sein an dasselbe jährlich zu fordern habendes Einkommen von 5 Mark Silbers, um 120 Mark. 78)

1286. verkauften die Grafen Ludwig und Marquard von Froburg, und Elisabeth ihre Schwester, Grafen Hartmanns Kinder, den Brüdern des Predigerordens und Convents zu Zofingen 2 ihrem Vater zuständig gewesene Häuser an der Fegergasse mit einem gegenüber liegenden Baumgarten ausserhalb der Stadt, mit Bewilligung, ein Chor zu erbauen, und ein Thor zu ihrem Gebrauche durch die Ringmauer durchzubrechen, auch einen Brunnen durch die Ringmauer zu leiten, um 200 Mark Silbers. 79)

Hingegen mußte sich der Prior des Convents, Ulrich von Ueberlingen, verschreiben, sich dieser Güter und Gerechtigkeiten nimmer zu entziehen, und ohne der Herrschaft Willen kein Kloster eines Ordens mehr in der Parochie von Zofingen zu bauen. 80)

1288.

78) Lateinische Urkunde vom 27. Febr. 1289.

79) Urkunde Mitwoch nach Peter Paul. 1286.

80) Urkunde obigen Datums.

1288. unter dem Probstee Heinrich von Iffenthal kauften die Chorherren das Dorf Knutweil sammt der Leibeigenschaft und den Rechten an Leute und Gut, von Hrn. Marquard von Iffenthal, der diese Rechte in eben demselben Jahre vom Grafen Hartmann von Froburg um 60 Mark Silbers gekauft hatte. 81) Sie setzten den Verkäufer sogleich wiederum zu einem Vogt über Knutweil, und besetzten diesen Ort mit einem Pfarrer und einem Stiftammann. 82) Die Leibeigenschaft behielten sie bis zur Reformation, doch so, daß sie dieselbe loskaufen ließen, und zwar um folgenden Preis:

	um Pfund.
Mannspersonen, verehlichte,	50
— ledige,	30
Weibspersonen, verehlichte,	20
— ledige,	10

1291. vertrieb Graf Ludwig von Froburg die Chorherren des Stiftes mit Gewalt für einige Zeit von Zofingen, aus Anlaß eines Zwistes, den er mit ihnen hatte. 83)

An-

81) Brukner im XIII. Stück pag. 1440 gedenkt dieser Uebergabe auch.

82) Nach Zimmerlin (Geschl. Buch) war Hans Fischer, vom alten Fischergeschlechte, sonst Stadtschreiber Fischer, d. Aeltere genannt, schon um 1427. Schaffner oder Amman d. Stiftes zu Knutweil und Hans zum Brunnen schon 1309.

83) Tschudi I. Th. IV. Buch. Dieser Ludwig wird derjenige seyn, von welchem Brukner XIII Stück sagt: „1293. ist Ludwig Domicellus, Graf von Froburg, in den Instrumenten von Zofing. zu finden.“

Andere Orden und Gotteshäuser.

Ausser den Dominikanern, die noch eine Zeit lang in der Löffelburg wohnten, hatten noch andere geistliche Orden hier Aufenthalt.

Den Frauenspersonen aus dem Dominikaner Orden soll 1253. ein Kloster hier zu erbauen bewilligt worden seyn. 84)

Die Franziskaner oder Minoriten, deren Orden 1198. gestiftet, 1258. zu Bern aufgenommen ward, hatten ihr Kloster unter der Hellmühle; es ward der Barfüßerhof genannt.

Die Augustiner, deren Orden von 1285. her war, kamen nach Zofingen 1279. nachdem es ihnen vorher soll abgeschlagen worden seyn. 85) Ihr Kloster war neben dem Foltertburm, damals Augustinerthurm genannt.

Nebendem hatten einige alte Gotteshäuser hier auch ihre Behausungen; dahin gehört das Gotteshaus St. Urban, welches seinen Anfang soll genommen haben Ao. 1148. unter Kaiser Friedrich dem Rothbart, und Pabst Eugen III. durch Stiftung dreyer Brüder, Lüthold, Werner und Ulrich, Freyherren von Langenstein; nachher aber 1191. an den Ort, wo es jetzt steht, soll verlegt worden seyn, wozu der Platz vom Freyherrn Arnold von Kapfenberg sey gegeben worden.

Eber-

84] Leu.

85 Leu. Stumpf.

Eberhardus Dapifer de Waldburg, Bischof von Costanz, soll dasselbe 1259. eingeweiht haben.

Diesem Kloster schenkte schon 1253. Graf Hartmann von Froburg eine Zollbefreyung in seinen Landen; so auch Graf Herrmann 1259, und Ludwig 1262. Letzterer entschädigte auch dasselbe für erlittenen Verlust mit vielen Vergabungen 1279. 86) Noch mehr, Graf Hartmann, zu Bipp gesessen, und die Bürgerschaft von Zofingen schenkten demselben Platz in der Stadt, eine Behausung darauf zu bauen, 1268; und nachdem dieselbe aufgeführt war, auch das hiesige Bürgerrecht. 1283. 87) Und 1285 vergabete ihnen der Edle Herr von Fischbach den jetzt sogenannten St. Urbanhof.

Von andern Gotteshäusern, die hier vielleicht schon in diesem Zeitraum Behausungen hatten, wird im folgenden Zeitraume zugleich mit denen, die spätern Ursprungs waren, geredet werden.

Deko=

86 Leu Lex. Artik. St. Urban.

87 Brukner sagt 1280. Stück XIII. pag. 140 aber irrig. Hr. Abt Edmund schrieb 1640. nach Zofingen: „Demnach ein Gotts=haus St. Urban vor 357 Jahren von Grafen Hartmann v. Froburg, wie auch einer ganzen Burgerschaft der Stadt Zofingen mit ewigem Burgerrecht gedachter Stadt, samt noch andern schönen angehenkten Privilegien und Freyheiten ist begabet worden rc.“ Erst 1416. erhielten der Abt und das Capitel von St. Urban das Bürgerrecht her Stadt Luzern um 10 Pfund Pfenning Zofinger=münze.

Oekonomisches.

Zum Beschlusse dieses Zeitraums noch ein kurzes Verzeichniß des Preises des Gewächses in etlichen Jahren desselben, zu Zofingen. 88)

	Ao.	lb.	ß.	pf.
Ein Saum Elsaßwein hieher geliefert, galt - - -	1210.	.	20	.
— — - - -	1261.	.	15	.
Die Maaß — - - -	1289.	.	.	1
Korn, das Malter, - - -	1280.	.	14	.
— — - - -	1289.	1	.	.
Haber, — - - -	1280.	.	9	.
Roggen, der Mütt, - -	1289.	.	2	.

Nachtrag.

Um 1230. wohnte zu Zofingen Hans Krazer, welcher hernach den Hof, der von ihm „die Krazeren" heißt, besaß. 89.)

88) MSC.

89) MSC.

Vierter Zeitraum.

Oesterreichische Zeit. Von 1295. bis 1415. 120. Jahre.

— — Habsburgiaco generatus sanguine princeps
Tot regionum hæres, florenti Argowiæ, et amplis
Jura dabat terris.

Barzæus.

Nun folgt der Zeitraum, in welchem die Stadt wechselsweise im Flor und ihrem gänzlichen Ruin nahe war; in welchem sie die größten Freyheiten erlangte, genoß und wieder verlor, und wieder erlangte.

So ungern sich Zofingen der Oesterreichischen Herrschaft erblich unterworfen hatte, und so theuer es sie zu stehen kam, daß sie erst mit Gewalt dazu mußte gebracht werden, so hat sie dennoch der neuen Herrschaft mit aller Treue angehangen.

Herzoge von Oesterreich.

Von den Herzogen 90) von Oesterreich kommen in der Geschichte Zofingens vornemlich folgende vor:

1295. Albert I. Kayser 1298. ermordet zu Königsfelden 1. May 1308.

1308. Leopold I. der Ruhmredige, Alberts ältester Sohn, der vor Morgarten war; starb zu Straßburg 1326. ward zu Königsfelden begraben.

1326. Albert II. der Weise; auch der Lahme, dessen Bruder, starb zu Wien 23. Juli 1358. geb. 1288.

1358. Rudolf IV. der Sinnreiche; starb 1365. geb. 1348 Alberts II. Sohn.

1365. Leopold III. der Fromme, auch Alberts 2ter Sohn, des I. Enkel; kam um zu Sempach.

1386. Leopold IV. der Stolze; starb zu Wien 1400.

Wilhelm, des vorhergehenden Bruder; starb 1406.

1401. Friedrich V. (nach andern der III.) mit der leeren Tasche; ward des Aargaues beraubt, 1415. starb 1439.

Diese

90) Oesterreich ward im X. Jahrhundert ein Markgrafthum, 1156. ward es zu einem Herzogthume, und erst 1453. von Kayser Friederich III. zu einem Erzherzogthume erhoben.

Diese Fürsten hielten sich zuweilen in ihren Schweizerischen Städten auf, als zu Baden, Brugg, Sursee, und auch zu Zofingen. Alsdann war der Hof zum Bären ihre Residenz, der daher in alten Schriften atrium principis, der Fürstenhof genennet wird. Namentlich sollen die Herzoge Albert, Wilhelm, Friedrich, und sonderlich Leopold sich da aufgehalten haben. 91)

Als Albert I. nachdem er Kayser geworden war, seine Aargauischen Städte bereisete, soll er oft davon gesprochen haben, daß die Stadt Zofingen ihm zu Liebe mehr gethan als noch einmal so viel Unwillige aus Furcht und Zwang.

Von Rudof IV. wird gemeldet, er habe der erste auf dem alten Habsburgischen Gut im Aargau den Glanz Fürstlicher Majestät gezeigt, zu Zofingen, in Gegenwart aller „Herren, Mannen und edlen Leute“ seiner Herrschaft. 92)

Leopold III. schrieb 1381. ein Rittergefechte (Tournier) nach Zofingen aus, welches auch wirklich mit aller Pracht der damaligen Zeiten gefeyert ward. Denselben wohnten bey 660. (93) gekrönte Helme (d. i. Herren und Edle,) und 400. aus

an

91) Gruner Thesaurus.

92) Müller T. V. pag. 283. qui citat „Appendix Hagen.“

93) Leu schreibt 600, Cysat hingegen pag 8. setzt 6600.

andern Geschlechtern, die des Herzogs Dienstleute 94.) waren.

Ihre Vögte.

Unter allen diesen Herzogen ward der ganze Aargau durch Landvögte regiert. Vermuthlich haben einige derselben zu gleicher Zeit verschiedene Bezirke der Oesterreichischen Lande in und ausser der Schweiz verwaltet. Zofingen stand entweder unter dem zu Baden, oder unter dem zu Rotenburg residierenden Landvogte.

Alle diese Landvögte aber hatten über Zofingen keine Civilgewalt; man hat keine Spur, daß ein Oesterreichischer Repräsentant einem Tribunal der Stadt vorgestanden habe; und obwohl die Stadt eine wohlbefestigte Stad war, und in der Mitte der Oesterreichischen Länder gelegen, so war doch weder Oesterreichischer Commandant noch fremde Besatzung da. Die Bürgerschaft war selbst Besatzung; und der Schultheiß Thut führte seine Mitbürger selbst mit Stadtpanner dem Landesfürsten zu.

Ihre Statthalter.

Wohl aber hatten die Herzoge auch hier wie anderswo ihre besondern Hofmeister und Steuereinzieher. Z. E. einer der Edlen von Egerkingen, der

94.) "Dienstmann d. i. Vasall, aber jenes ist deutscher und deutlicher." (Müller.) Dienstleute waren folglich nicht Leibeigene, sondern vornehme Lehensleute, die im Kriege zu Pferde dieneten, und aus welchen die Ritter gewählt wurden. Von ihnen hat der niedere Adel seinen Ursprung.

der Oesterreichischen Herrschaft Dienstmann, wohnte hier als Geleits- und Steuereinzieher 1306. Walthard von Hunweil, 95.) ein edler Ritter und Burger von Zofingen verwaltete dieß Amt um 1340. und wohnte im Fürstenhofe Von den herrschaftlichen Steuern wird gelegentlich in der Folge einiges angeführt werden.

Feldzüge.

Die vielen Kriege des Hauses Oesterreich, besonders wider den aufblühenden Freystaat der Eidsgenossen haben die Stadt viele Beschwerden und viele wakere Bürger gekostet, Sie hat mit andern Aargauischen Städten ihrer Herrschaft in vielen Feldzügen treue Dienste geleistet. 96.)

1296. hat sie etliche male wider den Kayser Adolf ausziehen müßen.

1298. den Aargauern wird zugeschrieben, daß sie dem Siege Alberts über den Adolf den Ausschlag gegeben haben.

1301. Zug nach Böhmen.
Etliche Jahre nach einander wider die Bischöfe von Maynz, Trier, Köln.

1302. halfen die von Zofingen die Königin Agnes aus Ungarn abholen.

1308.

95.) Oder Hinnweil, ihr Stammhaus dieses Namens lag unweit Zürich. (Leu Lex) Ein Walth. von Hünweil war 1300. Murbachischer Ammann zu Luzern. (Füßlin.)

96.) Suterische Chron. Zim. Merc. Zof. 4to.

1308. - 10. zogen sie wider Kayser Alberts Todtschläger aus; damals war Heinrich von Luternau, 97.) (Schultheiß zu Zofingen,) Oesterreichischer Hauptmann über die Zofingischen und benachbarten Truppe. Die Schlösser Eschenbach, 98.) Rüßek, Merischwanden, Schnabelburg, Stadt und Schloß Maschwanden, die Schlösser Fahrwangen, Altruh, Balm, Tägerselden, Finstingen, Wart, Mühlberg, Kienberg, u. a. wurden zerstört, und viele adeliche Geschlechter ausgerottet. Der Unschuldige mußte mit dem Schuldigen büssen. Verdacht galt für Bewies.

1310. Zug mit Herzog Leopold für Kayser Heinrich nach Italien, Mayland zu beruhigen.

—— Desgleichen wider die von Schweiz. Damals verlor Aarau viele Mannschaft.

1313 - 13 5. mit Herzog Leopold für dessen Bruder Friedrich gegen Herzog Ludwig von Bayern, da sich beyde um die Kayserkrone stritten.

1315. mit ebendemselben nach Morgarten. Treffen den 16 ten November.

1318. wieder die 3. Länder nach Schilfsmatt.

—— Zur Belagerung Solothurns, welche Stadt

es

97. Leu Lex. T. XX. sub voce Luternau.

98. Eschenbach, sehr alt. Eskibahe, Eschilbac, ein Städtchen am Ufer der Reuß. Müller.

1318. es mit dem Gegenkayser hielt, 10. Wochen lang. Dort sollen 5. Zofinger geblieben seyn. 100)

1318. Nach Speyer und gegen andere Orte, die es mit Kayser Ludwig hielten.

1322. rüstete man sich, dem Gegenkayser Ludwig dem Bayer in seine Bayerischen Lande einzufallen. Bevor es aber zum Auszuge kam, ward Leopolds Bruder Friedrich auf Michaelstag vom Kayser Ludwig zu Oetingen geschlagen, und gefangen, und dem Kriege ein Ende gemacht.

1330. Zug nach Rotweil. Schlacht daselbst.

1333. Nach Unterseen.

1337. Wider die von Schweiz.

1339. Zuerst vor Laupen, wo in der Schlacht am 21ten Brachm. neun Burger blieben; 101.) dann nach Baden; darauf

1346. nach Laubekstalden, einem Passe gegen dem Obern Simmenthal, in einer Fehde zwischen Bern und dem Herrn von Weißenburg eines, und dem Grafen von Geyers und Hrn. zum Thurn andern Theils.

1351. nach Thätweil. Schlacht am St. Stephanstage, zwischen den Oesterreichern und Zürchern.

1353.

100. Zim. Merc. Zof. 4to.

101. Zim. Merc. Zof. 4to.

1353. Zug mit der Herrschaft nach Brienz.

1375. nach Bütisholz, ohnweit Rußweil, Canton Luzern; und gen St. Leonhardt im Wallis.

1384. vor Meyenberg und Gandek, im Kriege der Eidsgenossen wider die Grafen von Kyburg, denen Herzog Leopold von Oesterreich Hülfe leistete.

1386 nach Sempach. Davon unten mehreres.

1388. nach Näfels, wo in der Schlacht am 9ten April einige Zofinger umkamen; auch im Streifzuge an Zürcherberg; und nach St. Wolfgang. Um diese Zeit haben die Eidsgenossen im Aargau viele schöne Dörfer verbrannt, und den Oesterreichischen viel zu schaffen gemacht.

— — Die Oesterreicher zogen hinauf bis gegen Burgdorf, erlitten aber bey Bikingen eine Niederlage.

1405. Im Appenzellerkrieg (1401 - 1408.) nach St. Gallen wider die Appenzeller.

1409. Oesterreichischer Zug nach Basel.

Um aber zu sehen, was für

abwechselnde Schiksale

die Stadt unter der Oesterreichischen Herrschaft betroffen haben, müssen wir uns ein wenig ins allgemeinere der Geschichte des Aargaues einlassen.

1333. während der Fehde, welche sich zwischen Oesterreich und Luzern deßwegen erhoben hatte,

hatte, daß die letztere dem Bund der drey Waldstädte im vorhergehenden Jahre beygetretten war, errichteten mehrere Oesterreichische Pflege, Amtleute und Städte im Thur- und Aargau mit Einwilligung Oesterreichs unter sich ein fünfjähriges Schutzbündniß, an welchem Zofingen auch Theil nahm. 102)

1340. war Zofingen auch eine der Städte, welche nebst Herzog Friedrich von Oesterreich in der Fehde Zürichs mit Graf Johann von Rapperswell eine Vermittlung zu Königsfelden zu Stande brachten. 103)

1375. ward die Stadt auch von den Engländischen Kriegsvölkern bedroht, welche eine Zeitlang die Schweiz beunruhigten. Schon 1326. hatte sich die älteste Tochter Herzog Leopolds I. Katharina, mit Ingram oder Ingelram VII. auch Enguer an genannt, einem Französischen Herrn von Coucy, (so hieß sein herrschaftliches Schloß in der Pikardie, von daher man ihn auch Goussin, Goussino und Guise heißt) vermählt; ihm waren als Heimathsgut gewisse Herrschaften im Elsaß und in der Schweiz, u. a. auch Städte und Herrschaften im Aargau versprochen

102) Leu. Art Zof.

103) Müller T. IV. pag. 218.

chen worden. Da er ein grosses Vermögen hatte, lag ihm selbst nicht viel an diesen Besitzungen. Hingegen sein Sohn, Marschall von Frankreich, trachtete dieß mütterliche Erbe in Besitz zu nemmen. Er hatte vorhin als Geisel nebst andern eine Zeit lang sich in England aufhalten müssen, sich dort bey König Eduard II. so eingeschmeichelt, daß dieser ihm seine Tochter und die Grafschaften Bedfor und Soissons gab, woher man ihn selbst für einen Engländer gehalten hat. Er führte nun dasjenige Heer an, das in dem Kriege zwischen England und Frankreich viele Jahre gedient hatte. Einige sagen, Herzog Leopold habe ihn selbst unter dem Vorgeben, daß viele von den seiner Mutter zur Heirathssteuer gegebenen Herrschaften nunmehr in Eidsgenössischer Gewalt seyen, ins Land gelockt, und ihm zugleich Hülfe versprochen, habe aber nachher sein Wort nicht halten können, sondern vielmehr zusehen müssen, wie jener gegen seine Länder gleichfalls feindlich verfahre. Dieses des Plünderns schon kundige, aus vielen Nationen zasammengeraffte Heer von etwa 60000. bis 80000. (104) Mann, die in der Schweiz von ihrer Art

Helme,

(104) Andere setzten nur etwas über 4000.

Helme, die den Gugelhüten glichen, Gugler genennt wurden, fiel aus dem Elsaß um Katharinentag 1375. in die Schweiz ein, vertheilte sich im Aargau, im Luzernischen, Solothurnischen und gegen Nidau hinauf bis nahe an Bern, aus Mangel an Lebensmitteln. Ein Theil desselben zog aus dem Buchsgau über die Aarbrücke, die damals zu Bonigen oberhalb Aarburg stand, ins Aargau, und drang sofort bis nach Zofingen hin, wurde aber hier von den Schützen der Stadt abgetrieben.

Von hier zog es nach Willisau, welcher Ort in ihre Gewalt gerieth, und von dannen noch weiter hinauf. Der Anführer von Coussy hatte sich indessen im Kloster St. Urban einquartiert. Nach der Niederlage bey Fraubrunnen auf St. Stephantag kehrten die übriggelassenen eben so schnell, als sie gekommen waren, über die Aar zurück ins Buchsgau, und weiter zum Lande hinaus ins Elsaß. Bey diesem Rückzuge ward von ihnen die Aarbrüke zu Bonigen abgebrochen, die sonst der Stadt Zofingen zu einem bequemen Passe ins Buchsgau gedienet hatte. Friedau, Aarburg, Wikon und viele andere Schlösser waren von diesem Heer zerstört, viele Dörfer verbrannt worden.

Jetzt

Jetzt entspann sich aber zwischen den Eidsgenossen und Oesterreichern immer mehr der Stoff zum Kriege. Wenn schon zuweilen die Feindseligkeiten zwischen beyden durch Thädigungen zum Stillstande und zu etwelcher Aussöhnung gebracht waren, lagen doch die untereinander vermischten beydseitigen Unterthanen, Angehörigen und mit Schutz verbürgerten einander forthin in den Haaren, und legten beharrliche Proben von Neckereien, wechselseitigem Hasse, Rechtsversperungen und auffallenden Ungerechtigkeiten ab. Der neue Friede, der um 1380. geschlossen ward, und 11. Jahre dauren sollte, hatte das Schiksal der ehvorigen. Schon 1383. kam es wieder zu offenbarern Feindseligkeiten. Die Oesterreichischen Städte und Klöster im Aargau gaben dem Herzog Leopold eine förmliche Klagschrift über die Beschwärden, die sie von den Eidgenossen ausstehen müßten, ein. 105) Am meisten waren sie über die von Sempach erbittert, „Darum daß die Iren daselbs, als in einer kleinen „Stadt, die klines Vermögens, auch kleine Landschaft hätte, mehr dann in den rechten Hauptstätten und Ländern geverieret und geplaget würden. „Und deßwegen, (ist hier Cysats Anmerkung.) „möcht Herzog Leopold villicht, do Er 1386 für „Sempach zog, im Willen gehept habe, sich zuerst

105 Diese Klagschrift ist nachher an der Sempacher-Schlacht gefunden vorden, und nach Luzern gekommen. Cysat lieferte einen substanzlichen Auszug aus derselben, den Balthasar in den Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern anführt. T. II. pag. 52.

„erst an den Sempachern zu rächen.“ „Die von „Zoffingen (heißt es weiter) klagten sich auch al„lein ab denen von Sempach, wie daß Sy die Ih„ren, so da durchgereiset ze Roß und Fuß, muth„williglich angefallen, geschmächt, geschlagen, „verwundet und beraubet.“

Die Eidsgenossen dagegen führten nicht geringere Beschwerden. Unter anderm klagte die Stadt Luzern sich gegen den Herzog durch eine offene schriftliche Protestation neben mündlicher Botschaft. Ihre Klagen liefen dahin aus: Oesterreich habe Ihnen fest versprochen, den Frieden getreulich zu halten, und niemand durch das Oesterreichische Land hinauf ziehen zu lassen, ihnen zu schaden; aber dieß Versprechen sey nicht gehalten worden; sondern wenn sie ihren Miteidsgenossen, wie neulich, gegen die Grafen von Straßberg und Kyburg, gen Burgdorf und über den Brünig zu Hülfe gezogen seyen, so habe man durch Land, Städte und Schlösser viel Volk auf sie ziehen lassen, von welchem sie dann Feindseligkeiten hätten erfahren müssen. Und wann „dann, (heißt es weiter:) sölche Lüt, die Ihnen „von Luzern also ins Land gefallen, wiederumb „abzugend, warend Sy in allen österreichischen „Städten, Schlössern und Herrschaften ganz will„komm, auch by der Beste gehalten und beheim„schet; insonderheit aber ze Baden, Zoffingen und „Aaraw, und in anderen Orten mehr daselbs im „Ergöw.“

Diese

Diese Klage bewirkte so viel, daß der Herzog seinen Beamteten in den Aargauischen Städten und Pässen Befehl gab, niemanden mehr, der nach Luzern und gegen die Eidsgenossen ziehen wolle, den Durchpaß zu gestatten; worinn ihm einige gar gern gehorchten, die mit den Eidsgenossen lieber in gutem Vernehmen stehen wollten. Aber das hinderte nicht, daß nicht die von Luzern nachher noch klagten, daß sie, „wo Sy ihren Geschäften nach in „das Argow ußwandletend, sich deß Friedens und „Herzog Lüpolden Versprechens und Anerbietens „getröstende, uff dem österreichischen Boden, beson„ders zu Bremgarten, Baden, Zofingen, Arow, „kein Frist, noch Sicherheit haben, wann daß Sy „angefallen, gefangen, beraubet und übel behand„let würden.“ Dieß alles gab zu einer immer grössern Erbitterung Anlaß, und man mußte sich wiederum eines gänzlichen Friedenbruchs versehen, wie auch wirklich nach 3. Jahren, nemlich 1386. erfolgte.

In der blutigen

Sempacherschlacht

am St. Cyrillustage, den 9ten Heumonat 1386. sind die Zofinger nach dem Adel unter dem Oesterreichischen Heere die ersten gestanden. Hans Suter von Luzern, der selbst unter den Eidsgenossen in der Schlacht gewesen, gedenkt in seinem gleich nach der Schlacht über dieselbe verfertigten Lie-

de

de, 106) in welchem er sonst von den Ueberwundenen in ziemlich verächtlichen Ausdrücken redet, der Zofinger mit Lob:

„Und die von Zofingen
„Die warend auch an der Not,
„Si hand gar redlich gevochten
„Ihr Venner ward geschlagen tod.
„Ihr Panner das war klein,
„Einer hats ins Mul geschoben,
„So kam es wieder heim.“

Der Schweizergerichtschreiber Müller, der das ganze Schlachtlied in eine etwas modernere Sprache travestiert 107) hat, um dasselbe unserm Zeitalter verständlicher zu machen, giebt diese Strophe also:

„Und die Zofinger stunden
„Hier an der größten Noth,
„Sie kämpften gar redlich,
„Den Fähnrich schlug man tod.
„Ihr Panner war ein kleines Stück
„In Mund schob es der Trager,
„So kam es ganz zurück.“

Die Zahl der zu Sempach gebliebenen Bürger von Zofingen wird etwas verschieden angegeben.

Tschudi

106 Tschudi hat dieß Lied in seiner Chronik T. II ganz eingerückt. Es ist auch besonders gedruckt worden.

107 Diese Uebersetzung steht in Balthasars historischen topographischen und Oekonomischen Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern II. Th. pag. 251.—266.

Tschudi schreibt 11. Stumpf 14. ohne den Schultheiß Lauffer setzt 18. Diese Verschiedenheit kann daher kommen, daß die Edeln, die hier verbürgert waren, von einigen auch mitgezählt werden, da hingegen andere mit Tschudi das Verzeichniß der umgekommenen Edeln absonderlich angeben, weil sie im Streite auch absonderlich standen.

Auf einer Tafel auf dem Rathhause zu Luzern, die ein Namensverzeichniß aller vor Sempach erschlagenen enthält, werden die Namen der aus hiesiger Bürgerschaft gebliebenen also angegeben: 108)

1. Niklaus Thut, Schultheiß, Venner.
2. Peter Schnyder.
3. Johannes Täschler. (Dieser war hier des Gerichts, und hatte einen Tuchladen, ein reicher Mann, und Gutthäter von Gotteshäusern; der einzige unter den zu Sempach erschlagenen, dessen Geschlecht noch nicht ausgestorben ist. Er hinterließ 2. Söhne und 2. Töchter, die wegen ihres erschlagenen Vaters Vergabungen in die Gotteshäuser machten, für Seelmessen.
4. Johannes Spychinger. Burk-

108) Dieß Verzeichniß ward 1632. den 4ten July von jener Tafel zu Luzern durch hiesigen Stadtschreiber Groß abgeschrieben, und nachher ins Schützenzunftbuch fol. 100. eingetragen.

5. Burkhardt Albrecht. (Auch Bürgi Albrecht genaunt.

6. Johannes Nagelsperg.

7. Johannes Lenzinger.

8. Bernhard Schmied

9. Albrecht Schmied } von Rasenspurg.

10. Jakob Hüminger. (Ein Schmied.)

11. Heinrich Muoß. (Wirth zum wilden Mann; auch des Raths.

12. Heinrich Bärtwig. (Oder von Bärtweg. Anderswo findet man noch folgende:

13. Johann Henzmann 109) oder Henzimann, ein Kramer. (Daher die nachherigen Henzi.

14 u. 15. Hemmann und Heinzmann von Eschenz.

16. Johann von Gelterking, ein Maurer.

17. Peter von Auw.

18. N. N. Kronenberg.

19. Johann Bruttinger.

Im Chore der bey Sempach auf dem Schlachtfelde stehenden Capelle sind die Oesterreichischen Panner, 20. an der Zahl, abgemalt, mit beygesetzem Berichte, ob sie seyen erobert worden, und wohin sie gekommen, oder ob sie gerettet worden seyen. Da heißt es

Von Aarau: „Das Panner der Stadt Aarau ist

109) Von einem dieses Geschlechts wird ein Stück Landes zwischen dem Hellmühlethörlin und der Wiger im Henzmann genannt.

ist davon kommen, der Schultheiß aber und mit ihm 14 Mann sind bliben."

Von Zofingen: „Das Panner der Stadt Zofingen „hat Schultheiß Thut, um es zu retten, in dem „Mund verborgen, ist auf der Wallstatt, samt 12. „der Einen todt gefunden worden." 110)

Diese Rettung des Panners und die That des Schultheißen, hat einer unsrer Mitbürger, Johann Müller, der 1796. als Pfarrer zu Trittnau gestorben ist, durch folgendes Gedicht in der Versart des Lavaterschen Liedes über die Sempacher-Schlacht: „Helvetier! singt von der Schlacht rc." besungen.

Dasselbe stehe hier statt einer andern Beschreibung, und zugleich zum Angedenken des Verfassers, der sich auch durch anderweitigen gelehrten Fleiß um seine Mitbürgerschaft verdient gemacht hat. 111)

Zofingen! dich vergeß ich nicht,
Du meine Vaterstadt *)
Noch was von Niklaus Thut **) man spricht,
Und seiner edlen That.

Er

110) Balthasars Merkwürdigkeiten rc. Thl. II. pag. 248.
111) Siehe Tobinium literatum.

*) In der Schweizerliedersammlung steht: „Du edle kleine Stadt!"

**) Andere sagen „Gut" aber ganz irrig. Es waren auch zwey verschiedene Geschlechter Gut. Das alte starb aus im J. 1597. war auch vorlängst zu Bern verbürgert, das jüngere starb erst im vorigen Seculo aus. Der Name des Schultheißen aber war Thut oder Tuto.

Er zog als Oestreichs Unterthan
Mit Leopold in Krieg:
In seiner Hand Zofingens Fahn,
Im Herzen Tod und Sieg.

Mit ihm zog seiner Bürger Schaar,
Dem Landesfürsten treu;
Nicht schüchtern vor des Kriegs Gefahr,
So groß sie immer sey.

Sie kamen im Sempacher=Feld
Mit schnellen Schritten an;
Wo Niklaus Thut, Zofingens Held
Die edle That gethan.

Er stand, wo Pflicht ihn stehen hieß,
Mit festentschloßnem Muth: *)
Er stritt', so lang sichs streiten ließ,
Und sparte nicht sein Blut.

Auch als die Noth zum weichen zwang,
Hielt er noch immer Stand;
Nur für die Fahne war ihm bang,
Der Einbuß brachte Schand.

Vermeiden wollt' er diese Schand,
Die Schand der Flucht zugleich;
Mitbürger! hört, was er erfand
Zum Ruhm für ihn und euch.

Er

*) Er sprach auch seinen Mitbürgern männlichen Muth ein.

Er reißt die Seide von dem Holz;
Verschlingt sie, wie er kann, *)
Und, (auf den selt'nen Einfall **) stolz,)
Kämpft, ***) fällt, stirbt wie ein Mann.

Auf seinem Antlitz lag er da,
Im Grase hingestrekt,
Ihn sah' man; aber keiner sah',
Was er im Mund verstekt.

Schnell breitet sich die Nachricht aus;
Kommt nach Zofingen hin,
Bald höret man in jedem Haus:
„Volk, Schultheiß, Fahn ist hin!"

Zofingen

*) Nicht nur war das Panner nach damahligem Gebrauche klein, sondern im Streite schon durchlöchert und zerhauen. Stumpf sagt, er habe diese Nachricht aus den alten Schriften der Stadt; nach seiner Erzählung aber zerriß Thut das Panner, und stieß die Stücke in den Mund. Aus Stumpf führt Lauffer diese Begebenheiten an T. IV. pag. 233. s. Müller beschreibt die Sache etwas verschieden: „Nach 12. Zofingern fiel ihr Schultheiß Niklaus Gutt, unbekümmert seines Todes, aber des Panners, das die Bürger von Zofingen seiner Hand anvertrauten. Damit sich keine feindliche Gemeine dessen zu rühmen habe, riß er's in Stücken, und wurde unter den Todten gefunden, den Stock des Panners zwischen seinen Zähnen festhaltend." Dabey citiert dieser Schriftsteller: „Dyutsch, orig. D. Guzz Bernh. Nov. Götz Arenpek. Rahn Stumpf."

**) Obschon bey alten Völkern, auch bey den Römern ähnliche Beyspiele vorkommen. Cic. Orat II. in Catil. Flor L.IV. C.12.

***) Nach andern that er dieß, als er schon tödtlich verwundet zu Boden gefallen war.

Zofingen klagte sonst noch nie,
So bitter und so sehr;
Verlust der Bürger schmerzte sie
Verlust der Fahn noch mehr.

Allein hier half das Klagen nicht,
Das Unglük war gescheh'n;
Itzt mußte man aus Christenpflicht
Noch nach den Todten seh'n.

Der Schweizer, mit dem Sieg vergnügt
Gönnt Feinden gern ein Grab,
Läßt jeden liegen, wo er liegt,
Bis man ihn holet ab. *)

So lag auch Thut noch unberührt,
Der Leichenzug erschien;
Man hebt ihn eilend auf, und führt
Ihn weg, und weint um ihn.

Zu Haus sieht man erst recht ihn an,
Und wird erstaunt gewahr,
Daß die so sehr beweinte Fahn
Niemals verlohren war. **)

Und

*) So halfen die Zofinger auch ihren erschlagenen Herzog nach Königsfelden zu Grabe begleiten.

**) Ein Zöpfchen von Panner hieng aus seinem Munde heraus. Das war zuerst für rothe Haut angesehen, hernach herausgezogen. †)

†) Diese Szene ist nun in einem Gemählde, das in dem der Stadt verehrten Künstlerbuche befindlich ist, treflich dargestellt.

Und plötzlich wendet sich das Blatt,
Es schwindet alles Leyd,
Mit Jauchzen wird erfüllt die Stadt
Vor übergrosser Freud.

Wie priesen sie den todten Thut,
Erhoben seine Treu, *)
Daß seine Klugheit und sein Muth
Im Tod noch sichtbar sey!

Sie rühmten's ihren Kindern an:
„Vergeßt nicht, (sprachen sie)
„Was Schultheiß Thut für uns gethan
„Vergeßet's ewig nie!“

Zum Angedenken steht der Held
In krieg'rischer Gestalt,
Samt seiner Fahn und Sempachs Feld
Am Stadtthor abgemahlt.

Die Stang, woran die Fahne hieng
Steht auf dem Büchersaal.
Die Fahne selbst im Rauch aufgieng
Bey jenem Trauerfall. **)

Die

*) Fr. Friderici Jurispr. publ. & priv. L. II., wo diese Geschichte als Exempel angeführt wird.

**) In dem grossen Brande im J. 1396. Siehe unten.

Die Fähndrichs schwuhren lang nachher
Wie Niklaus Thut zu thun; *)
Zwar heute schworen sie's nicht mehr,
Und würden's dennoch thun.

1387. 2. Februar, ward ein Waffenstillstand gemacht, auf 1. Jahr. Nach dessen Beendigung kam es bey Näfels noch zu einer Hauptschlacht; nun aber war durch die doppelte starke Niederlage der Oesterreichischen Macht in Helvetien so geschwächt, daß sie kein Heer mehr aufbringen konnte.

In gleichem Jahr (1387.) schwören Schultheiß, Räthe und Bürger der Stadt Zofingen, den Herzogen Albrecht und Wilhelm von Oesterreich, als ihren rechtmäßigen Herren gehorsam zu seyn, und ohne ihr Wissen kein Bündniß noch Einung mit jemand anderm zu machen. 112)

Berner vor Zofingen.

Die Feindseligkeiten wurden daher nur noch mit Belagerungen und Streifzügen fortgesetzt. Einmal, während dem die Berner mit ihrer ganzen Macht nach Freyburg zogen, thaten die Aargauischen der Oester-

*) In dem Burgereide; nach einer damals geschehenen Erkanntniß „Der Stadt Panner so zu hüten wie der Schultheiß Niklaus Thut."

112) Gruner Thesaurus &c. der Urkunde d. d. Allerheiligen 1387.

Oesterreichischen Herrschaft getreuen Städte eine Streifreise nach Burgdorf, di se Stadt und Gegend zu beschädigen. Allein die Bürger von Burgdorf thaten einen Ausfall, jagten die Aargauer, obschon diese die zahlreichern waren, bis auf Bikingen zurück, tödeten 25. und brachten 50. gefangen in ihre Stadt. 113) Ein anderes mal kurz nachher, 1388. kamen um die Herbstzeit Bernertruppen zu Wasser und zu Lande hinab, und rükten unversehens bis vor Zofingen. Die Bürger samt Oesterreichischem Zusatze, zogen ihnen entgegen; nach einem Scharmützel hatten beyde Theile einige Todte und Verwundete. Nun aber erhielten die Berner Verstärkungen, eilten der Stadt zu bis an den Stadtgrendel, und es fehlte wenig, so hätten sie dieselbe im ersten Anfalle in ihre Gewalt bekommen. Die Oesterreichischen retteten dieselbe. Beyde Theile liessen viele Todte und Gefangene zurük; 23. Mann wurden nebst andrer beträchtlicher Beute 114) nach Bern gebracht, wo alle Gefängnisse und Thürme von Gefangenen, die vorher von Freyburg, und jezt von Zofingen und andern Orten hergebracht worden, so voll waren, daß ein Theil davon, mehr als 60. an der Zahl, in dem Kaufhauskeller verwahrt gehalten werden mußten. 115) Diese Gefan-

113) Lauffer, Tom. IV. pag 256.

114) Stumpf schreibt: „Alles Vieh und Raubgut vor der Stadt ward hingenommen. VII. Buch.

115) Etterlins Chronik, pag. 117.

fangenen wurden im folgenden Jahre nach dem Friedensschlusse mit dem Herzogen wieder heimgelassen. 116)

Waffenstillstände und Bündnisse.

Dieser Friede ward 1389. den 9. Merz angetragen, und Donnerstags nach Ostern ratifiziert, er war anfangs auf 7. Jahre gemacht, ward aber 1394. den 16. July zu Wien noch auf 20. Jahre verlängert.

Als diese Zeit schon stark dem Ende sich näherte, und der Eydsgenößische Bund, der schon seit 1352. aus den sogenannten VIII. alten Orten bestand, je länger je mächtiger ward, errichtete auch ihrer Seits die Oesterreichische Parthey, die Städte, Ritter und Edle, im Aargau, Thurgau, Hegau, an dem Rhein und auf dem Wald, Zofingen auch unter ihnen, geschreckt vom Kriege der Appenzeller, worinn sie von ihrem Herrn hülflos geblieben, ohne dessen Vorwissen den grossen Bund, dessen Urkunde datiert ist 1410. den 12. Tag nach Weyhnachten. Dieser Bund, auf 2. Jahre geschlossen, ward mit den Insiegeln aller intereßierten bekräftigt. 117)

1412.

116) Werner Schodelers Schweizerchron. MSC. fol. 239. A. Eberhard Müllers Eydsgenößische Chronik, MSC. fol. Stumpf, Lauffer. Alle diese erzählen die Begebenheit fast wörtlich gleich

117) Tschudi ad h. a. hat die Urkunde. Müller T. VII. pag. 243. s.

1412. Den 18. May, schlossen nach abermahligen vierjährigen Feindseligkeiten, die Eydsgenossen und Oesterreicher zu Baden einen Frieden auf 50. Jahre, welcher Vertrag Oesterreichischer Seits von dem Oesterreichischen Landvogte Burkhard und Mannsberg, im Namen des Herzogen, auch von den Rheinstädten, und denen im Thurgau und Aargau unterschrieben und besiegelt ward. 118) In diesem Vertrage waren „Dingstädte“ angesetzt, wo entstandene Mißhelligkeiten sollten beygelegt werden; nemlich Baden, Sursee, Zofingen, wenn die Ansprache an die Eydsgenossen wäre; wo aber an die Oesterreichische Herrschaft, Bern, Lüzern, Zürich. Dieser Friede ward den 8. Heumonat allem Volke bekannt gemacht.

Das war aber eine kurze Stille vor dem losbrechenden Ungewitter über das Osterreichische Helvetien, durch welches die Herrschaft dieses Hauses in dem Umfange dieses Landes ein Ende gemacht ward. Die Veranlassung dazu war folgende.

Neuer Ausbruch des Krieges.

1415. ward die Kirchenversammlung zu Costanz eröfnet, vor welche Herzog Friedrich von Oesterreich, zugenannt der Aeltere, wegen Bedrückung vieler Reichs-

118) Die Urkunde hat Tschudi. Müller T. VII. pag. 246.

Fürsten, Grafen, Edlen, Städte und einiger Bischöfe citiert ward. Dieser erschien mit dem Versprechen, Recht zu geben und Recht zu nehmen, zog aber sein Wort bald zurück, lud auch dadurch, daß er dem Pabste Johann XXIII. aus Costanz entkommen half, und selbst entwich, noch grössere Schuld auf sich, und ward darum in der ersten Sitzung in die Reichsacht erklärt, der Kayser Sigmund und das ganze Reich wider ihn aufgemahnt, und an die Eydsgenossen ein Befehl ausgeschrieben, ihm in seine Helvetischen Länder einzufallen und dieselben weg unehmen. 119) Den Bernern besonders schrieb der Kayser: Wenn sie wider den Herzogen von Oesterreich dasjenige, worüber er sich mündlich gegen sie herausgelassen, (welches geschehen seyn müßte als er kurz zuvor zu Bern war, oder bey Anlaß einer Schweizerischen Gesandtschaft nach Costanz,) so werde dieses ohne ihren Schaden geschehen, und kein Friede gemacht werden ohne ihren Einfluß.

Auf dieses hin hielten die Städte und Länder der Eydsgenossen zu Luzern eine Tagsatzung, und von da sandten die 3. Waldstädte, Zug und Glarus: Zürich und Luzern die Erklärung an den König, „Sie haben vor 3. Jahren dem Herzogen einen 50. jährigen Frieden geschworen, und sie halten für uns

119) Müller, T. VIII. pag. 91. seq.

unziemlich, da er nun im Unglück sey, Krieg wider „ihn zu erheben.“ Bern behielt sich vor, zu berathschlagen. 120) Zürich fieng zuerst an zu wanken. Eilende Boten von daher liefen in alle Eydsgenößischen Städte und Länder, zur Versammlung einer andern Tagsatzung. Diese ward gehalten zu Bekenried in Unterwalden.

Dort wurden sie von des Königs Gesandten bey allen Pflichten getreuer Glieder des Reichs, ja der Kirche selbst aufgefordert zur Fehde. Sie antworteten: „Sie könnten sich unmöglich bereden, daß dergleichen Unternehmung sich vereinigen lasse, mit dem Ruhm ungefälschter Treue, der ihnen über alles lieb sey. 121)

Als aber die von Bern vernahmen, daß Zürich wanke, überlegten sie, daß wenn Aargau mit gemeinschaftlichen Waffen bekämpft und erobert würde, alle darüber gemeinschaftlich werden regieren wollen; eilten also, fehdeten den Herzogen, und machten sich auf mit ihren grossen Büchsen, mit aller ihrer Mannschaft aus dem Oberland und von den Ufern der Aare, mahneten ihre Mitbürger aus der Stadt Solothurn, von Biel, von Neustadt und Welsch-Neuenburg, und zogen unter des Reichs Panner, in der Hand Graf Conrads von Freyburg zu Neufchatel, hinab in den Aargau der Oesterreicher. 122)

Da

120) Müller, pag. 93.
121) idem VIII. pag. 102.
122) idem pag. 103.

Da die Zürcher solches vernahmen, schickten sie nochmals an den K. Sigmund Gesandte, mit der Bitte, sie doch nicht wieder zu mahnen, bevor andere Fürsten und die Lehrer des Rechts, über das was billig sey, wären angehört worden. Dieß geschah, der Kayser ließ das Friedens-Instrument der Kirchen-Versammlung vorlegen, und über die Frage rechtlich absprechen: Ob die Eydsgenossen, wenn sie dem Befehle des Kaysers und der Kirche gehorchten, deßtwegen für friedensbrüchig und treulos könnten gehalten werden? Als nun die Frage dahin entschieden war, daß sie als Reichsglieder dem Kayser, und als Glieder der Kirche, dem Conzilium zu gehorchen verbunden wären, baten sie ihn um eine Urkunde, daß diese Sachen dem Schweizerischen Bunde nie weder zum Vorwurfe noch zum Schaden gereichen sollen. Da begehrte der König eine abermalige Tagsatzung. Die ward zu Schweiz gehalten. Daselbst empfiengen sie die Urkunde de dato Costniz am Montag nach Tiburtientag 1415. 123.)

Während dem Kampfe mannigfaltiger Vorstellungen, von dem was Tugend und Recht in diesem Falle wollen, (denn vornemlich das Land Uri wollte von

123) Substanzlich bey Waldkirch T I. pag. 189. Lauffer T IV. pag. 338 und 39 Wörtlich wie alle folgenden dahin gehörigen Urkunden, in Joh. Stumpfs Beschreibungen des Conziliums zu Costanz, fol.

von allem, wodurch biederes Worthalten gekränkt würde, schlechterdings nichts hören,) kam an die IV. Waldstädte und an Zug und Glarus die Zusage des Königs, welche datirt ist, Costanz am Montag nach misericordias Domini, 124) daß nemlich die Eydsgenossen diesen Krieg nicht sollten in eigenen Kösten führen, sondern daß alle die Länder, welche sie zu Handen des Reichs besiegen werden, ihnen unwiderruflich angehören sollen.

Endlich brachten die Gesandten einen Brief, der zu Costanz versammelten Kirchenväter, welche in der 6ten Sitzung die Eydsgenossen im Falle des Ungehorsams mit dem gleichen Bannfluche bedrohten, wie den Friedrich, den Feind der Kirche, den Beleydiger der Majestät. Nun war der Entschluß gefaßt; am nächsten Freytag nach Quasimodogeniti 125) 1415. sandten die Eydsgenossen die Fehde.

Berathschlagungen.

Sobald aber im Aargau des Herzogs Unglück und Kayser Sigmunds Mahnungen kund worden, zweifelte niemand mehr an dem Entschlusse der Stadt Bern. Mit Besorgniß sahen die Städte das Gewitter sich stark annähern. Als bey sichtbar bevorste-

124) In diesem Datum (das Müller angiebt pag 108) möchte doch etwas irriges seyn, denn der Sonntag Quasimodo ist ja früher als misericordias domini, nach welchem letztern jene Urkunde des Kaysers ausgefertigt ward.

125) Waldkirch, T. I. pag. 191.

stehender Veränderung der uralten Verfassung des Landes, hielten Städte und Herren des Aargaues zu Sur einen Landtag. Die Städte wollten, daß ganz Aargau einen ewigen Bund gemeinschaftlicher Vertheidigung schwöre, und in dieser Gestalt einer kleinen Republik der Schweizerischen Eydsgenossenschaft beytrete. Dieß hielten sie für den beßten Ausweg, die Landesfürstlichen Rechte, (als welche in den Schweizerischen Verbündungen gemeiniglich vorbehalten wurden, 126) und ihre Freyheiten zu erhalten, und neutral zwischen Oesterreich und Schweizerland, ohne Furcht eines größern, ohne Beherrschung von ihres gleichen, gleiche Würde und gleiche Schicksale mit allen Orten der Eydsgenossenschaft zu genießen. Allein der Adel, dem die Schweizerischeydgenößische Gleichheit nicht gefiel, wollte nicht einwilligen; man gieng also nach fruchtloser Berathung auseinander. Dessen ungeachtet faßten die 4. Städte, wiewohl etwas langsam den Entschluß, gemeinschaftlich ein Schirmbündniß nicht eines Ortes allein, sondern aller Eydsgenossen zu suchen. Frühe Morgens ritten ihre Rathsherren zu den Eydsgenossen; allein schon vor Anbruch des Tages, war Ulrich Walker, Schultheiß von Luzern, mit dem Panner der Stadt und mit ganzer Macht in das Land

126) Z. E. Bey der Aufnahme der Stadt Luzern in den Eydgenößischen Bund, wurden die Rechte des Hauses Oesterreich auch vorbehalten.

Land gezogen; von allen Höhen sahen die Abgesandten die gewissen Zeichen des Aufbruchs der Eydsgenossen; sie erschraken, hielten ihre Sachen für versäumt, und eilten, jeder zurük in seine Stadt, und jeder mußte Rath zu schaffen suchen, so gut er konnte. 127)

Zofingen von Bern belagert.

Die Berner aber, auf Zuwachs ihres Gebietes bedacht, waren mit Eilmärschen das Land hinab gezogen, nachdem sie ihre Mitverbundenen, die von Solothurn, Biel und Neuenburg erinnert hatten, ihnen sobald möglich zu Wasser und zu Lande nachzukommen. Noch waren die Bernertruppen allein, als sie sich zuerst vor Zofingen lagerten. Sie beschossen die Stadt mit ihren Büchsen, und bedrängten sie ein paar Tage mit grosser Macht. Hans von Rüßek, Freyherr auf Bottenstein, war damals Schultheiß und Oesterreichischer Hauptmann in der Stadt; eine beträchtliche Anzahl Edelleute wohnten auch in derselben, starke Anhänger der Oesterreichischen Herrschaft. 128) In der Stadt aber herrschte indessen grosse Verschiedenheit der Meynungen. Der Schultheiß von

127) Müller und Lauffer.
128) Aus Lauffer IV. pag. 345—335. Müller sagt von ihm: ein „würdiger Nachfolger des tapfern Mannes, welcher bey Sempach „selbst im Tode das Panner nicht aufgab.“ T. VIII. pag. 111.

von Rüßek wollte die Stadt nicht übergeben, die Bürgerschaft aber wollte diese erwünschte Gelegenheit zu ihren verlornen Freyheiten zu gelangen, nicht aus den Händen lassen. Jener versäumte in der Gemeinde keine Vorstellungen, diese zum Ausharren zu ermuntern; 129) zeigte ihnen, wie die Zofinger, so lange sie unter der Herrschaft von Oesterreich gestanden, derselben immer mit vorzüglicher Treue ergeben gewesen, wie sie auch deßwegen von den Herzogen, insonderheit von Rudolf IV. grosse Freyheiten erlangt; wie sie dem Hause Oesterreich in allen seinen Kriegen wider Kayser Adolf, wider Kayser Alberts Todtschläger, wider Kayser Ludwig aus Bayern, und wider die Eydsgenossen getreulich zugezogen wären, und ihr Blut für dasselbe zu Morgarten, Sempach, Näfels, und an vielen Orten freudig verspritzet hatten. Sie sollen also in die Fußstapfen ihrer redlichen Voreltern treten, und bey dem Herzogen mit unverrükter Treue verharren; dieser habe auf seine getreuen Aargauischen Städte seine meiste Hofnung und Vertrauen gesetzet, warum sie ihn wollten zu Schanden werden lassen, und den Ruhm ihrer in so vielen Gefahren geprüften Treue, durch eine allzufrühe Uebergabe auf einmal auslöschen.

Die

129) Ich glaube, Lauffer erzähle hier in der Manier des Livius, der seinen Feldherren auch manchmal Reden in den Mund legt, nicht wie sie sind gehalten worden, sondern wie sie unter diesen Umständen hätten gehalten werden können.

Die Gegenparthey antwortete hierauf: Eben wegen dieser Treue, die sie dem Hause Oesterreich jederzeit bewiesen, hätten sie nicht verdienet, für Herzog Friedrichs Verbrechen mit ihrem Ruin zu büßen. Sie haben zwar ihrer Treue nicht vergessen; doch sey es ihnen auch nicht entfallen, daß der ehr- und herrschsüchtige Kayser Albert I. sie darum, weil sie dem rechtmäßig erwählten Kayser Adolf angehangen, feindlich angegriffen, ihre Vorstädte verbrannt hätten, und sie aus ihrem freyē Stand unter das Oesterreichische Joch gebracht worden wären; wer es ihnen nun verargen wolle, wenn sie bey dieser Gelegenheit, welche nicht so leicht wieder kommen werde, sich wiederum in ihre alte Freyheit setzten. Zudem, so habe das Heil. Conzilium alle Unterthanen Herzog Friedrichs, von dem Eyde der Treue gegen denselben losgesprochen, (!) ja alle die, so ihm getreu verblieben, und alle seine Helfer mit ihm in den Bann gethan, warum sie denn seines Verbrechens wegen sich in zeitliches und ewiges Unglück stürzen sollten. Sie selbst seyen der Macht der Belagerer nicht gewachsen, der Herzog sey nicht einmal im Lande, von andern Orten haben sie keine Hülfe noch Rettung zu hoffen; also sehen sie nichts als den gänzlichen Untergang ihrer Stadt, Leibs und Gutes bey verweigerter Uebergabe vor sich. Was bleibe einer Stadt, die von einem feindlichen Heer belagert werde, und nicht Kraft genug habe, sich zu schützen, von ihrem Fürsten aber keine Hülfe

Hülfe zu erwarten, anders übrig, als ihre Bewahrnung vor feindlicher Verwüstung so gut sie könne zu suchen. Auch fordere es die blosse Klugheit, sich in die Zeit zu schicken, der Nothwendigkeit nachzugeben, und also sey es weit besser, die vortheilhaften Uebergabsbedinge, welche die Belagerer anböten, einzugehen, als aber durch hartnäckigen und unvernünftigen Widerstand, sich unter dem Schutte seiner Vaterstadt begraben zu lassen. Diese Meynung behielt auch die Oberhand. Als Schultheiß, Räthe und die ganze Gemeinde zusammen gekommen, und der Schultheiß die Umfrage that, ob man sich ergeben wolle, fielen die meisten Stimmen dahin, daß man sich unter den angebotenen Bedingen an die Stadt Bern ergeben wolle, welches auch sogleich geschah. Der Uebergabs-Brief der Zofinger, wurde in 10. und der Revers-Brief der Berner in 3. Artikeln abgefaßt, beyde auf Donnerstag vor St. Georg 1415. unterzeichnet, gegen einander ausgewechselt, sodann denen von Bern die Stadt eröfnet, und ihnen vom Schultheiß, Rath und der ganzen Bürgerschaft gehuldigt.

Was die Belagerer mag bewogen haben, so geschwinde eine solche für Zofingen vortheilhafte Capitulation anzubieten und einzugehen, war die Eilfertigkeit, mit der sie weiters ziehen mußten, wenn sie für sich allein Eroberungen machen wollten. Sie mußten es wissen, daß sonst die Aargauischen

Städte gesinnet waren, sich an die gesammte Eydsgenoßschaft anzuschliessen. Dazu kam dann noch dieß, daß sie vor Zofingen vernahmen, wie die Luzerner sich bereits vor Sursee gelagert hatten, und wie von da einen Vorposten von 200. Mann bis nach Tagmersellen und Reiden hinabgerükt wäre; sie hatten folglich die größte Zeit zu eilen, wenn sie nicht ihrer Absicht, für sich allein Eroberungen zu machen, verfehlen wollten. Daher die vortheilhafte Anerbietung, Zofingen, wofern es sich zur schleunigen Uebergabe verstühnde, nicht nur in bisherigen Rechten nicht zu beeinträchtigen, sondern ihr bisher noch nicht genossene Rechte, nemlich die, welche der Oesterreichische Landesherr selbst an die Stadt gehabt hatte, einzuräumen.

Von dem nähern Inhalte der Capitulation und dem Verhältnisse zwischen Zofingen und seiner neuen Herrschaft, wie es durch dieselbe bestimmet worden ist, wird im folgenden Zeitraume gehandelt werden.

Sobald aber der Freyherr von Rüßek, das Schicksal der Stadt anders als er gewünscht hätte, entschieden sah, legte er sein Amt nieder, und zog nebst 3. andern Bürgern seiner Parthey 130) hinweg zu seinem Fürsten. 131)

Abgaben

130) Zimmerlins Mercur Zof. 4to.

131) Dieser Nachricht findet man beygefügt, daß dieser Freyherr

Abgaben unter der Oesterreichischen Herrschaft.

Die Landesherrlichen Rechte machten die Herzoge von Oesterreich nicht allein für sich geltend, sondern sie übertrugen dieselben oft wenn sie es bedurften, durch Verpfändung dieses oder jenes Zweiges von Regalien an andere, manchmal nicht zum Nutzen der Städte. So ward u. a. um 1360. auf 6. Oesterreichische Städte; Zofingen, Aarau, Lenzburg, Sursee, Sempach und Waldshut, eine Summe von 143. Mark Silbers, von Heinrich von Mühlheim, Bürger aus Straßburg aufgenommen. Eine Denkschrift aus diesen Zeiten meldet, was für Steuren die verpfändeten Städte an den von Mühlheim, anstatt an ihre Herrschaft von Oesterreich zu entrichten hätten: „Aarow 33. Mark Silbers, Mel-„lingen 2. Surseew 25. Zofingen 45. Waldshut 19. „Lenzburg 7. und Sempach 14. Diß hant die „vorgeschriben Stätt im Ergöw, Herrn Heinrich „von Mülnheim, Burger zu Straßburg, järlich „uff Martin zalen müssen, von Oesterrich wegen. „Uß dieser Sach sind hernach grosse Händel und „Unruhw entstanden.“ 132) Aus der Vergleichung der Steuersummen angeführter Städte, ergiebt sich das

von Rüßek, seine Burg Bottenstein, nebst dem Dorfe Bottenweil, unten an dem Stein und Berg, den Zofingern als ein Geschenk überlassen habe. Wie fern diese Behauptung richtig sey, ist in der Einleitung gezeigt.

132) Balthasars Merkwürdigkeiten, T. III. pag. 44. und 45.

das Verhältniß der Größe und Blüthe derselben, wie Müller anmerket, der zugleich zeigt, wie die althergebrachten Steuren 133) an den Landesherrn unter den Nachfolgern Alberts von Oesterreich, beynahe verdoppelt worden sind. Z. B. Aarau gab vormals 30. Pfund, hernach 50. bis 105. Brugg für 12. Mark bis 34. Lenzburg für 10. auf des Vogtes Bitte, (denn gewaltsam nahm der König nichts) bis 24. Melligen für 8. bis 17. so daß den Berichten der Steuereinnehmer meist beygefügt war: „Sy sprechend uf ihr Eyd, daß sy das nit me mögen „erlyden." 134)

So ward zu Zofingen insbesonders auch verpfändet das Geleite, der Zoll, der Bankzins, aus welchen Verpfändungen sich die Stadt zum Theil noch nach dem Aufhören der Oesterreichischen Herrschaft zu erlösen hatte, nachdem ihr 1411. Herzog Friedrich vergönnet hatte, alle auf sie lautende alte Rechte gegen Erlag des Hauptguts und der Zinse zu ihren eigenen Handen an sich zu lösen. Des verpfändeten Geleites wird in dem Uebergabsbriefe der Capitulation mit Bern ausdrüklich gedacht. Art. III.

Das

133) Noch soll vorhanden seyn, „das Urbarbuch der Herzoge von „Oesterreich, durch Mstr Burkhard, 1309." von Haller in der Bibl. der Schweizer-Geschichte angeführt.

134) Müller, T. III. pag. 261. und VIII. 113. Anmerkungen.

Das Münzwesen.

Daß zu Zofingen von weit ältern Zeiten her gemünzet worden sey, ist oben an mehr als einem Orte schon angeführt worden.

Daß in diesem Zeitraume die Herzogen kraft landesherrlicher Gewalt hier Münzen liessen, ist auch ausser Zweifel. Ob aber die Stadt selbst in ihrem eigenen Namen kraft hergebrachten Rechtes, unter Oesterreichischer Herrschaft gemünzet habe, oder hätte münzen dürfen, wenn es dieß Recht nicht, wie einige behaupten, von den Herzogen wäre entrissen worden, dieß getraue ich mir nicht zu entscheiden.

Aus vielen Dokumenten erhellet, daß die Zofinger-Blech-Münzen in diesem Zeitraume einen weiten Curs gewannen.

Zwar liessen 1321. und 28. Herzog Alberts Söhne, die durch ihre Kriege wider den König Ludwig in Geldmangel gekommen waren, zu Zofingen so viele Münzen von so schlechtem Gehalte schlagen, daß dieselben allenthalben, aussert den Oesterreichischen Landen verruffen wurden, bis sie nach dem Frieden mit Kayser Ludwig 1332. und 1334. mußten wieder angenommen werden. Davon heißt es in dem alten Gesetzbuche, welches „der Richtebrief der

Bürger

Bürger von Zürich 135) „betitelt ist: Alle die „Bürger sind übereinkommen, daß wir han ver„sprochen“ 136) die Münze von Zofingen und von Solothurn und mit Namen alle die Münze die uf Züricher gebreche (Gepräge) geschlagen werdent.

Die Stadt Luzern, die auf ihren Wochenmärkten fast lauter solche geringhaltige Münze zu sehen bekam, wollte sie auch verruffen, ward aber vom Herzog genöthigt, sie anzunehmen, und ihre Widersetzlichkeit hatte auch die Steigerung des Ohmgeldes und andere Beschwehrden für sie zur Folge. 137)

1332. oder 1334. richteten aus Geheiß Kayser Ludwigs, die Städte Zürich, Bern und Basel, die zu dieser Zeit Oesterreichs Bundsgenossen waren, und zugleich auch mit den Cantonen in gutem Vernehmen standen, durch ihre Abgeordnete einen Vertrag zwischen dem Herzogen von Oesterreich und den 4. Waldstädten, oder vielmehr einen 30. monatlichen Waffenstillstand auf, und denen von Luzern ward u. a. anbedungen, in ihrer Stadt der Zofingermünze 138) den Gang zu lassen. 139)

1337.

135) Er ward verfaßt zwischen 1300. und 1330.

136) Versprechen hiesse damals: In Abrede seyn, sich weigern, abschlagen. Die Stelle ist eingerükt in den Histor. und Crit. Beyträgen zu Lauffers Schweizergeschichte, T. I. pag. 147.

137) Tschudi, T. I.

138) Im Büchlein „Respublicæ Helvetiorum. pag. 92 heißt es: „Lucernates moneta ducum Zofingæ cusa in urbe sua „utuntor.“ Das wäre also nicht Münze der Stadt Zofingen, sondern Münze der Herzoge, zu Zofingen geschlagen.

139) Simleri Chron. L. I. tit. Luzern.

1337. kamen die Bürger von Zürich überein, die Münze von Zofingen und Solothurn anzunehmen. 140)

1351. ward von Albert II. denen von Luzern 141) und Unterwalden anbedungen, die Zofingermünze anzunehmen. 142) In gleichem Jahr geschieht der Zofingerpfenninge Meldung in einer Urkunde Herzog Alberts, wegen einem Mühlenbau am Zugersee. 143)

1352. ertheilte die Stadt Aarau der Aebtißin von Königsfelden, und dem Leutpriester zu Aerlisbach und ihrem Meyer daselbst, gegen Erlag von 5. Schilling Zofingermünze einen Bürgerrechtsbrief.

1358. den 8ten Sept. verkaufte Graf Gottfried von Habsburg die verstörte Festung Alt Rappersweil, samt der March und anderm, den vier Fürsten von Oesterreich, Rudolf, Friedrich, Albrecht

140) Hotting. num. bract. Tig. pag. 4.

141) „Des Herzogen zu Zofingen geschlagene Münz nemlich" sagt Stettler von Luzern; von Unterwalden aber „der Zofinger„ münz aber bey ihnen den Gang lassen."

142) Leü I. pag. 103. Haller im Münzkabinet T. II. pag. 486. sagt „es ward gesprochen, die von Luzern sollen die Münz „nemmen, so man zu Zofingen schlacht, in aller der maße als „ander stätte ze argäw, die in derselben Münze gelegen sind."

143) Hallers Münzkabinet, T. II. pag. 486. in den Zusätzen rc. edit. 1781.

Albrecht und Leopold, um etliche 100. Mark Silbers, Zof. Gewicht. 144)

1374. bewilligte Herzog Leopold III. den Bürgern von Sursee zu guter Erhaltung ihrer Stadt, ihrer Strassen und Brücken einen neuen Zoll zu entheben: „Von jeklichem geladenen Wagen, der „durch ir Statt gat, 4. Pfennig, und von jedem „Karren 2. Pfennig, und von jedem Roß 1 Pfennig „gewonlicher Zofingermünz.“ 145)

1376. verkaufte Graf Hartmann von Kyburg, Landgraf von Burgund, und Graf Simon von Thierstein, dem Jenni Schröter ein Gut zu Wiedlisbach gelegen, um 7. Pfund Angsterpfenning Zofingermünze. Diß Gut gab jährlich u. a. den Domherren von Zofingen einen Zins von 15. Pfenningen derselben Münze.

1377. ward eine Münzverkommniß gemacht zu Schafhausen, zwischen Herzog Leopold für Freyburg im Breißgau, Schafhausen, Zofingen, Berkheim und Breysach; ferners Rudolf, Grafen von Habsburg; Rudolf, Grafen von Kyburg, für Burgdorf; Elisabeth, Gräfin von Welsch-Neuenburg; Hemman von Krenkingen für Tüngen; und Basel, Zürich, Bern, Solothurn. 146) Vieler anderer Dokumente zu geschweigen.

Aus

144) Stumpf, B. VI. C. 3.

145) Urk. Rheinfelden de Donnstag nach Niklaustag 1374. S. Balthasars Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern, T. III. p. 152. s.

146) Müller T. VI. pag. 238. Anm.

Aus diesem weiten Curs der Zofingermünze, für welchen die Herzoge selbst sich so viele Mühe gegeben haben, scheint zu folgen, daß dieselbe im Namen der Herrschaft selbst sey zu Zofingen geschlagen worden.

Hingegen haben die Herzoge die Münze, so wie andere Gerechtsame auf diese Stadt zu verschiedenen malen verliehen, gegen gewisse jährlich davon zu entrichtende Geldsummen. So ward 1366. dieselbe nach ähnlichen andern Verpfändungen, durch Peter von Thorberg im Namen der Herrschaft von Oesterreich, der Stadt selbst für eine zeitlang verliehen, mit Beding, von jedem Mark Silbers einen Schilling für die Nutzung derselben zu geben.

1369. Verlieh auch Leopold III. in seinem und seines Bruders Alberts Namen, den Zofingern die Münze daselbst von Weyhnacht an auf 10. ganze Jahre, daß sie dieselbe in dieser Zeit selbst völlig inne haben und besetzen können, mit wem und wie sie wollen, doch den Rechten, welche die Herzoge auch daran hätten, unschädlich. 147)

Dieß wird nun von den Vertheidigern des Münz-Privilegiums so erklärt: Die Herzoge haben dieß Privilegium der Stadt vorhin gewaltsam entrissen, nun aber wie die Urkunde sich ausdrükt, ihr wegen ihren

147) Urkunde: „Wir Leopoldus von G.G. rc. de dato Zofingen am Sonntag nach St. Andreastag.“

ihren „getreuen Diensten — — die Gnad gethan“ es wiederum an sie für 10. Jahre zu verleihen.

Allein diese Erklärung beruht auf der bloßen Voraussetzung, die Stadt habe vorhin das Münzrecht gehabt, folglich, weil es ihr jetzt verliehen werde, müsse es ihr vorher gewaltsam entrissen worden seyn. Ersteres müßte aus andern Gründen erwiesen werden.

1371. machte die Stadt mit dem Münzmeister einen Contrakt, an ihn jährlich um 60. Pfund Angster Silbers zu liefern.

In dieß Dezennium von 1369. an, fällt dann auch die Prägung einiger Goldsgulden von der Stadt, der einzigen goldenen eigenen Zofingermünze, deren die Geschichte Erwähnung thut. 148)

Sie muß hernach wiederum verpfändet worden seyn an die Grafen von Thierstein. Simon von Thierstein verpfändete sie auch wieder, und verkaufte im Jahr 1377. „den Schlägschatz der Münz zu „Zofingen“ an Chr. Rud. von Kyburg um 2000 Gl. jedoch mit Vorbehalt der Wiedereinlosung für sich und für Oesterreich selbst.

Durch

148) Urkunde vom 1ten September 1422. S. die Einleitung.

Durch Erbschaft kam sie hernach an Graf Rudolf von Büttikon, Oesterreichischen Haushofmeister zu Zofingen, dessen Mutter eine Gräfin von Kyburg war. Nach seinem Absterben fiel sie seiner Gemahlin, Frau Anastasia von Aarburg, säßhaft zu Wiken zu.

Doch geschahen alle Verpfändungen der Münze in die zweyte und dritte Hand so, daß ungeachtet derselben die Münze zu Zofingen selbst im Münzhofe mußte geschlagen werden. Die Münzen aus diesen Zeiten führen das Oesterreichische Wappen, oder die Wappen derer, in deren Hand der Münzschlag durch Verpfändungen gekommen war, Thorberg, Kyburg, Thierstein u. s. f., ausgenommen jene Goldmunze, die in der Einleitung beschrieben worden, welche die Stadt selbst, vermuthlich in der Zeit, da ihr das Münzrecht war hingeliehen worden, hat schlagen lassen.

Die Münzmeister sind von 1306. an, durch den ganzen Oesterreichischen Zeitraum hindurch bekannt, und waren mehrentheils vom Kleinen Rathe der Stadt, folglich Bürger. Allein wer sie wählte, ist nicht bekannt. Daß sie hiesige Bürger waren, ist begreiflich, wenn auch die Stadt für sich kein Münzrecht gehabt hätte, sondern nur eine Münz-Offizin der Herrschaft gewesen wäre. Ich führe noch eine Stelle aus einer Urkunde von 1338. an: „Man soll auch wüßen, daß das Korngeld seyn

soll

„ soll mit Namen, und ist, Zofingermäß, und das
„ Pfundgeld soll seyn und ist, Zofingermünze, das ist,
„ der Münze so Zofingen jährlichs, als man das
„ Pfenninggeld währen soll, gäng und gäbe ist.“
Das ist aber noch lange nicht Münze, die Zofingen selbst nach habendem Privilegium schlägt.

Bestätigte und neuerlangte Freyheiten der Stadt.

Die Oesterreichischen Herzoge achteten sich verpflichtet, ihren Städten die bewiesene Treue zu belohnen; und die Beschädigungen, welche ihnen die fast beständigen Kriege des Hauses Oesterreich mit andern Fürsten, und insonderheit die Bemühungen dieses Hauses und seiner mächtigen Vasallen, sich dem Emporstreben der Eydsgenößischen Conföderation entgegenzusetzen, verursachten, durch Erweisungen ihres Wohlwollens in etwas zu vergüten, wie dieß mehrere in diesem Zeitraume auch an Zofingen ertheilte Befreyungsbriefe zu verstehen geben.

Der älteste Freyheitsbrief, den die Stadt noch aufzuweisen hat, ist die ihr von Herzog Rudolf IV. 1363. ertheilte Handfeste. 149) Diesen innhaltreichen

148) Handfeste, ein jetzt im Hochdeutschen veraltetes Wort, hieß im mittleren Latein auch Manufirma, und bedeutete 1. jede Versicherung mit der Hand. 2. die Eindrückung des Daumens in ein der Urkunde angehängtes Wachs, welches zuweilen die Stelle des Siegels vertrat, und daher auch Daumenfeste

reichen Befreyungsbrief hat sich die Stadt, wie der Eingang desselben meldet, dadurch erworben, daß in den 2. vorhergehenden Jahren, während des Krieges des Herzogs mit dem Kayser Karl, der Schultheiß, der Rath und die Bürger zu Zofingen viele Sorgfalt und Kosten auf die Befestigung ihrer Stadt und Ausrüstung ihrer Streitbaren Mannschaft verwendet haben; und zwar „als einen Anfang der Gnaden, die sie noch fürbas sollen zu „gewarten haben.“ Jedoch wird ausdrüklich angeführt, daß sie die darinn bestätigten Freyheiten schon vor alten Zeiten und von den Voreltern hergebracht haben. Diese sind theils blosse bürgerliche Statuten, theils wirkliche Privilegien, als das Inappellabilitätsrecht, das Recht über Leben und Tod zu urtheilen, Bürger anzunehmen, Jahr- nnd Wochenmärkte zu halten.

Handfeste

genannt ward. 3. Jede schriftliche Urkunde, z. E. Handschriften oder Obligationen: Freyheitsbriefe wie hier, u. s. f. Müller zitiert die Handfeste von Zofingen auch.

Handfeste der Stadt Zofingen, oder der grosse Freyheitsbrief, gegeben von Herzog Rudolf IV. 1363.

Wir Rudolf IV. von Gottes Gnaden, Herzog zu Oesterreich, zu Steirlandt, zu Kempten, Herr zu Krain uff Windtschen Mark undt zu Vorkenau, Graff zu Hapspurg, zu Tyroll, zu Pfirdt und zu Kyburg, Margraff zu Gauw, und Landtgraff zu Elsaß, allen Gottes Getreuwen, die dißen Brieff innen gesehend, hörend oder laßend, und sonderlich Unseren getreüwen Unterthanen eheweklich, Unser Gruß und Erkanntnuß diser nachgeschriebenen Dingen.

Von dem höchsten Thron der götlichen Mayesteht ist Fürstliches Weßen in dißer Wellt verhengent, uffgesezt und gewirdet, darumb daß dieselben Fürsten als Unser lüchtende Liecht von dem Allmechtigen Gott erlüchtet, die Fürsten deß Volks ußrütende die Torne der irrung, und nach Gottes Willen und Gepotte das Volk wysende uff den Weg der Gerechtigkeit, darzu das sy selber recht thüen, und Rechtlich richten, und nach billicher Erkanntnuß und Wüßent-

Wißentlicher Schulde, die Argen verschuldete Leüth mit rechtem Gericht umb Ihr Mißethat, in mitleidender Barmherzigkeit straffen, und dargegen die guten und Gerechten durch Ihr grosse Treüw und ihre verdienten Lauff halten und richten, Ehren und würdigen mit besondern Gnaden alls fürderlich und als Günstiglich, daß es kan in ein Bscheid und Freude, allen anderen Leüthen, uff das auch die fürbas in lustiger Uebung Threüw und Warheit gebracht und gezogen werdent.

Diß ist das wir alls ein billicher Erkanntnuß empfangen guts anzünden allen Leüthen, das uns von unseren Hauptleüten und Pflegeren im Ergäuw, und sonderlich von dem Ehrwürdigen unserm lieben Fürsten und Canzler Bischoffen Johansen von Tuk fürkommen ist, das in disen Neüwen Zeiten by zweyen vergangnen Jahren her dann Sitt dem mahl, da Wihr uns einen großen mechtigen Lands Kriegs versahen, Mit dem durchleüchtigen Fürsten Herren Carli, Römischem Keyser und Köng zu Böhem 2c.

Die Ehrbaren, Wysen, Unsere liebe Getreüwe, der Schultheiß und Rat undt die Burger gemeinlich ze Zoffingen, Unser Statt mit Bauw an Thürmen, Ringkmauren, Graben, Harnisch und Wehren, Geschüzen undt mit allen anderen wehrlichen Sachen, nach Loblicher nachvolgung Irer Alt Vorderen, von denen Wihr nüt anders dann threüw

und

und guts vernommen, habent sich als trostlich als Ehrbarlich, als Manlich und als Recht gehalten, verrüstet und gesterkt habend. Das Wir an derselben Unser Stadt und denen Ehrbaren Burgeren daselbst habend einen solchen Ortstein, der uns undt allen unseren Länderen und Leüten an denselben gemerklich trostlich und hülflich ist, das auch Wir unsere Gebrüdere und Erben denselden unseren Burgeren immer zu danken hendt. Darumb wenn Wihr uß der Höche unseres keyserlicheu Gwalts und unser Alt uorderen allda sindt und gesezt werden, ein nemlich und fürtreffenliches glid deß keyserlichen Haupts, und Wihr als ein obristes Haupt unseren Landen solche Fryheiten undt Recht haben Wihr von dem H. Röm. Rych das unsere vorderen sundt Wihr von Alters har also gefreyet, beuestnet und gefeistnet händ, daß Wihr in allen unseren Landen, Herrschaften und Stetten, die Wihr inn haben, oder hernach gewünnen, Alle Fryheit Gnad Rechte und Gute Gewonheit durch bescheidenlicher und billicher Sach willen stiften und stäten, uffsezen und absezen, gäben und nemmen, minderen und meren mögent In unseren Gepieten, also wol als ein Römischer Keyser oder Köng in des H. Rychs gepiete, habend Wir für uns, Unsere Brüder und Erben deß alles ganzen und vollen Gewalt, Wir habend mit rechter wüßender und guter Vorbetrachtung und Rat unseren Fürsten, Graven, Freyen Landsherren, Diensleüthen, Ritteren und

Knechten

Knechten Unsers Raths uß Vollkommenheit unsers Fürstlichen Gewalts mit aller der Ordnung, Bescheidenheit und Kraft, Worten und Geperden, die nach den ebgenannten Unseren Fryheiten und Rechten keines Wegs dazu gehören, den vorgenannten Unseren Burgeren zu Zoffingen, und allen Iren Nachkommen und Erben ewigklich zu einem Anfang Unserer Gnaden, deren sy noch fürbaß immer von Uns sollen gewarten, gegeben Wüßentlich und geben mit disem Brieff solch Recht, Fryheit und Gewonheit, als hienach geschriben stat, die sy auch vormals vor alten Zyten hatten, von Unseren Vorderen und von Uns in guter Gewonheit har bracht und gehebt habend.

Und deß ersten Wer den anderen zu Todt schlagt, das gaht Jhnne an den Lyb, und soll Har gegen Har stehen, und soll der Lyb den Frynden, und Uns das Gut ertheilt werden und gevolgen.

Darnach wer den anderen freffentlich wundet, mit gewapneter Hand an den Todt, der soll dem Kleger 10 Pfund Schuldig seyn, oder die Hande, undt soll syn Lyb undt Gut in deß Richters Hand fallen, uff Gnade, undt wirt er verthetiget, so soll er doch der Statt ein Eynung geben, das sindt zechen Schilling.

Und wer den anderen blutrünstig macht oder mit gewapneter Hand schlecht, der soll der Statt zechen Schilling

zu Eynung verfallen sein, undt dem Richter die höchste Bueß das sindt neün pfundt.

Schlecht einer den anderen mit der Faust, der soll dem Richter beßeren drü pfundt, und dem Klegeren ein pfundt, undt der Statt fünf Schilling zu Eynung.

Wer den anderen gefarlich findet an einem Laster by sinem ehlichen Wyb, schlecht er inne dann zu malen zu todt, oder was er ime thut, darumb soll er von dem Richter Frid haben und ungestraft bleiben ꝛc.

Wer dem anderen syn Hauß oder Hoff verpütet, Irret er inne darüber, der kompt umb die höchste Buß, und umb zechen schilling zu Eynung.

Was sie auch von Eigen und Erb oder von Lechen, an Hüseren, an Aecheren, an Matten, an Gartten oder an Hoffstatten einem anderen ze kauffen gebent, das soll unser guter Will syn, also daß doch die Lächen die von Uns oder Unseren Vorderen, oder anderen Herren harrürendt, mit unseren Pfläger, die des Unseren Gewalt haben und mit dem anderen Lechenherren Handen gehandlet werden, Als das um Lechens Recht und gewonlich ist. Ohn alle Geferdt.

Was

Was auch derselben unser Statt Rechte Allmendt ist, es lig im Holz oder in Feldt, das sol niemant sonderlich gelüechen werden, sondern die Burger gemeinlich dasselbig nießen sollent.

Wir gebent Inen auch ze Rechte, das Sy zu Burgeren nemmen sollendt und mögendt unsere Leüte undt alle Gottshauß Leüte, Freyen Leüte, und darkomme Leüthe, die by Ihnen ingesessen wollend syn, dazu Pfaffen und Edelleüth die uff dem Lande geseßen sindt, mügen Sy zu ußgeseßnen und ingeseßen Burgeren woll empfachen, und haben, und Wer Jar und Tag by Inen in Ihr Statt säßhaft ist, und unversprochen blybet, denselben sollen und mögen Sy darnach zu Burgeren haben, und Ihn versprechen und schirmen für Ihren Burger &c.

Geschicht auch ein Geschrey von Feüwrs wegen, oder von geheimen Frevels wegen, undt Niemant da wär, der mit luffe, das Feüwr zu löschen, oder die Unfug und Frevel zu wenden, der hat die höchste Buß verwürkt. Wer auch dem anderen freventlich in sin Haus lauft, der hat auch die höchste Buß verschuldet.

Wer auch einen heimet oder unterhaltet der Schedlich ist, über das so es verbotten, der ist die Buß verfallen, die uff den Schuldigen und Verpott war gesezt.

Ist

Ist auch daß einem Burger seine Kindt oder Dienst seines Guts ützit vertragen ußert sinem Hauß, oder es daheimen andern Burgern versezt, das soll er demselben wiederumb geben one Loßung.

Wär auch eine Forderung an den andern hat, der Innlandes ist, undt ob zwölff Jahren, es seye umb eigen oder umb Erb, oder umb Lechen oder umb Hauß oder umb Hoff, und forderet das nit innert Jahres frist, so hatt ers verlohren.

Wir gebend Ihnen auch zu Rechten, daß man Niemandt In Ihrem Gricht anfallen soll, der ußerthalb Irem Gricht ist verschuldet, oder gethan hat, das Ime an den Lyb gaht rc. es seye dann umb Mordt oder Diebstahl, umb Kezerey oder Raub, umb Brandt oder umb Notzach, wann daß er in Friden soll haben, umb all ander Erben Sachen, ohne Geferdt.

Wer gan Zoffingen oder von dannen züücht, der soll Unser und der Burger Gleit haben, Sy söllendt und mögendt auch Ire Kind berathen, wo Sy dunket Inen am desten gelegen zu syn.

Ihr Jarmarkt zu Zoffingen, die von Alter har da sindt uff St. Maurizen Tag, und die Wihr Ihnen da neülich geben habendt, oder hinnoch gebendt, die söllendt das Recht haben, das man

Niemant

Niemandt bekümmere umb Geld Schulden oder Bürgschafft, dieweil der Markt werdt, er wäre dann argwöhnig, daß es Jhme gienge an den Lyb von Boßheit wegen, oder er verschuldte es mit Unzucht ꝛc.

Den Wuchen Markt geben Wihr auch daß Niemandt dem anderen verpieten soll umb gelt, oder Wer den anderen In sinem Kauff irret, oder Jhnne überstellt, triegt, der soll der Statt ein Eynung geben.

Wer auch den Burgeren Zinse oder Renten bringt, den soll man danzumal nit verbieten, man soll auch Niemandt an seinem Handwerk lan verpieten.

Jst auch daß ein Trunckener Mann oder ein volles unehrliches Wyb einem ehrbaren Mann von Schulden übel handlet mit Worten oder mit Werken, Wehret er Jhme das, darumb hat er kein Buß oder Eynung verschuldet.

Es soll auch umb Wyn noch umb einich Gut Niemandt Kein Pfandt versprechen, undt wann man es Siben Nächt behalten hat, mag man es verkauffen.

Wer auch den anderen findet an seinem merklichen Schaden, der mag Jhnne darumb anfallen und vachen, undt dem Richter antworten uff Recht,

ob er ein ungeseßner und ein unhabender Mann ist, ist er aber ein geseßner und habender Mann, So soll er es dem Richter klagen, und seines Rechtens darumb erwarten ꝛc.

Wer auch dem andern seine Kinder anspricht zu der Ehe, daß es zu seinen Tagen nit kommen ist, das soll er beßeren mit zechen Pfunden, und soll Jar und Tag von der Statt sein. Spricht aber ein Mensch das andere an, die beide zu Ihren Tagen kommen sindt, und laugnet sy das angesprochene Mensch, so ist der Ansprecher derselben Buß verfallen, ob er die Sach mit dem Rechten nit mag behaupten.

Wo auch zwey Menschen zu einander kommen in den Stand der Ehe, und Jar und Tag by einanderen in der Ehe geseßen sindt, welches dann abstirbt, das soll das andere erben, in allem ligendem und farendem Gut, habend Sy auch eheliche Kinder by einanderen, ist dann der Vater abgestorben, und wollendt die Kinder von der Muter, oder die Muter von den Kinderen theilen, So sollendt den Kindereen zween Theil und der Muter der dritte Theil gevolgen, und bleiben, und sollendt auch beyd Theil darnach gelten.

Stirbt aber die Muter, und wollendt die Kinder von dem Vater, und der Vater von den Kinderen theilen,

theilen, so sollendt dem Vater die zween Theil, und den Kinderen der dritte Theil werden und bleiben, undt soll der Vater undt die Kinder darnach gelten.

Es soll auch Niemandt in der Statt Zoffingen keinen Burger oder Burgerin Erben, dann in die nechsten Fründt und Erben, die sollendt einanderen erben, nach Ihrem Todt, und darnach ein jeklich Mensch erbet, darnach soll es auch gelten ohne Geverdt.

Es soll und mag auch ein Schultheiße zu Zoffingen, wer der zun Ziten ist, richten um den Todt und umb das Blut, und umb alle Sachen in unser Statt zu Zoffingen, one allein umb eigen, Erben und Lechen, darumb soll er nit richten dann mit unserm oder mit unsers Land Vogts willen, undt was Urtheillen vor ihm stürzig werden, umb welcherley Sachen es ist, die soll man ziehen für denselben Unseren Schultheßen und für den Rat daselbst, und soll auch by dem verbliben und nach der mehreren Volg vor Inen ußtragen werden, uff ein ganzes Endt der Sach, ohn allein umb Lechen, die sollendt allzeit für uns oder unseren Pflägeren gezogen werden, nach Lands und Lechens Recht, und für Unsere Lechen Herren von den Sy rürendt, als Recht und gewonlich ist, ohne alle Geferdt rc.

Wir

Wir gedendt auch den obgenannten Unseren Lieben Burgeren zu Zoffingen solche Freyheit, Recht und Gnad, daß sy niemand umb keine weltliche Sachen oder Schulden laden soll uff kein geistlichs Gericht, und sonderlich daß Sy umb keinerley Sach Niemandt laden soll uff kein Unser gegenwärtig oder künftig Landgericht, im Aergäuw, im Thurgäuw, oder im Elsaß, noch uff kein ander Landgericht, wo das gelegen, oder wie das genennt ist, Sondern es soll jederman, wer zu Ihnen ützit zu sprechen hat Recht von ihnen nemmen zu Zoffingen, in Unser Statt von Unseren Schultheißen und Rath, nach derselben Statt Recht und Gewonheit ohne Geverdt.

Wurde aber da Jemandt Rechtloß gelaßen, undt das one allen zweyffel und Geverdt, Kundlich und Wüßentlich wurde, der mag sein Recht wol fürbaß suchen, ob er will und es begehrt.

Auch sollen Unsere Schultheiß und Räth, die Wihr oder Unsere Landvögt sezen, In der obgenannten Unser Statt gewaltig seyn, der Gemeind in allen Sachen, umb was auch die anfachen und thundt, das soll Ihnen die Gemeindt helfen, und soll Niemandt von der Gemeind weder in der Statt noch uff dem Landt, an Burgeren noch an Gesten einen freffenlichen Anfahl an Leüthen oder Guts thun, ohne Wüßen und Rat deß Schultheißen oder deß Raths Heißen und Willen, keinen Lauff oder

fräffent-

fräffentlichen Angriff thun oder machen, oder so Jemandt hilffet, inn der Statt oder uff dem Landt, an Burgeren oder ußeren Leüten, und wer auch zu dem Schultheißen und Räthen nit lauffet, so sie darzu Jemandt mahnet und beruft, und Ihnen nit hilffet zu vollbringen, das sie anfachend durch Unsers und Unser ehgenannten Statt Nuzens und Ehren willen, der ist umb Lyb und Gut verfallen, uff Unser Gnad ꝛc.

Wir der obgenannte Herzog Rudolf habend auch Uns selber, Unseren Brüderen und Erben, diße vorgenannte Stuck, alle oder Jekliche zemehren, zeminderen, zebeßeren, zeläuteren undt bestendiger zemachen, nun und hernach durch Glimpf und Bescheidenheit, wenn und wie die Uns das nach Glegenheit und Lauff der Sach, nuß und notwendig dunket, ohn alle Geferdt.

Niemand davon und allen anderen Leüthen seye erlaubt und werde auch niemandt als gedurstig, daß er die vorgenannten unsere Burger nun oder hienach, Immer an den ehgenannten Gnaden und Freyheiten und Rechten, die Wihr Ihnen gegeben habend, allen glych oder beyd Theillen, Irren, bekrenken, oder beschweren, inn keinem Weg. Wer aber drüber thete mit fräffenlicher Gedurstigkeit, der müße schwerlich verfallen in Unser Fürstliche Ungnad, und darzu in pein und buß, fünff

und

und zwanzig Marck Golds, deren zechen Marck in Unser Fürstliche Kammer, zechen Marck den vorgenannten Unseren Burgeren, und fünff Marck inn Unsere Canzley gevolgen sollendt. Als die so es zu beschulden kombt ohne Gnad.

Hiebey wahrend die by dißer Dingen sind Gezügen, der Ehrwürdig undt Unser getreüwer Fürst und Canzler Johannes von Burk, der Ehrbar Geistlich Unser getreüwer Andechtiger Apt Kunrad von Wilten, die Edlen Unser Lieben geheim Graf Eggen von Türengen, Land Commenthür zu Bötzen, Graff Eberhardt von Görtzy, Graff Otto von Ortenburg, Graff Wilhelm von Atzenfahrt, Graff Johannes und Graff Rudolf von Werdenburg und Sargans, Reüteren, und Graff Friderich von Toggenburg, die Edlen Unsere Lieben Getreüwen Vogt Ullrich von Mötsch der Jünger, Waldthert von der Hochen Klingen, Freyen, und darneben Unsere Lieben Getreüwen Rudolf von Rotenburg, genannt von Kollkorn, Hoffmeister zu Tyrol, und Ullrich von Fürstenberg, Rudolf von Büps, Peter von der Arberger, Heinrich von Bottendorff, Ottacher der reüwer, Heinrich der Haspy, und Steffan von Toppel, Heinrich von Rapach, Unser Hoffmeister, Johannes Kneüßler, Clauß von Hust, Ulrich In Hanger,

Christen

Christen der Zinzendorffer, Unser Hofrichter. Undt andere Ehrbare Herren, Ritter und Knecht vill und darüber ꝛc.

Zu einem wahren, vesten, offnen und ewigen Urkundt gebendt Wihr den vorgenannten Unseren sonders Lieben, und getreüwen Burgeren zu Zoffingen disen Briff, versiglet mit Unserem großen Fürstlichen anhangenden Innsigel, der geben ist zu Hall in dem Innthal am St. Ottilien Tag nach Christus Geburt 1300. Jahr, und darnach in dem 63. Jahr, Unseres Alters inn dem 25. Jahr, undt Unseres Gewalts in dem 6. Jahr.

Als 1396. dieser Freyheitsbrief verbronnen war, ließ sich die Stadt sogleich angelegen seyn, einen gleichlautenden auszuwirken, und erhielt auch einen solchen durch den Herzogen Leopold IV. da ihm die Zofigner eine Abschrift der Handfeste vorwiesen, und kundlich machten, daß der Brief also gestanden wäre. 150)

Eine Bestätigung des Innappellabilitäts-Rechts oder ein Evokations-Privilegium erhielt die Stadt auch 1379. gleich mehrern andern Städten in eben diesem Jahr durch Wenzeslaus, Römischen Kayser und König in Böhmen, indem dieselbe

150) Urkunde. „Wir Lüpold ꝛc. Donnerstag nach St. Gallentag „1396. zu Brugg gegeben.“ Dieser Brief ist fast wörtlich gleich mit einem den die Stadt Zug in eben denselben Jahr erhielt.

dieselbe unter der Oesterreichischen Herrschaft als einem Reichsfürsten noch immer mittelbar unter dem Reichsoberhaupte stand. In der Handfeste war diß Recht nur in so ferne eingeschränkt worden, daß der Schultheiß und Rath zu Zofingen, über Erb und Eigen nicht anders als auf Vergünstigung des Herzogs oder seines Landvogts urtheilen konnten, und über Lehen gar nicht. 151) Diese Einschränkung ward nun durch Wenzeslaus Befreyungsbrief aufgehoben. Dieser Kays. Titel ertheilte der Stadt die volle und uneingeschränkte Gerichtsbarkeit, und bezog sich nicht bloß auf Bürger gegen Bürger, sondern auch auf Freunde, die gegen Bürger klagend auftreten. König Wenzeslaus vernichtet alle Urtheile oberer Gerichtshöfe, vor welche nach Gewonheit der damaligen Zeit ein zu Zofingen ausgesprochenes Urtheil hätte hingezogen werden können. 152)

Die

151) Unter Erbe verstand man damals nicht Erbschaften, sondern die Allodialgüter, die im Gesamteigenthum ganzer Familien standen, worüber also dem jeweiligen Besizer kein volles Dispositionsrecht zustand Eigen hieß alles Vermögen, was weder Lehen = noch allodialgut war, und worüber dem Besizer das volle Eigenthumsrecht zustand. Den Vorbehalt nur unter seiner Vergünstigung darüber zu urtheilen, machte der Herzog vermuthlich in der Absicht, damit der bißherige rechtliche Unterschied der Vermögensarten nicht durch das Stadtrecht aufgehoben werden möchte, wie solches in andern Städten damals immer begegnete Lehensachen hingegen gehörten allemal vor die Manngerichte, d. h vor die Lehenhöfe, an denen die Lehenleüte oder Mannen unter dem Vorsize des Lehenherrn saßen nud Recht sprachen. Auf diese Gewohnheit bezieht sich die Handfeste.

152) Sonst giengen die Appellationen von den niedern Gerichten an die Landgerichte, oder an das Hofgerichte.

Die Stadt ward also von diesem Kayser hierinn wie eine freye Reichsstadt behandelt, wie z. E. durch ähnliche Evokationsprivilegien auch Luzern, Zug, Stein am Rhein ꝛc.

Wenzeslaus, Römischen Königs ertheilter Freyheitsbrief. 1379.

Wir Wenzlaus von Gottes Gnaden, Römischen König, zu allen Zeiten mehrer deß Rychs, undt König zu Böhem, Bekhenn und Thun Kundt offentlich mit dißem Briff, Allen den die Jhn ansechen oder hören lesen, daß Wihr haben angesechen stette luther Treüw undt auch nuzliche Dienste, die Uns und dem Ryche der Schultheß Rathe und Burger, gemeinlichen der Statt Zoffingen, Unser Lieben, Gethreüwen Nuzlichen getan haben undt noch thun söllen und mögendt, in künfftigen Zeiten, und habendt Sy darumb mit Wohlbedachtem Muthe, Rahte, Unser undt deß Rychs Fürsten, Lieben und Gethreüwen gefreyet und begnadet, freyen und begnaden sy auch hiemit, Crafft diß Brieffs. Also daß Sy Niemandt fürbaß mehr ewiklich, wer er seye, undt in welchen Ehren undt Würden er auch seye, die ehegenannten Burger mit einanderen oder besonder fürtryben, vorderen, ansprechen, beklagen, bekümmern, urtheillen oder rechten solle oder möge, für Unser Königklich Hoffgericht oder an den Landgrichten

grichten ze Rotwyl oder an keinen andern Landgrichten, oder wo die ligen gelegen, oder wie die genanndt seyen, besonder wer den Ehgenannten Burgeren allen, Ihr einen oder mehr, er seye Mann oder Wyb, zu sprechen, zu klagen, oder zeforderen hat, oder gewunt, der soll das thun vor dem Richter und dem Rathe daselbst, undt Recht von Ihnen nemmen, und nienen anderstwo, es were dann, daß dem Cleger oder Clegerinn khundtlich und offentlich Recht versеit wurde, von dem ehgenannten Richter und Rathe in derselben Statt ze Zoffingen, Auch wollen Wihr von besondern Gnaden daß dieselbe Burger mögen offen Aechten, hussen und hoffen, undt mit Ihn alle Gemeinschafft haben, Also were daß Jemandt derselben Aechter, Einen zween, viel oder wenig, in Ihrer Statt ze Zofingen anfallt, dem soll man ein unverzogen Recht thun, Nach der Statt Gewonheit, und alß offte Sy in die ehgenannte Statt kommendt und wieder daraus, daß Sy Niemandt anspricht mit dem Rechten, das soll den vorgenannten Burgeren keinen Schaden bringen, von der Gemeinschaft wegen.

Undt gepieten darumb allen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Graven, Freyheren, Dienstleuthen, Ritteren, Knechten, Stetten, Gemeinden, dem Landrichter zu Rotwyl, und allen anderen Landrichteren, und Richteren, und denen, die an den

den Landgrichten und Grichten zu dem Rechten sizen, und Urtheill sprechen, die Jezund sind, oder in könftigen Zeiten werden, Unseren und deß Heil. Rychs Lieben Gethreuwen Ernstlich und Vestiglich, bey Unseren, und deß Rychs Hulden, daß sie fürbas, mehr ewiglich, keinen der Ehgenandten Burgeren, Einen oder Mehr, Mann oder Wyb, nicht für das ehgenanndt Landgricht oder ander Gerichte heischen, laden, fordern, fürtryben, oder kein Urtheil über Ihr Lybe, oder über Ihr Gutt, sprechen, oder die Rechte thun sollen, noch mögen in kein Wyse, und wo das geschehen wider diß obgenandten Unser Gnaden und Freyheit, die in diserem unserem Briffe sind, So nemmen und thund wir ab, mit rechter Wüßen, und Königklicher Macht, Vollkommenheit aller Schulde Ladung, Heischung, Vorderug, Ansprache, Urtheill, und die rechte, und entscheiden, lüteren, klären und sprechen, daß sie mit einanderen und besonders, alle unkreftig und untauglich sein sollen, und thund sie ab, und auch vernichten hiel genzlich und gar, an allen ihren Begreiffungen, Meynungen, und Punkten, wie sie darkommen, geben, gesprochen oder geurtheilt werden oder wurden.

Undt ob Jemand wer der were, der also wider dise obgenannte, Unser Gnade und Freyheit freventlich thete, der undt die sollen in Unser, undt des heil: Reichs Ungnad und darzu zu einer rechten Poen fünfzig March Lötigs Golds verfal-

len syn, alß oft er darwider thut, deß halb Theils in Unser und deß Rychs Kammer, und deß ander halb Theils den oftgenannten Burgeren ze Zoffingen, die also überfahren worden, genzlich und ohne alleß Hinderse sollen gefolgen.

Mit Urkhundt diß Briefs, versiglet mit Unser Königklichen Mayestätt Insigel, der geben ist zu Prage, nach Christs Gepurth dreyzechenhundert Jahre, darnach in dem Neun und Sibenzigsten Jahre, am St. Gallentage, Unser Ryche deß Böhemischen in dem Sibenzechenden, und deß Römischen in dem vierten Jahre.

Von diesem Freyheitsbriefe hat die Stadt von Eglof von Wartenberg, Hofrichter zu Rothweil eine Vidimation erhalten. 1391. (153)

1386. nach der Sempacherschlacht ließe die Witwe des erschlagenen Herzogs Leopold den Zofingern den kleinen Zehnden an Obst- und Gartengewächsen nach, deßgleichen die Ehrschatze, welche die herrschaftlichen Landvögte sonst bezogen; für die treu geleisteten Dienste von der Stadt. 154)

1400. gestattete Herzog Leopold IV. der Stadt als eine Gnadenbezeugung wiederum ein Recht, welches

153) Urkunde, „Ich Eglof von Wartenberg rc.“ Am Magdalena Tage.

154) MSC.

welches sie schon 1299. wie oben angeführt, gehabt hatte, nemlich ein Ohmgeld von dem Gewerbe der Stadt für sich anzulegen und einzuziehen.

Herzog Leopolds
ertheilte Freyheit, ein Ohmgeld anzulegen.
1400.

Wir Leüpoldt von Gottes Gnaden, Herzog zu Oesterrych zu Steier, zu Kernden und zu Krain, Grave zu Tyroll ꝛc. Thun kundt für Uns, Unsere Brüder undt Erben, daß Wihr angesechen und betrachtet habend die grosse Treuw und Dienstbarkeit, die Unsere liebe und Gethreuwe der Raht und die Burger gemeinlich zu Zoffingen, Unseren Vorderen und auch Uns in vorgangener Zytt, untz auff heutigen Tag, zu allen Zeitten willigklich erzeigt haben, und sich auch noch gegenwärtigklich mit ganzen Treuwen zu thun erzeigendt, Also haben Wihr Jhn, durch derselben Jhrer Treuw willen, von sondern Gnaden erlaubt und vergönnt, erlauben und vergönnen auch wussentlich mit Crafft diß Brieffs, daß sie in derselben Unser Statt zu Zoffingen, ein Umgeldt uff ihr Gwerb daselbs, nach dem und sie dessen zu Raht werden, uffsezen mögen und söllen, und auch den wieder ablösen, wenn sie wollendt, und was von demselben Umbgeld geuellet, an ihren undt der Ehgenannten Unser

Stadt

Stadt Nuz und Frommen zekehren und zewenden, nach Ihrem Willen nnd Gevallen, doch nur Unzit uff Unser und Unseren Brüder und Erben Gevallen und Widerruffen, Ungevarlich, mit Urkhundt diß Briffs, der geben ist zu Ensißheimb, am St. Valentins Tag, nach Christus Gepurth Einthausend und vierhundertisten Jahrs.

1407. bestätigte Herzog Friedrich gleichfalls „von sondern Gnaden" der Stadt das alte Herkommen, jährlich einen Schultheißen und Rath nach Gefallen zu erwählen, doch auf seine oder des Landvogts Bestätigung. Damit wird verbunden die Inappellabilität, die in diesem Brief nun auch ausdrücklich über das in der Handveste noch vorbehaltne „Erb und eigen" ausgedehnt ist, über welches nun auch voller Gewalt 155) (völlige Gerechtigkeit jurisdictio plena & omnimoda) gegeben wird, so wie die Gewalt über Leben und Tod zu richten.

Herzog Friedrichs Bestätigung der Freyheit, einen Schultheißen und Rath zu wählen. 1407.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Oesterrych zu Steir, zu Kerndten undt

155) Die ältern deutschen Urkunden kennen keinen andern Aus-

undt zu Crayn, Graf zu Tyroll ꝛc. Thundt Kundt, Als von Alter har kon ist, daß Unsere Liebe, Getreuwe, die Burger Unser Statt Zoffingen, einen Schultheiß und Raht jährlich sezen und erwellen mögen, darumb aber vormalen sie keinen Brief hatten, Als haben Wihr Jhn von sondern Gnaden daßelb ihr Herkommen bestettet, mit Craft diß Brieffs, Allso daß sie, undt alle ihre Nachkommen hinfür einen Schultheißen undt Raht sezen und erwellen mögen undt söllen nach Nuz und frommen derselben Unser Stadt, Demselben Schultheißen auch Wihr von fürstlicher Macht ganzen Gewalt geben zu richten umb Erb und Eigen, doch also daß die Räht daselbst demselben Schultheißen an Unser Statt schweren, und daß auch derselb Schultheiß, welcher dann erwellt wird, für Uns oder Unseren Landvogt kehren und von Uns darzu bestetiget werde, und auch Unser Brieff, umb Acht und Bann stettigklich nemmen, und als dann sittlich und gewonlich ist, doch Uns an Unseren oder Unser Ehrben Widerruffen, ohne Geferd mit Urkhundt diß Brieffs Geben zu Schaffhaußen am Sontag vor St. Paulus Tag der Bekehrung, nach Christi Gepurt 1407. Jahrs.

Re-

druck die jurisdictionem plenam zu bezeichnen, als den der „vollen Gewalt zu richten" Er kommt auch nirgends anders als in dieser uneingeschränkten Bedeutung vor.

Regiment.

Durch den leztangezogenen Befreyungsbrief von 1407. ward die Stadt in Rücksicht auf innere Verwaltung fast gänzlich sich selbst überlassen.

Die Regimentspersonen scheinen von der ganzen Gemeinde gewählt worden zu seyn, seitdem die Erwählung der Schultheißen und Räthe von der Herrschaft aufgehört hat. Die Ergänzung der erledigten Stellen eines Schultheißen und der Kleinräthe geschah jährlich auf den Sonntag Exaudi. Als nach dem Brande von 1396. viele Bürger weiters zogen, und wenige mehr über 100. blieben, ward 1397. das Regiment um den 3ten Theil vermindert, und der kleine Rath von XVIII. Gliedern auf XII. und der grosse auf XL. reduziert, dabey es auch bis 1798. geblieben ist. Lezterer, vorher von LX. Gliedern, scheint in diesem Zeitraum zuerst eingerichtet worden zu seyn. Man hat Namensverzeichniße der Glieder desselben von 1362. an. Von öffentlichen Aemtern sind bekannt die Verzeichniße der

Seckelmeister, von 1370. an.
Einunger, von 1368. an.
Münzmeister, von 1306. an. Die waren meistens Rathsglieder.
Spithalvögte, von 1380. an.
Stadtschreiber, von 1365. an.
Spithalmeister, von 1350. an.

Die

Die ersten Zünfte.

In diesen Zeitraum fällt auch die Stiftung der ersten Handwerkszünfte.

Die Schneiderzunft ist die allerälteste, und ward errichtet auf St. Niklaustag 1363. da nemlich die 4. Handwerke der Schneider, Kürschner, Weber und Tuchscheerer in Verbindung traten, zu denen sich 1393. auch die Kaufleute gesellten, und später noch einige Handwerker, bis auf 9. in allem.

In diese Gesellschaft kauften sich auch in der Folge ein, 15. edle Ritter, nemlich:

Hr. Grimm und Hr. Burkart von Grünenberg.
Hr. Egli und Hr. Hemman von Mülinen.
Jkr. Rudolf und Ulrich Roregger.
Jkr. Ulrich, Anton, Melchior und Rudolf von Luternau.
Jkr. Thüring von Ringoldingen.
Jkr. Hans Werner, Hans Thüring, Jakob, und Hartmann von Bütikon.
Jkr. Joh. Heinrich Cuhn, der Edle.

Desgleichen edle Stiftpröbste, mehr als 30. Priester, auch Schultheißen, Klein- und Großräthe aus alten Geschlechtern, z. B. Schultheiß Thut.

Die Schüzenzunft ist gestiftet 1397. zu derselben gehörten anfangs die fünf Handwerke der

Müller,

Müller, 156) Pfister, Schreiner, Schlosser und Glaser. An diese schlossen sich hernach noch die Drechsler, Büchsenschmiede, Uhrmacher ꝛc. an.

Jede dieser Zünfte hatte ihre Zunftmeister, ihre von der Stadtobrigkeit ratifizierten Statute, und ihre 2. Panner.

Kirchenwesen.

Geschichte des St. Morizenstiftes.

Das St. Morizenstift kam durch neu hinzukommende Vergabungen 157) immer mehr zu Reichthum und Ansehen.

Die Herzoge von Oesterreich hatten ihre Kastvögte über das Stift, welches sich der lezte Graf von Froburg noch vorbehalten hatte. Wann die Rechte über das Stift von den Froburgern an Oesterreich übergegangen seyen, ist unbekannt; vielleicht

156) Müller, T. V. pag. 299. führt an. „Schon 1299. ist von Heinrich, der Edlen Herren der Herzoge Vogt, eine Mühle Ordnung.“

157) Geringere und größere, z. E. Hans Braun vergabet um Anno 1400. Wachs an das ewig Licht. Hans Hofer vergabet 2 Gl. zur Erhaltung des seidenen Säcklins, darinn man das Sakrament verwahrte. Einer der Edlen von Bütikon, vergabete an das übrige Licht 4 Pfund Heller. Conrad Areker, ein Leibeigener Knecht der Kirchen von Zofingen, übergiebt der Stift etliche Güter 1320. Ita, Ludwigs von Büchek Wittwe, übergiebt der Stift etliche Güter um 1335.

vielleicht erst nach 1360. bey Erlöschung des Froburgischen Stammes. Unter Oesterreich scheinen die Edlen von der Kilch die Kastvogtey verwaltet zu haben.

Nachdem die Edlen von Knutweil ihre Höfe daselbst, so wie zu Kaltbach und Mauensee der Herrschaft zu Handen der Grafen von Froburg verkauft hatten, so ließen sie sich zu Zofingen nieder, und vergabeten ihre noch habenden Gülten den Gotteshäusern. So ererbte die Stift 1299. von Arnold von Knutweil seine noch übrigen Besitzungen in diesem Dorfe.

Ferners belehnten die Herzoge das Stift mit dem Pfarrsatze zu Roth, 158) welchen sie vom Gotteshause Altenryflan sich gekauft hatten. Vom hiesigen Stifte kam derselbe an das Stift St. Leodegarii zu Luzern. 159)

1312. erlangten die Chorherrn von St. Moritz in Wallis her auch einige Reliquien von ihrem Patronen dem H. Moritz und seinen Mitmärtyrern, die sie auch in einem besondern Heiligthumssarge (reliquiarium) sorgfältig aufbewahrten.

Da die Stiftungen sehr überhand nahmen, machte

158) Der ehemaligen Vogtey Habsburg im Canton Luzern.
159) Fäsy, T. II. pag. 58.

machte die Obrigkeit 1362. die erste Verordnung wider die unablöslichen Jahreszeiten. Weil aber dieselbe bald wiederum aus der Acht gelassen ward, so erkannten die Schultheiße, Räthe und Bürger und die ganze Gemeinde einhellig: „daß ein jeder Stifter der Jahreszeiten, in ihren Gerichten gesessen, oder ein künftiger Erbe desselben befügt seyn solle, dieselben abzulösen, und zwar 1. Mltr. Korns mi Gl. 20. und 1. Pfund Geldes mit 20. Pfunden, also mit dem 20fachen Werthe (nach dem Preis des Gewächses der damaligen Zeit.)

Dieß hinderte aber nicht, daß nicht auch nachher noch die Einkünfte des Stiftes sich beträchtlich vermehrten.

1357. unter Probst Johann von Bütikon, machten Stift und Stadt eine Verkommniß, wie der Bodenzins der Güter des Spithals entrichtet werden solle. Schiedsrichter war Johann von Bütikon, Vogt zu Rothenburg. 160)

1407. verkauft Hr. Rudolf von Aarburg dem Chorherr Burkard Marti den Fürsten-oder Probsthof um 62. Rheinische Gl.

1369. und 1396. ward das Stift von Herzog Leopold,

160) Urkunde Diensttag vor U. L. Frauentag zu der Lichtmeß 1357.

Leopold, 161) und 1407. 162) von Herzog Friedrich in Schutz aufgenommen. 163)

Die Entrichtung der starken Bodenzinse ward den Nachkommen ihrer Stifter doch lästig; insonderheit nach dem grossen Brande von 1396. Viele wurden dem Stifte durch ihre Unvermöglichkeit aufgelaufene Grundzinse schuldig.

Auch beklagten sich 1401. der Propst Burkhard Martin und das Capitel, wegen vieler schlechten und betrüglichen Lieferungen. Darauf erkennten Schultheiß und Rath, die Bürger sollten hinfort ihre Schuldigkeiten getreuer abrichten. Und damit keine allzukleinen Maaße mehr gebraucht würden, gaben sie dem Stifte Vollmacht, die Maaße selbst machen zu lassen, darüber Aufsicht zu halten, sie durch den Keller oder Amman feken, und die gutbefundenen mit dem Stadtwappen anzeichnen zu lassen, da dann dem Keller oder Amman als Fekerlohn von einem Bürger 2. Hllr. und von einem Ausbürger 4. Hllr. sollen entrichtet werden. Alle unrechten Maaße aber wurden bey harter Buße untersagt.

Der dem Stifte zugehörige Zehnden, ward schon

161) Urkunde auf St. Thomastag (21. Dec. 1369.) und auf Montag vor Simon und Juda 1396.

162) Urkunde, den 2ten Februar 1407.

163) Leü. Art. Zofingen. | Gruner thesaurus.

schon um diese Zeit verliehen, der sogenannte Faßmüßzehnden aber dem Collegianten als ein Theil ihrer Besoldung überlassen. Folgendes Verzeichniß mag eine etwelche Uebersicht der Ertragenheit des Zehndens geben; und aus Vergleichung mit dem Ertrage in neuern Zeiten, ließen sich auch die steigende Urbarisation des Landes herleiten.

Mußzehnden im Jahr 1401.

Gerste 3. Malter, 3. Mäß, 2. Imi.
Erbsen 2. Malter, 6. Viert. 2. Imi.
Bohnen 2. Malter, 2. Viert. 2. Imi.
Hirsen 5. Mäße, 2. Imi.

Heuzehnten im Jahr 1401.

		Pf.		Schill.
Sasenweil hingeliehen um		5	=	—
Benzligen	= = =	2	=	—
Felkenhausen	= = =	1	=	5
Mühlithal	= = =	—	=	12
Niederwyl	= = =	1	=	5
Hard	= = =	2	=	9
Riedthal	= = =	—	=	14
Walterswyl	= = =	—	=	33
Finsterthülen	= = =	—	=	10
Oberwyl u. Ryken	= =	1	=	6
Gesill	= = =	—	=	16
Ostringen, dem Uli Watlich		—	=	15
Rotrisch	= = =	2	=	3
Auf Egg	= = =	—	=	8
Wartberg	= = =	—	=	10
Knuwyl	= = =	13	=	—
Rinderthal dem Jenni Faßnacht		—	=	4

Alte

Hinter Seite 141 wird die Tabelle eingeheftet.

Alte und neue Orden.

Die Franziskaner verlohren durch den Brand von 1396. ihre Wohnung, und zogen 1397. zu ihren Brüdern nach Solothurn, wo der Orden 1280. war aufgenommen worden. Ihre Hofstatt der Barfüßerhof, gelegen an der Fegergaß, in der untern Stadt neben der Hellmühli an der Ringmauer, ward von ihnen als Closterleuten zu Solothurn, durch ihren Guardian Conrad Melwer, und Convent der Stadt Anno 1400. den 10. May, um 7 Pfund Stäblerpfenninge verkauft, unter Schultheiß Spuhl. Der Hof sey frey, ledig und eigen, außert jährl. 1 ß. Stäblerpfenning Bodenzins.

Auch die Augustiner zogen 1397. weg, vermuthlich nach Zürich.

Hingegen kehrten 1317. hier ein, die Schwestern des St. Clarenordens der 3ten Regel, oder Clarißerinnen. 194) (auch Beginen, und in alten Schriften auch Schwestern von der Sammung oder Sammlung, auch die ehrbaren Schwestern genannt) Diese wohnten anfangs über der Hellmühle, an der Ringmauer. Sie wurden nachwerts von der Wittwe, des bey Sempach umgekommenen Herzog Leopolds, Frau Virida, von Mayland datirt da sie aber durch die Feuersbrünste in Armuth geriethen

194) Stifterinn war 1210. die Heil. Clara von Assisi.

1401.

	...n.	Linsen.	Hirsen.	Roggen oder Weizen.
Stadt, dem Hans Brem.	1 ...tr.	6 Maß.	1 Maß.	
Birchfeld, Jöken Hämmerlin.	...tr. ...ß.	1 Mltr.	1 Mäß.	
Auf Egg. Cunin Vischer.	...tr. ...tr.			1 Mäß.
Im Säged.	...tr.			
Fleckenhausen.	...ß.			
Nieder und Oberwyl.	...tr.	1 Mltr.	1 Mäß.	3 Mltr.
Rotrisch.	...r. ...ß.			2 Mäß.
Ryken.	...tr. ...ß			

1335.

195) Deßen wird gedacht in einer Urkunde Samstag nach dem Maytentag 1344.

riethen

194) Stifterinn war 1210. die Heil. Clara von Assisi.

riethen, ließ ihnen die Stadt aus Mitleid eine andere Wohnung auf dem Kirchhofe zubereiten. Sie hatten ihren Kastvogt (Advocatus, Fr. Vidomne) aus hiesiger Bürgerschaft; und ihre Gesellschaft bestand aus einer Priorin und 13. Schwestern.

Altäre, Capellen 2c.

Man zählte damals 17. Altäre und Capellen in der Stadt und zunächst umher.

1) Auf dem Stifte selbst war ein St. Aegidien-Altar, dessen Capellan 1502. Hans Fischer.

2) Altar zu unserer L. Frauen, in der Maurizenkirche, schon 1280.

3) Zum H. Creuz, oder obern Creuz, ausser der Stadt vor dem obern Thor.

4) St. Johann d. Täufers Altar „in d. Cruft. 195)

5) St. Maria Magdalena, 1200. wiederum dotirt 1341.

6) St. Morizen.

7) St. Laurenzen-Altar, von Rud. Murbach, Chorherr, 1208. testamentlich gestiftet in der St. Maurizenkirche.

8) St. Niklaus-Altar, existirte schon 1280; 1335.

195) Deßen wird gedacht in einer Urkunde Samstag nach dem Mayentag 1244.

1335. durch Agnes von Iffenthal dotirt. [Rudolf Mör, Caplan, 1484. Anton Franz, 1514.

9) St. Franziskus.

10) St. Barbara.

11) St. Andreä.

12) St. Alexius.

13) St. Michael (auf dem Letner) schon 1180. Er gieng vor der Reformation ab.

14) St. Peters-Capelle am obern Kirchhof.

15) St. Catharina-Capelle im Spithal; in welcher der Spithalmeister alle Samstag des Nachts ein eigenes Licht unterhalten mußte („dem Allmächtigen „gütigen Gott und der H. Jungfrau Catharina zu „Lob und Ehren.“ 196)

Heinrich von Badachthal, Schultheiß, und Rath und Bürger, widmeten 1338. den Altar, den sie im Spithal gebauet hatten, mit vielem Golde 197)

1338. ersuchte auch Herzog Albert von Oesterreich den Probst und das Capitel der Stadt zu vergünstigen, zu Vermehrung des Gottesdiensts einen Altar und Capelle für die Armen im Spithal zu bauen. 198)

Probst

196) So steht es in dem Lebenbrief des Spithalmeisters Claus Uerni auf Ostermontag 1412.

197) Gruner Thesaurus.

198) Urkunde der Vergünstigung Mittwoch nach Niklaustag.

Probst und Caplanen sollen den Priester setzen; doch soll dieser ein gebohrner Zofinger seyn; er soll wie alle andern Caplanen des Capitels demselben gehorsam seyn. Als Besoldung soll ihm die Stift geben, 1 Mütt Dinkel Zofingermäß und 16 Schill. Pfenninge, die zu Zofingen geng und gäb sind, je auf Andrää. Diese Capelle stand hart an der St. Catharinencapelle im obern Theil des Spithals, wo jetzt das Haus zum rothen Löwen ist.

16. Zu Allerheiligen.

17. Zum niedern Kreuz. 196)

Sonst hatten noch verschiedene Gotteshäuser eigene Behäusungen in der Stadt, namentlich die von Königsfelden, Schönenwerdt, das Johanniterhaus zu Reiden 197) Schänis, 198) Gnadenthal 199) Ebersecken 200) und der deutsche Ritterorden, dessen Hospital nächst dem obern Thor war.

Mit dem Kloster zu St. Urban lebte die Stadt in nachbarlicher Freundschaft. Als 1300. dasselbe von

196) Das nachberige Siechenkirchlein.

197) Die Johanniter waren halbgeistliche Ritter, deren Lebens-Sitte nach den beendigten Creuzzügen klösterlich war. Dieß Haus zu Reiden war gestiftet durch Hrn. Marquard von Iffenthal, und Edle von Hallweil, Aarburg, Trostburg, 1331. Vorher war dort ein Schloß der Edlen von Reiden, die ausstarben.

198) gestiftet Anno 806.

199) 1371. von den Edlen von Walterswyl und von Wöhlen gestiftet.

200) 1221. von den Grafen von Froburg gestiftet.

von den Edlen zu Uzingen, Luternau und Gutenburg hart bekrieget ward, leistete Zofingen demselben nebst Solothurn und Sursee Hülfe. Auf solche erwiesene Dienste hin verband sich der Abt und das Convent mit Zofingen zuerst auf gewisse Jahre; bis 1345. zwischen beyden ein ewiges Bürgerrecht beschworen ward, welches zu gewissen Zeiten solle erneuert werden. Damals war Johannes Martin von Zofingen Abt des Klosters. Seither hat jeder neuerwählte Prälat das Bürgerrecht mit Zofingen 201) erneuert, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, so wie mit Bern, Luzern, Solothurn, Biel und Sursee; die Städte hingegen pflegten Gesandte nach St. Urban zu schicken, wann ein neuer Abt eingeweihet ward.

Als 1374. die Engländer das Kloster verbrannten, unterstützte die Stadt dasselbe nach Möglichkeit.

Capellaneyen außer der Stadt.

Zu Aarburg ward 1300. die St. Georgen-Capelle erbauet, in welcher zu gewißen Zeiten durch einen Chorherrn von Zofingen der Gottesdienst gehalten wurde, bis in der Folge (1484.) ein eigener Pfarrer aus der Zahl der Chorherren dorthin verordnet ward. Von eben diesem Stifte hieng auch die Bestellung d. Pfarrey zu Olten ab. 202)

Zu

201) Füßlin, T. I. pag. 286.
202) Leü Lexicon, T. XIV. pag. 296. Stettler. I

im Jahr 1401.

…en.	Erbsen.	Wicken.	Linsen.	Hirsen.	Roggen oder Weizen.
…äß.	2 Mäß.	33 Mltr.	6 Mäß.	1 Maß.	
…äß.	1 Mäß.	7 Mltr. 2 Mäß.	1 Mltr.	1 Mäß.	
		2 Mltr.			1 Mäß.
		15 Mltr.			
		6 Mltr. 2 Mäß.			
…äß.	1 Mäß.	30 Mltr.	1 Mltr.	1 Mäß.	3 Mltr. 2 Mäß.
		3 Mltr. 2 Mäß.			
		3 Mltr. 2 Mäß.			
		15 Mltr. 2 Mäß.			1 Mltr.
		2 Mltr.			1 Mäß.
…rtl.	1 Vrtl.	31 Mltr.	2 Mäß.	2 Vrtl.	2 Mäß.
		4 Mltr.			
		7 Mltr. 2 Mäß.			

Zu Oftringen stand schon seit langem ein, höchst wahrscheinlich von den Edlen dieses Geschlechts gestiftetes Mannsklösterlein auf dem jetzt noch sogenannten Weichler (d.h geweiheten Lande) daran die sogenannte Klostermatte und das gemauerte Pfaffenhaus stoßen. Nachdem aber aus diesem Kloster Berchtold Grebel 203) 1311. von Elisabeth, der Wittwe Kayser Alberts I. als erster Bruder nach Königsfelden berufen, und ihm und einem gewißen Niklaus von Bischofzell, ein Bruderhäuschen neben der an dem Orte wo Albert starb, aufgerichteten Capelle übergeben ward, gieng das Kloster zu Oftringen ab, und die Leute in der Gegend hielten sich zu der Probstey.

Zu Safenweil 204) war eine St. Ulrichs-Capelle, wohin ein Leutpriester von Zofingen aus gieng, den Gottesdienst zu halten, bis sie mit denen von Waltersweil in die Stadt zur Kirche kommen mußten. (Safenweil,) diese Herrschaft war damals noch den Edlen dieses Geschlechts zuständig; ihr

203) Stumpf (Buch VII) nennt ihn „Strebel“ und sagt: er sey vorher König Rudolfs Diener gewesen, (d. h. er habe unter dem Kayser als Soldat gedienet,) auch beym Adel in Achtung gestanden. Eine freymüthige Antwort, die er einst der Königlichen Stifterinn des Klosters Königsfelden gegeben, steht in Langhans Traktat: Vom Auf- und Abgang der Herzoge zu Zäringen pag. 57. auch in Leüs Lex. sub voce Berchtold, und bey Lauffer T. III. pag. 214. und bey Müller T. IV. pag. 35.

204) Fußlin schreibt irrig „Seftenweil“ und nennt es ein Pfarrdorf, das es nie war.

ihr Schloß florirte noch um 1320. Sie waren zu Zofingen verbürgert; ihr Wappen findet man im Kloster St. Urban, dessen Gutthäter sie waren, auch in Stumpfs Chronik. Nach Abgang dieser Edlen, kamen die Gerichte an die von Falkenstein, aus welchen Thomas dieselben nebst Uerkheim und ganzen Herrschaft Gösken 1458. an Solothurn verkaufte. 1481. verglichen sich die Stände Bern und Solothurn, daß die hohen Gerichte daselbst nach Bern, die niedern von Safenweil und Uerkheim nach Gösken gehören sollen, welche leztere 1665. den 18ten Nov. tauschsweise gegen die niedern Gerichte zu Aerlisbach auch noch an Bern kamen. 205)

Die Capellen zu Uerkheim 206) und Brittnau 207) wurden an niedern Feyertagen gleichfalls von

205) Leu Lex. Hafner T. II. pag. 379. und 382. Es sollen sich zu Safenweil auch noch Trümmer befinden, und ein tiefer Sodbrunn auf einem Hügel gegen Mittag, von einem Schloße das Schäringen oder Zähringen soll geheißen haben.

206) Uerkheim oder Irkheim, nachher Iriker, welches Geschlecht 1540. mit einem Werkmeister hier ausstarb. Man hatte in Steffan Frey's Bifang neben der Schüzenmatte grobes Gechüz probirt Der Iriker ladete zu allerlezt noch ein grosses eisernes Stück mit Kieselsteinen, die er mit einem Hammer hineintrieb. Das Pulver fieng vor der Zeit Feuer, der unversehene Schuß schlug ihn tod und den rechten Schenkel u den linken Arm ab, tödete auch den Kleinweibel Sylvester Renner, schlug einem Samuel Renner die linke Hand ab, und beschädigte viele Umstehende. 2ten Oktober.

207) Brittnau gehörte 1481. halb an Bern, halb denen Edlen von Bütikon und Luternau. 1504. trat Bern seinen halben Theil der Herrschaft Brittnau an Rudolf von Luternau ab, der an Bern die Herrschaften Rohrbach u Erisweil verkaufte. 1516 verkaufte Georg von Bütikon die Herrschaft Brittnau an Bern.

von Stadtgeistlichen bedienet; an hohen Festtagen mußte das Volk nach Zofingen kommen. Bey zunehmender Bevölkerung aber wurden beyde Oerter zu Pfarreyen gemacht u. mit bisherigen Chorherren besezt.

Auch im Probstholze, hart an der Straße nach St. Urban auf rechter Seite, stand seit ältern Zeiten eine Capelle, zu St. Ulrich genannt, nebst einem Einsiedler oder Bruderhüttchen, dessen Bewohner das daherum angesessene Volk unterwies, und dafür vom Stifte jährlich einen Rheinischen Gl. nebst etwas anderem bezoge. Bey Vermehrung des Volks hielt sich dasselbe zur Probstey, und die Capelle gieng ab, deren Stelle noch durch hartes Gemäuer, gleich unter der Oberfläche der Erde kenntlich ist. Die dortige Gegend, wo jetzt 2. Häuser stehen, heißt daher noch: „Im St. Ulrich.“ Die St. Ulrichs Bildsäule aber kam nach St. Urban, wo sie noch an der Außenseite der Mauer des Kirchenchors befindlich ist.

Unglücksfälle.

Was durch Kriege, Belagerungen u. d. gl. die Stadt in diesem Zeitraum ausgestanden hat, ist bereits angeführt. Wir reden jetzt von solchen Unglücksfällen, die von mehr physischen Ursachen herrührten. Pest, Erdbeben, Feuersbrünste, das alles ist in einem halben Sekulum schwer über die Stadt ergangen.

Pest

Pest und Judenvertilgung.

Dieß ist jene große Pestseuche, bekannt unter dem Namen des schwarzen Todes, die allgemeiner und länger als noch keine gewütet hat, indem sie 1348. 1349., und 1350. alle damals bekannten Theile der Erde durchzog, und von deren Verheerungen die Geschichtschreiber der mittleren Zeit nicht genugsam erzählen können. Zuvor den 25ten Januar 1348. setzte ein starkes Erdbeben einen grossen Theil Europens in Schrecken, und verwüstete viele Städte. Darauf drang die Seuche aus China, das damals Chatay genennt ward, und aus der Tartarey, nachdem sie zuerst Asien verwüstet hatte, nach Europa herüber, breitete sich in diesem Welttheile zuerst aus einigen Häfen des mittelländischen Meeres über Italien, von da noch über andere Länder aus. In einem Zeitraume von 3. Jahren durchzog sie ganz Europa, ohne sich länger als 5. Monate an einem Orte aufzuhalten. Mehr als der 3te Theil der Menschen, ja nach einigen 2 Drittel sollen durch dieselbe weggeraft worden seyn. In manchen Gegenden ließ sie kaum den 10ten Theil des Menschengeschlechts übrig. Viele Städte, Flecken und Gegenden, starben fast gänzlich aus; und auf dem Meere wurden grosse Kaufmannsschiffe vom Winde und Wellen umhergetrieben, weil niemand mehr war, der sie regierte. Nicht allein wider die Menschen, sondern auch wider die Thiere wütete die Seuche.

Vögel

Vögel fielen aus der Luft todt zur Erde; wilde Thiere lagen in den Wäldern und in Höhlen todt ausgestrekt; was von zahmem Vieh übrig geblieben war, irrte aus Mangel an Besorgern auf Feldern herum. Die Seuche war durch Athem und durch Berührung der Personen, und dessen was sie gebraucht hatten, ansteckend, und tödete in 2. bis 3. Tagen. Kein Priester wollte daher zu den Kranken gehen; und wenige ließen sich um grosse Geldsummen miethen, die Todten zu begraben. Es waren eigentlich 3. Plagen zugleich: 1) die rothe Ruhr, 2) die Pest, 3) ein Feuer, das die Leiber der Lebendigen und Todten bis auf die Gebeine verzehrte. 208) Zu Zofingen sollen damals des Tages bis 8. und auch mehr Leichen begraben, d. h. in grosse Gruben zusammengelegt worden, und so die Bürgerschaft größtentheils ausgestorben seyn.

Ueber die Ursache dieser entsetzlichen Seuche gab es allerhand Vermuthungen. Naturforscher glaubten dieselbe zu finden in den vorher besonders im Jenner 1348. entstandenen heftigen Erschütterungen, durch welche die Luft und die unterirrdischen Wasserquellen möchten mit giftigen Dünsten angestekt worden seyn. Andere leiteten dieselbe her von der außerordentlichen Oeffnung der Erde in China 1345. und einem aus dieser Erdkluft ausgestiegenen Dampfe, welcher

208) Ein Aufsatz über diese Seuche steht in Archenholz Minerva. August 1809.

welcher sich bald in der Atmosphäre weit verbreitet habe.

Allein die Unwissenheit der damaligen Zeiten und daraus entspringender falscher Religionseifer, vielleicht auch mit Habsucht vergesellschaftet, wälzten einmal die Schuld dieser Plage auf das arme Volk der Juden, als welche die Brunnen aller Orten vergiftet hätten. Man wollte bemerkt haben, daß weniger Juden an der Seuche starben als Christen, und daß jene in dieser Zeit sich keines Brunn- und Sodwassers bedienten. Auf diesen Verdacht hin wurden sie an vielen Orten gefänglich eingezogen, und da einige unter der Folter das ihnen angemuthete Verbrechen bekannten, so war dieß schon genug alles was Jude hieße mit Feuer und Rad hinzurichten; so daß unzählige sich an vielen Orten, aus Verzweiflung selbst mit den ihrigen in ihren eigenen Häusern verbrannten, um sich der Wuth ihrer Verfolger zu entziehen. Nicht den Obrigkeiten ist dieß barbarische Verfahren zur Last zu legen; denn der Pöbel wollte von keinen Schranken wissen; wer den Unglücklichen ein gutes Wort reden wollte, mußte für sich selbst in Furcht stehen. Der Pöbel bildete sich ein, Gott habe die Christen mit dieser harten Plage heimgesucht, weil sie die Juden so lange unter sich geduldet hätten, und ihre Ausrottung würde den göttlichen Zorn stillen. Daher wurde zu Basel, Freyburg und Straßburg, ihre Hinrichtung durch

Volks-

Volksaufläufe gewaltsam ausgewirkt. Am damaligen Pabste Clemens VI. fand dieß arme Volk noch einen standhaften Beschützer.

Auch hier erhub sich eine Verfolgung der in der Stadt und der Gegend angesessenen Judenschaft. Seit wann und unter was für Bedingen sie sich hier niederlassen konnten, darüber geben die Stadtschriften keine Nachricht mehr. Es war ein Privilegium, welches die Römischen Kayser allein einer Stadt ertheilen konnten, Juden unter gewissen Bedingen aufzunehmen. Solche mußten als Kayserl. Kammerknechte (servi Cameræ speciales) d. i. als ein Theil der Kayserl. Einkünfte dem Kayser ein gewisses Schutzgeld, (Judensteuer) und jedem neuerwählten Kayser überdieß die sogenannte Kronensteuer, oder den goldenen Opferpfenning entrichten; welche Gelder im Falle der Saumseligkeit einzutreiben, den Städten, wo sie wohnten, oblag. Diesen Städten selbst aber mußten sie auch noch ein jährliches Schirmgeld geben, und der Orts-Obrigkeit waren sie gehalten zu huldigen. Bey allem dem genossen sie das eigentliche Bürgerrecht, und die Fähigkeit zu Aemtern zu gelangen, nicht, waren auch nicht zunftgenössig. Der unverbürgten Sage nach, war zu Zofingen die hinterste Gasse der Stadt, von der Hellmühle bis zum untern Thor, welche späterhin den Namen Fegergaß führte, die Judengasse. Außer der Stadt aber hatten sie Wohnungen

an der äußern Banngasse, von dem izt noch sogenannten Judenacker her gegen das obere Thor zu, welche Gasse später noch Judengasse hieß.

Auch hier wurden 1349. 209) die Unglücklichen verdächtig, durch Vergiftung der Brunnen der Stadt, wenigstens auch noch zur Mehrung der Plage beygetragen zu haben. Die Nachrichten sagen davon so viel. Es ward Gift in den Brunnstuben gefunden, und von den Juden durch die Folter der Däumelung oder Anlegung von Schraubeisen an beyde Daumen, das Geständniß herausgebracht; worauf die schuldig befundenen unweit ihren Wohnungen an dem ehemaligen Bannholz, (der Ort heißt noch heut zu Tage Judenacker oder Judengrube) verbrannt, ihre Wohnungen in der Stadt und an der Banngasse geschleift, und die übrigen aus dem Lande verwiesen wurden, auch erkennt ward, daß in Zukunft keine Juden mehr hier sollen geduldet werden. Auch ward ihr Verbrechen nach Bern berichtet, und ganze Säcklein mit Gift angefüllt, die in den Brunnstuben gelegen, dorthin verschikt, worauf man sie zu Bern gleichfalls folterte und

209) Einige setzen diese Brunnenvergiftung und Vertreibung der Juden von Zofingen erst ins Jahr 1401. Ich glaube aber, wenn sie erst nach dem grossen Brande geschehen wäre, so fänden sich ausführlichere Nachrichten davon in alten Schriften der Stadt. Und dann scheint sie auf oberzählte Weise besser mit der Geschichte des Jahres 1349. und der Verfolgung und Hinrichtung der Juden, die anderswo auch in demselben vor sich gieng, zusammen zu hängen.

und verbrannte, und andern Städten, z. B. Straßburg, Freyburg im Breisgau auch Anzeige gab, mit dem Ansuchen, daß sie ihre Juden auch sollten verbrennen.

Auch wurden die Schöpfbrunnen beschlossen, die Eimer abgenommen, und Fluß- und Regenwasser, auch Wasser aus Weihern, getrunken.

Es ist leicht möglich, daß sich die Juden hier, und vielleicht auch an einigen andern Orten des Verbrechens der Brunnenvergiftung schuldig gemacht haben, welches Verbrechen sie zur Zeit einer bereits graßierenden Pestseuche desto sicherer verüben zu können, sich bereden mochten. Daß es aber aller Orten wo Juden waren, durch gemeinschaftliche Verabredung geschehen, oder daß es gar die Ursache der Seuche gewesen sey, hat gar keine Gründe der Wahrscheinlichkeit. Denn 1) starben sie selbst in grosser Anzahl hin; 2) durchlief die Seuche nicht nur ganz Europa, sondern die halbe Erdkugel; 3) bringt Gift wohl den Tod, aber keine Pestseuche; und 4) ist es kein so leichtes, eine solche Menge laufenden Wassers todbringend zu vergiften. Eher möchten sie durch die Unsauberkeit, die bey ihnen Nationalsitte ist, zu einer solchen Seuche beyge tragen haben; welche ihnen selbst am wenigsten schaden mochte wegen der Gewohnheit, und wei ein Gift das andere tödet.

Zum

Zum Vorwurf aber wird man nicht ausschließlich dieser Stadt eine Behandlung der Juden machen wollen, die sie in unzähligen Orten Deutschlands, auch in der Schweiz, zu Bern, Basel, Schafhausen, Winterthur ꝛc. nicht besser erfahren haben. 210)

Erdbeben.

Nicht lange nach dieser Seuche betraf ein andrer Unglücksfall die Stadt, ein Erdbeben, dessen Wirkung gleichfalls sehr weit verspührt ward; die Schriftsteller nennen es das grosse Erdbeben von 1356.

In diesem Jahr geschahe den 18ten Oktober am St. Lukastage des Abends ein heftiger Erdstoß, und in der Nacht um 10 Uhr erfolgte ein noch stärkerer, oder vielmehr 10. auf einander, wodurch viele Städte, Schlösser, Kirchen und Thürme einstürzten. Z. B. die Stadt Basel zerfiel fast ganz; zu Bern stürzte ein das Gewölbe der Vinzenzkirche, und der Glockenthurn mehr als zur Hälfte. Im Bisthume Costanz zerfielen 38. Schlösser, unter denen in hiesiger Gegend die beyden Schlösser Wartburg, 211) und das alte Schloß Froburg zu

210) Mehrere Nachricht hierüber findet man in J. C. Ulrichs Sammlung Jüdischer Geschichten vom XIII. Jahrhundert an bis 1760. in der Schweiz. Basel 1768. 4. wo zugleich die Schriftsteller, die vor dieser Pest und Brunnenvergiftung handeln, angeführt sind.

211) Bey Muttenz lagen auch 3. Schlösser, Wartburg oder Wartenberg, die gleichfalls zerfielen. Die obengenannten 2. wurden 1379. von Werner von Bütikon an Rudolf von Hallweil verkauft, der sie bey 150. Jahren besaß.

zu nennen sind, 212) welches letztere von dem an in seinen Ruinen gelassen ward, da die 2. erstern von den Edlen von Bürikon wieder aufgebaut wurden. Zu Zofingen stürzten ein 18. Häuser, und das Chor der Kirche; der schwarze Thurm (jezt Pulverthurm) ward gespalten. Beynahe ein Jahr lang geschahen häufige Erderschütterungen, unter welchen die am Abende des St. Sophiatages im May 1357. sehr stark war.

Feuersbrünste.

Zwey grosse Feuersbrünste erlitte Zofingen in diesem Zeltraume, die 2. ersten unter fünfen, und die innert kurzer Zeitfrist.

Die erste ereignete sich 1393. den 28ten September um 2. Uhr nach Mitternacht, vor dem Wenzeslaus-Feste. Das Feuer brach aus in der Spithalscheuer, oder, wie andere melden, im nächsten Haus obenher, und machte die ganze untere Stadt zu einem Aschenhaufen.

Kaum war diese wieder aufgebauet, als durch eine Feuersbrunst die ganze Stadt bis auf ein einziges Haus innert 3. bis 4. Stunden verzehret ward. 1396. den 15ten July, am Abende des St. Mar-

212) Man lese hievon Etterlins Chronik, pag. 89 Tschudi, T. I. 6. Buch, wo ein Verzeichniß eingestürzter Oerter rc. steht; so wie bey Stumpf Bd. II. Cap. 28.

St. Margaretha Tages. 213) Das Feuer gieng aus in dem Camin des mittelsten Hauses von dreyen, hinter dem rothen Löwen, in welchem Hans Götschi, ein Schmidt wohnte, (alle drey Häuser sind später in ein einziges, das jetzige größte Stadtschulhaus zusammengebaut worden) einige sagen durch Verwahrlosung, andere, durch einen Wetterstrahl. 214) Es griffe so viel geschwinder um sich, weil die Häuser der Städte damaliger Zeit nur mit Thonerde gewandet, oder blos aus Holz zusammengefügt, und mit grossen Brettern oder Schindeln gedekt waren. 215) Das nahe Rathhaus, denn es stand damals auf der Mezg, ward mit dem Archive und allen seinen Dokumenten und andern Schriften ein Raub der Flammen. Die Kirche samt dem Chor brannte ab, die Glocken wurden aufgezehrt; nur etwas weniges vom Kirchenornate samt etlichen Reliquien,

213) Nach andern den 2ten July, nach andern den 10ten July. Nach Werner Schodeler (von Bremgarten) in seiner Schweizer-Chronik MSC. fol 255. B. geschah dieß auf den St. Margarethentag Abends. Also den 15ten July, so sagt auch ein anderes Zofinger MSC Stumpf.

214) Zimmerlins Merc. temp. fol.

215) Es läßt sich auf Zofingen vollkommen anwenden, was Guillimann aus Anlaß der gänzlich zerstörten Stadt Kayserstuhl sagt: „Causam videri, cur tot antiqua oppida et urbes funditus „perierint, ut praeter aliquot murorum ruinas nihil eorum „adpareat, quod paucas domos ex saxis et lapidibus con-„struerent solum moenia, turres, et munimenta, ea ex ma-„teria ducerent, aedes et habitamenta ex cratibus et limo „compingerent, ut adhuc (nemlich 1598.) in quibusdam „Augustæ Vindelicorum et Basileæ videre licet, quæ „proinde injecto igne facile solverentur, et in nihil redirent“.

Reliquien, Schriften und Büchern, rettete der Prior der Johanniter-Ordensgeistlichen von Reiden. Ein einziges Wohnhaus der Stadt am untern Kirchhofe jetzt Numer 219. blieb stehen. Nur 2. Thürme der Stadt blieben unversehrt, (das inwendige Holzwerk ausgenommen,) der Schwarze und der Folterthurm; die übrigen sollen auch etwas zerfallen gewesen seyn. 216) Zu Reparierung der Thürme und Mauren, Lizinen, und dessen was an den Befestigungen schadhaft geworden, schenkte der Herzog Leopold der Stadt in gleichem Jahr die sehr ansehnliche Brandsteuer von Gl. 1200.

Die Stadt konnte von ihren alten verbronnenen Dokumenten nichts vidimirtes mehr bekommen, als das grosse Diplom, welches ihr erst 1363. von Herzog Rudolf dem IV. war ertheilt worden. Die Geistlichen wurden gezwungen, sich hin und her zu vertheilen, und blieben 5. Jahre lang im Genusse ihrer Einkünfte eingestellt, 217) bis die Kirche wieder zum Gottesdienst eingerichtet war. Viele Bürger verliessen die Brandstätte ihrer Wohnungen, und zogen fort, so daß nicht viel über 100. sollen geblieben seyn, und ganze Reihen Häuser von dieser Zeit an nicht mehr aufgebaut wurden. 218)

Hingegen

216) Zimmerlins Merc. temp. fol.

217) Stumpf sagt: „die Chorherren mußten ihre Gült 5. Jahre manglen.“

218) Davon in der Einleitung.

Hingegen fieng man nach diesem Brande an, die Häuser mit Ziegeln zu decken.

Einiges über die Jahrgänge und Preis der Lebensmittel. 219)

1338. galt ein Viertel Korn 20 Schilling. NB. in theurer Zeit.

1343. Wigern Ueberschwemmung.

1357. flgg. theuer. Ein Viertel Kernen galt bis 6. Pf. 10. Sch. Dem Vieh hatte man kein Futter.

1363. kalt, daß viele Vögel erfroren, und man mit Lastwägen über die Aare fahren konnte.

1363. galt ein Mltr. Korn 4. Rheinische Gl.

1365. Ein paar fette Ochsen auf hiesigem Markte gekauft um 7. Rheinische Gl.

1370. Ein Mltr. Korn 6. Rhein. Gl. Hungersnoth.

1375. flgg gute Jahre. 1. Mltr. Korn 2. Gl.

1379. gab man einem Taglöhner ohne Speise 1. Schilling, mit deren Innbegrif 7. Den.

1380. galt 1. Mltr. Korn 1. Pf. 5. Schill. und 1. Saum Elsaßerwein 12. Sch.

1382.

219) 12 Den. sind 1. Sch. 8. Den. sind 1. Kreuzer.

1382. wegen Windstille ungesund.

In diesem Jahr, in ziemlich theurer Zeit galt

1. Pfund Butter	6	Schilling.
12. Eyer . . .	5	—
1. Pf. Rindfleisch	2	—
1. Maaß Wein	25	—
1. Mäß Kernen	1	Rhein. G.
1. — Roggen	32	Schilling.
1. — Haber	15	—

1383. — 1385. fruchtbar.

1386. galt 1. Mltr. Korn 1. Pfund 10 Schilling, und ein Fuder Wein von 8. Säumen 2. Gl. die Maaß Wein 1. Den.

1387. die Maaß Wein 2. Den.

1391. — — 4. Den.

Etliche Hähne od. Hühner 1 S. 30. Eyer 1 Den.

1397. 1. Mltr. Korn 1 Gl.

1407. Sehr kalt, wie in 100. Jahren nie gewesen.

1408. Wigern Ueberschwemmung.

1410. galt 1. Mltr. Korn 1. Gl.

Häuser

Häuser.

1364. Jacob Egloff, kaufte ein Haus an der obern Ringmauer, um 5. Pfund-Pfenninge, Zofinger-Münze.

Wenn man diese niedrigen Preise der unentbehrlichsten Lebensmitteln betrachtet, so möchte man denken, das seyen goldene Zeiten gewesen. Aber gerade das Gegentheil. Die Armuth an Gelde, die unaufhörlichen Kriege des Hauses Oesterreich, und daher fast unerschwingliche Steuern, der Mangel an Verkehr und Gewerben, liessen den Wohlstand nicht aufkommen.

Vermischtes.

Ohngefehr 7. Jahre vor der Sempacherschlacht war eine Besichtigung der Twingsgrenzen von Zofingen, wobey sich ein Graf von Wallenstein, der österreichische Landvogt von Wähingen, insgemein Wähinger genannt, und viele Edle und Bürger von Willisau und Zofingen einfanden. Damals ward der Galgen des Twings Zofingen, an den daher benannten Galgenberg zu setzen verzeichnet. 220)

Ulrich Kölliker war Anno 1406. Kunstmaler zu Zofingen.

220) Urkunde aufgenommener Kundschaft hierüber, datirt 1456. Dienstag nach Marxtag.

1366. wird Jenny Fridstall von Zofingen, von Graf Simon von Thierstein, für jährlich 4. Schillinge Zofinger-Münze freygesprochen. Er scheint vorher des Grafen Leibeigener gewesen zu seyn.

Nach 1400. lebte Johann Halberg, oder Halberger, welcher jetzt noch durch eine Schrift bekannt ist, betitelt: „Johann Halberg, von „Zoffingen, Beschreibung der Landesverderblichen „Aargauischen Kriege.“ 221)

221) Angeführt in Hallers Bibliothek, T V Nro. 152 und Bibl. Helv. MSC. Haller scheint die Schrift wo nicht besessen, doch gesehen zu haben Ob sie noch unter dem übrigen Bücher Vorrathe Hallers, unter den Handschriften der öffentlichen Bibliothek der Stadt Bern vorhanden ist, habe ich nicht in Erfahrung gebracht.

Ende des ersten Bandes.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Chronik der Stadt Zofingen

Bd.: 1

Zofingen (1811)

Helv. 172#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453105-0